Dabis

Handbuch

zur

Kenntniß des in Neu-Vorpommern und Rügen geltenden

Strafrechts

von

Dr. C. C. B. Dabis.

Greifswald,
bei Ferdinand Otte.
1851.

Inhalt.

		Seite.
Einleitung		1
Titel I.	Allgemeine Bestimmungen	3
" II.	Provinzialrechtliche Bestimmungen über Verbrechen und deren Verhütung	6
" III.	Anmaßung und Beeinträchtigung vorbehaltener Rechte des Staats	12
" IV.	Polizei der Sitten und in religiösen, kirchlichen und Schulangelegenheiten	17
" V.	Aufsicht auf Fremde und Neuanziehende, Verfahren gegen Bettler, Vagabonden und Arbeitsscheue	23
" VI.	Polizeivorschriften zur Abwendung der Gefahren für das Leben und die Gesundheit	26
" VII.	Medicinal-Polizei	38
" VIII.	Polizeivorschriften wegen Thierkrankheiten	43
" IX.	Feuer-Polizei	47
" X.	Bau-Polizei	55
" XI.	Gesinde-Polizei	57
" XII.	Polizei des Verkehrs im Allgemeinen	60
" XIII.	Wege-Polizei	65
" XIV.	Schifffahrts-Polizei	74
" XV.	Gewerbe-Polizei	84
" XVI.	Landwirthschafts-Polizei	91
" XVII.	Forst-Contraventionen	93
" XVIII.	Jagd-Contraventionen	99
" XIX.	Fischerei-Polizei	101
Anhang		104

Abbreviaturen.

N. G. Neueste Grundgesetze der Staats-Vefassung in Pommern und Rügen Königl. Schwedischen Antheils. Greifswald, 1757, fol.

Dähnerts Samml. I, II, III. Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien u. s. w., herausgegeben von Joh. Carl Dähnert, Bd. 1 bis 3, Stalsund, 1765 bis 1769, fol.

Dähnerts Suppl. I, II, III, IV. Sammlung u. s. w., von Joh. Carl Dähnert, der Supplementen und Fortsetzung Bd. 1 bis 4, das. 1782 bis 1802, fol.

Sonnenschmidt I, II. Sammlung der für Neu-Vorpommern und Rügen in den Jahren 1802 bis Schluß 1817 ergangenen Gesetze, Königl. Schreiben u. s. w. Herausgegeb. von Friedr. Hermann Sonnenschmidt. 2 Bde., Stralsund, 1844, 47. gr. 8.

A. B. Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Stralsund. Stralsund 1818 — 1850.

G. S. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

J. M. B. Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege.

M. B. für die Verw. Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten.

C. O. Cabinetsorder.

Das in Neu-Vorpommern und Rügen geltende gemeine deutsche Strafrecht ist theils durch andere dort recipirte fremde Rechte, theils durch das allgemeine Preußische Strafrecht, theils aber auch durch provinzialrechtliche und statutarische Strafbestimmungen vielfach abgeändert und ergänzt worden. Von dem hier:

1) in Betracht kommenden Lübischen Rechte findet jedoch nur der Art. 2. lib. IV. Tit. 6 in Stralsund und Greifswald Anwendung; sonst ist das Lübische Strafrecht nicht recipirt, wenn gleich ein mittelbarer Einfluß des Lübischen Statuts, da es die Grundlage der städtischen Verfassungen bildet und in seinen privatrechtlichen Bestimmungen in den Städten zur Anwendung kommt, auf die Ausbildung des statutarischen Strafrechts nicht zu verkennen ist.

2) Während der Verbindung Neu-Vorpommerns und Rügens mit Schweden vom Westphälischen Frieden bis zum Jahre 1815 hat ein Theil der Schwedischen Strafgesetzgebung dort Eingang gefunden. Die Schwedischen Strafgesetze galten jedoch in jener Provinz, welche ihre eigene Verfassung hatte, nur wenn sie für dieselbe besonders publicirt waren und sind nach der Vereinigung der Provinz mit Preußen größten Theils weggefallen, da die mehrsten Strafbestimmungen mit den besonderen Verhältnissen des Schwedischen Staats zusammen hingen. Von den noch geltenden Schwedischen Strafgesetzen kommen besonders die Duell-Placate und das Schwedisch-Pommersche Seerecht, eine fast wortgetreue Uebersetzung des Schwedischen Seerechts, in Betracht.

3) Seit der Vereinigung Neu-Vorpommerns und Rügens mit dem Preußischen Staate hat sich die

Preußische Strafgesetzgebung auch auf jene Provinz, wenn gleich in beschränkterer Maaße, als bei den altländischen Provinzen, erstreckt, weil dort die Preußischen Gesetzbücher nicht eingeführt wurden und nur einzelne Bestimmungen derselben Eingang fanden. Diese sind:

I) In Betreff des 20. Titels des Allg. Landrechts:

a) der ganze Titel als Singularrecht für den Militairstand. C. O. v. 14. Septbr. 1820, G. S. S. 168;

b) die §§ 12 bis 15. Verordn. v. 30. Juni 1820, G. S. S. 129;

c) die §§ 91 bis 213 und 323 bis 508, C. O. v. 6. März 1821, G. S. S. 30, C. O. v. 2. Aug. 1834, G. S. S. 148, C. O. v. 24. Decembr. 1837, G. S. 1838, S. 9;

d) die §§ 252 bis 267 und 1381 bis 1383, C. O. v. 18. April 1835, G. S. S. 67;

e) die §§ 777 ff. und 1506 und 7, C. O. v. 8. Aug. 1835, G. S. S. 240, und

f) die §§ 646 bis 648, C. O. v. 25. Octbr. 1835 S. 227;

II) In Betreff der Allg. Crim. Ordn. die §§ 96 bis 98, C. O. v. 30, Juni 1820, G. S. S. 129, vergl. auch die ad I lit. c. angeführten C. O.

III) In Betreff des Tit. 35 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordn. die §§ 34 bis 106, C. O. v. 24. Aug. 1837, G. S. S. 144.

Durch die spätere Gesetzgebung ist aber ein großer Theil dieser Bestimmungen modificirt und aufgehoben worden und dies findet auch bei den durch die Gesetz-Sammlung für die Preuß. Staaten für Neu-Vorpommern und Rügen publizirten Gesetzen und Verordnungen, welche das Strafrecht und den Strafprozeß betreffen, statt. Diese sind im Anhange, ohne Rücksicht darauf, ob sie noch jetzt gelten oder bereits wieder aufgehoben worden, in einer Uebersicht zusammengestellt.

Das allgemeine Preuß. Strafrecht, soweit dasselbe in Neu-Vorpommern und Rügen zur Anwendung kommt, wird hier nicht weiter berücksichtigt werden, als insofern es polizeiliche Strafverfügungen enthält oder das Provinzialrecht abändert, indem der Zweck dieses Handbuchs hauptsächlich dahin geht, den Polizei-Behörden und Anwälten eine Uebersicht des ihrem Wirkungskreise zunächst liegenden Strafrechts zu geben.

Doch hat diese Grenze nicht überall strenge inne gehalten werden können und dies ist auch in Hinsicht auf das statutarische Strafrecht der Fall, welches sonst von der Darstellung ausgeschlossen bleibt. Die auf sämmtliche Städte gleichmäßig sich erstreckenden Strafverfügungen sind jedoch hier aufgenommen worden.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bis zum Jahre 1818 geschah die Publication der Gesetze und landesobrigkeitlichen Verordnungen durch gedruckte Patente, welche öffentlich angeschlagen und vertheilt wurden, zuweilen auch durch Abdruck in den Stralsundischen Zeitungen und durch Verlesung von den Canzeln. Letztere Publicationsart ist abgeschafft, A. B. 1818 S. 47, und an Stelle der ersteren seit dem 1. Januar 1818 die Gesetz-Sammlung für die Preuß. Staaten und das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund getreten. Bekanntm. v. 16. Dezbr. 1817, Sonnenschmidt, II. S. 510, 514. Publication der Gesetze 2c.

§ 2. Ueber das Verhältniß der Gesetz-Sammlung zu den Amtsblättern vergl. C. O. v. 24 Juli 1826. G. S. S. 73, A. B. S. 271.

§ 3. Nach dem Gesetz v. 3. April 1846, G. S. S. 152, erhalten im Stralsunder Regierungs-Bezirk die in der Gesetz-Sammlung verkündeten Erlaße am eilften Tage nach der Ausgabe des betreffenden Stücks Gesetzeskraft und bei den Amtsblättern wird angenommen, daß sie acht Tage nach ihrem Erscheinen in allen Orten des Departements bekannt geworden sind, weßhalb sich nach Ablauf dieses Zeitraums niemand damit entschuldigen kann, daß ihm eine, in das Amtsblatt eingerückte, Verordnung unbekannt geblieben sei. Doch tritt bei der Gesetz-Sammlung sowohl, als bei den Amtsblättern für diejenigen, welche früher mit der Verordnung bekannt werden, sogleich mit diesem Zeitpunkte die verbindende Kraft ein. Declar. v. 14.

Jan. 1813, A. B. 1818 S. 409. — Vergl. auch wegen der Amtsblätter A. B. 1818 S. 53 und 61.

§ 4. Ueber die Art der Publikation kreis= und localpolizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke die erforderlichen Bestimmungen mit verbindlicher Kraft zu erlaßen, sind die Regierungen durch die C. O. v. 8. Febr. 1840, G. S. S. 32, ermächtigt worden und sind solche Bestimmungen von der Königl. Regierung zu Stralsund durch die Bekanntmachung vom 31. März 1846, A. B. S. 125, für ihren Bezirk erlaßen. Für den Kreis Grimmen erscheint ein Kreisblatt. Bekanntm. v. 4. Febr. 1847. A. B. S. 26.

§ 5. In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 ist vom Ministerium des Innern nach der Bekanntm. v. 6. Juni 1850, A. B. S. 228, zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirks=Regierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlaßen wird, als erforderlich bestimmt worden:

1) daß der Erlaß ausdrücklich auf den § 11 des besagten Gesetzes Bezug nehme und als polizeiliche Vorschrift, Polizei=Verordnung oder Polizei=Reglement bezeichnet sei;
2) daß die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung innerhalb des zuläßigen Betrages von 10 Thlrn. dergestalt festgesetzt sei, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letzere angegeben wird; — und
3) daß die Verkündigung durch Aufnahme des ganzen Erlaßes in das Amtsblatt bewirkt werde.

Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks=Regierungen.

Strafen.

§ 6. Die Gesetzgebung hat die Merkmahle zwischen Polizei= und Criminal=Strafgesetzen nicht genau bezeichnet und auch die Art der angedrohten Strafe wird in zweifelhaften Fällen ein Strafgesetz nur ausnahmsweise als das eine oder das andere characterisiren. Wenn daher das Gesetz die Strafe nicht ausdrücklich als eine Polizeistrafe bezeichnet, so ist der Umstand für die Annahme, daß nur eine solche und

keine Criminalstrafe angedroht worden sei, entscheidend, daß die Verhängung solcher Strafen nach der frühern Verfaßung zur Kompetenz der Polizei-Behörden stand. In dem Rescr. vom 25. Octob. 1806, Sonnenschmidt I. S. 351, und in der darauf sich beziehenden Bekanntm. v. 2. Juni 1810 § 4, das. II S. 52, ist die Polizei-Gerichtsbarkeit als das Recht, die Verletzungen der Polizeigesetze zu untersuchen, abzustellen und zu bestrafen, den Amtshauptleuten (Landräthen) zugewiesen. Die Competenz der Kreis-Polizei-Behörden wurde durch die Instruction vom 8. Octob. 1810, das. II. S. 97, festgestellt.

In Betreff des Preuß. Strafrechts vergl. Allg. Landr. II. Tit. 17 §§ 10 ff. und Annalen 1838, S. 704.

§ 7. Ehrenstrafen finden nur bei Criminalverbrechen statt. In Betreff der National-Kokarde ist durch die Bekanntm. v. 30. Octob. 1815, Sonnenschmidt II S. 363, das Tragen derselben den Angehörigen dieser Provinz männlichen Geschlechts, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Feigheit vor dem Feinde oder Verbrechen, auf welche peinliche Strafen folgen, solche verwirkten, gestattet. Nach dem Plenar-Beschluß des Geh. Ob. Trib. vom 5. März 1849, J. M. B. 1849 S. 246, wird das Recht, die Preuß. National-Kokarde zu tragen, durch alle Vergehungen verwirkt, welche den Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen in sich tragen, und kommt es in dieser Beziehung darauf, ob die Hauptstrafe in Festungs-, Zuchthaus- oder bloßer Gefängnißstrafe besteht, nicht weiter an. Die Aburtelung derjenigen Vergehen, wegen welcher auf Verlust der National-Kokarde zu erkennen ist, ist von der Competenz der Einzelrichter nicht ausgeschloßen, J. M. B. 1849 S. 380. Ob ein Verbrechen den Mangel patriotischer Gesinnung enthalte, ist lediglich der richterlichen Beurtheilung zu unterstellen.

§ 8. Körperliche Züchtigung als Strafmittel ist durch die C. O. v. 6. May 1848, G. S. S. 123, abgeschafft und soll statt derselben eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe eintreten. Das Verhältniß beider Strafarten zu einander ist durch ein Gesetz nicht festgestellt worden.

§ 9. Wenn ältere Strafgesetze eine Geldstrafe nach Gulden bestimmen, so sind diese zu 17 Silbergroschen zu berechnen. Prov.-Recht Bd. 2 S. 81.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nach Thalern muß die Zeit der Publication des betreffenden Strafgesetzes darüber entscheiden, ob Pommersches oder Preuß. Courant gemeint sei. Ersteres ist gegen letzteres mit 13⅛ Procent Aufgeld (1 Thlr. Pomm. = 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.) zu berechnen.

§ 10. Bei der Verwandlung einer Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe sind in der Regel und wenn nicht in einzelnen Fällen ein anderes Verhältniß dieser Strafen zu einander festgesetzt worden ist, fünf Thaler einer Woche Gefängniß gleich zu stellen. Unter einer Gefängnißstrafe von acht Tagen ist die einer Woche zu verstehen.

§ 11. Statt der durch den Art. 10 der Verf.-Urk. aufgehobenen Vermögens-Confiscation, welche gegen Deserteure verhängt wurde, tritt nach der Verordn. v. 4. Jan. 1849, G. S. S. 47, eine Geldstrafe ein. Das Verfahren in solchen Straffällen ist ein civilrechtliches. J. M. B. 1849 S. 452.

Titel II.

Provinzialrechtliche Bestimmungen über Verbrechen und deren Verhütung.

Anzeige von Verbrechen.

§ 12. Verbrechen und polizeiliche Vergehen, welche die öffentliche Sicherheit stören, anzuzeigen, ist allen Landeseinwohnern zur Pflicht gemacht. Bekanntm. v. 7. Dezemb. 1816. Sonnenschmidt II S. 412.

Heimliche Geburten.

§ 13. Zur Verhütung heimlicher Geburten sind Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften lediger Frauenspersonen, welche bei ihnen in Verdacht der Schwangerschaft gerathen, bei besonderer Verantwortlichkeit angewiesen, die Verdächtigen, wenn sie die Schwangerschaft nicht eingestehen, durch eine approbirte Hebamme untersuchen zu laßen, wenn hiedurch der Verdacht nicht gehoben wird, sie besonders zu beaufsichtigen und nach einiger Zeit die Untersuchung zu erneuern, wenn sie aber schwanger befunden werden, we-

gen der Niederkunft das Nöthige zu verabreden oder der Obrigkeit von dem Vorfall die ungesäumte Anzeige zu machen. Bekanntm. v. 13. Septbr. 1809. Sonnenschmidt, I. S. 452.

§ 14. Die das Duell betreffenden Strafgesetze sind: Duell.

1) das Duell-Verbot vom 23. Decemb. 1662. Dähnert's Samml. III. S. 338;
2) Renovirtes ernstliches Verbot alles Duellirens vom 23. October 1681, publicirt den 19. Nov. 1681, Dähnert's Suppl. IV. S. 558;
3) Duell-Verbot vom 22. August 1682. N. G. S. 66. Dähnerts Samml. III. S. 341.
4) Königl. Resolution vom 15. März 1683, das. S. 346;
5) Declaration des § 5 des Duell-Verbots vom 19. Nov. 1695, das. S. 347;
6) Placat rücksichtlich der Duellanten, die nicht in wirklichen Diensten stehen, vom 20. Nov. 1695, das. S. 348;
7) Resolution vom 22. Dezbr. 1696, das. S. 348; und
8) erneuertes und erweitertes Duell-Placat v. 26. Jan. 1738, N. G. S. 404.

Diese Verordnungen kommen nicht zur Anwendung:

1) bei Duellen zwischen Militairpersonen. Strafgesetzb. für das Heer Thl. I §§ 132 ff. Verordn. v. 20. Jul. 1843. G. S. 1844, S. 308. Ueber die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizierstande gehörenden Militair- und Civilpersonen, C. O. v. 27. Septbr. 1845, G. S. S. 681.

2) Nach der Königl. Erklärung vom 18. Juni 1741, Dähnerts Samml. II. S. 966, sollten jene Duell-Placate bei den Studirenden der Universität Greifswald nicht zur Anwendung kommen, sondern die Duelle derselben nach den academischen Gesetzen und Statuten angesehen und bestraft werden. Nach dem Publicand. v. 18. May 1835, A. B. S. 102, und den Gesetzen für die Studirenden, Anh. zum § 84, das. S. 106, treten in Ansehung der Duelle zwischen Studirenden die allgemeinen Landesgesetze ein; wenn jedoch weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Bewundungen vorgefallen sind, soll nur eine disciplinarische Strafe eintreten. Das. S. 104.

§ 15. Nach der Praxis der hiesigen Landesgerichte ist bei begangenem Ehebruch die Verhängung Ehebruch.

einer Criminalstrafe von dem Antrage des beleidigten Theils nicht abhängig und selbst die ausdrückliche Bitte desselben, daß der Ehebrecher straflos bleiben möge und die Verzeihung des Ersteren hat nicht die Straflosigkeit, sondern nur eine Strafmilderung zur Folge.

Von Amtswegen wird von dem weltlichen Richter außer dem Fall eines öffentlichen Aergernißes namentlich dann mit Untersuchung und Strafe eingeschritten, wenn der Ehebruch eine Ehescheidung zur Folge gehabt hat.

Die Strafe ist der Regel nach bei einfachem Ehebruch auf zwei Monate, bei doppeltem auf drei Monate Gefängniß arbitrirt; doch sind Milderungsgründe beachtet.

In Stralsund und Greifswald wird in Ehebruchsfällen das Lübische Recht IV. Tit. 6. Art. 2, nach welchem der erste Ehebruchsfall nur mit Geldbuße (nicht unter 60 Mark Lübisch) bestraft wird, angewandt.

Die unverehelichte Person, welche mit einer verehelichten Ehebruch getrieben hat, wird gleichfalls bestraft, nur tritt hinsichtlich der von einem Ehemann geschwängerten nicht verheiratheten Frauensperson insofern eine Ausnahme ein, als sie im ersten Fall, wenn nicht erschwerende Umstände hinzutreten, mit Strafe verschont wird.

Ueber die Bestrafung des Ehebruchs in Neu-Vorpommern. Berl. 1844.

v. Kamptz Jahrbücher, Heft 123 und 124.

Diebstahl. § 16. Ueber einzelne Arten des Diebstahls sind folgende provinzialrechtliche Bestimmungen vorhanden.

1) Die Bestimmungen über den Holz- und Wilddiebstahl. Diese werden im Zusammenhange mit der Forst- und Jagd-Polizei unten Tit. XVII und XVIII vorkommen.

2) Nach den Verordn. vom 25. Juli 1774, 24. Febr. 1779 und 17. Febr. 1786, Dähnerts Suppl. II. S. 408, 897 (s. auch Sonnenschmidt II. S. 230, 242—46 und A. B. 1842 S. 10) ist die ordentliche Strafe des Pferde- und Viehdiebstahls drei bis vierjährige Karrenstrafe und soll dabei auf die gewöhnliche Entschuldigung der betroffenen Pferdediebe, als wenn sie nur auf einige Weite fortreiten wollen, nicht geachtet, sondern bei Leuten, welche ehedem schon Pferde gestohlen oder unbekannt und der Dieberei verdächtig sind,

mit der Karrenstrafe verfahren, sonst aber dieses an sich schon verdächtige Fortreiten mit anderer empfindlicher Leibesstrafe angesehen werden. Ebenso sollen auch diejenigen, welche ohne nöthige Vorsicht und unter Verdacht erregenden Umständen gestohlene Pferde ankaufen, zu besonderer Verantwortung gezogen werden.

3) Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß dieser durch ein, in der Verordnung vom 13. Febr. 1843, G. S. S. 75. vorgeschriebenes, Attest, zu dessen Ausstellnng die Ortsbehörden befugt sind, A. B. 1843, S. 142, sich über die Befugniß zur Veräußerung des Pferdes ausgewiesen hat, verwirkt eine Strafe von 5 Thlrn. oder 8 Tagen Gefängniß und ist das Pferd außerdem in Beschlag zu nehmen.

4) Ueber die durch die Patente vom 13. Septbr. 1748, N. G. N. 483, und vom 3. Aug. 1783, Dähnerts Suppl. III. S. 757 festgesetzten Strafen des Fischdiebstahls s. unten Tit. XIX.

5) Wer unbefugter Weise in fremden Gewässern Blutegel fängt, wird als Dieb bestraft. Insbesondere ist dies auch bei dem unerlaubten Blutegelfang in den, in den Königl. Forsten belegenen, Gewässern der Fall. Verordn. v. 21. Apr. 1840. A. B. S. 117.

6) Das unerlaubte Steinfischen in den Binnengewässern und auf dem Schaar ist bei einer willkührlichen bis auf 50 Thlr. zu arbitrirenden Strafe untersagt. Verordn. v. 23. Juli 1845, A. B. S. 158.

7) Niemand darf in Königl. Wäldern ohne Erlaubniß nach Bienenschwärmen suchen, selbige ausschneiden, aushauen oder gar die Bäume, worin sie sich gesetzt, niederstämmen; widrigenfalls nicht allein dem Contravenienten alle Geräthschaften sammt dem etwa aufgefundenen Honig abzunehmen sind, sondern derselbe auch befundenen Umständen nach mit willkührlicher Strafe belegt werden soll. S. Prov.-Recht Thl. I. Abth. 1 S. 46. Thl. II S. 150 ff.

8) Ueber Diebstähle und Unterschlagung bei Strandungsfällen s. Prov.-Recht II. §§ 1716 ff. und unten Tit. XIV.

9) Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschoßene Eisenmunition sich widerrechtlich zueignet, oder wissentlich dergleichen gefundene Eisenmunition verkauft, soll mit einer Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. C.

O. v. 23. Juli 1833. G. S. S. 86; A. B. 1836, S. 301.

10) Todtengräber dürfen in den Gräbern gefundene Gegenstände bei Strafe des Diebstahls sich nicht aneignen. Verordn. v. 28. Aug. 1818. A. B. S. 247.

11) Goldschmiede sollen, wenn ihnen von verdächtigen Leuten Silber oder Gold zum Verkauf gebracht wird, dasselbe an sich behalten und der Obrigkeit sofort zur ferneren Verordnung notificiren, auch deßhalb keinen Unterschleif gebrauchen, bei arbitrairer Strafe. Tax- und Vict.-Ordn. v. 18. Decbr. 1672 Tit. XII. Nr. 6. Dähnerts Samml. III. S. 792.

Betrug. § 17. Gegen vorsätzliches und übermäßiges Aufborgen, muthwillige Fallimente und Banquerottiren enthält die revidirte Polizei-Ordn. von 1681, cap. 7, Dähnerts Samml. III. S. 362, N. G. S. 132, die Strafbestimmung, daß muthwillige Banquerotteurs sofort in Haft genommen werden, in keinem Orte im Lande Aufnahme finden, nicht ohne Willen der Gläubiger vorgeleitet und geduldet und nach Gestalt der Sachen gestraft werden sollen. So wie sie wieder zu häuslicher Wohnung kommen, dürfen sie zu keinen Aemtern und Dignitäten, noch öffentlichen Landes- oder Privatzusammenkünften gezogen werden.

§ 18. Wer wissentlich in überschuldeten Gütern sitzen bleibt, seine Gläubiger mit Prozeßen fatigirt, und erst, wenn es damit aufs Aeußerste gekommen ist, Concurs excitirt, soll als ein Betrüger bestraft werden und aller Ehren im Lande unfähig sein. Ein Gleiches soll auch bei den Erben und Lehnsfolgern der Debitoren, sie mögen mit oder ohne Inventarium die Erbschaft angenommen haben, eintreten und keinem Concursifex ohne Wissen und Willen seiner Gläubiger freies Geleit gegeben werden. Wer Concurs erregt, oder auch Nachlaßverträge mit seinen Gläubigern nachsucht, hat die ihn zum beneficio cessionis bonorum oder zur Remission qualificirenden Umstände nachzuweisen, sonst soll er nach Beschaffenheit der Umstände und nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft werden. Hofger.-Ordn. III, Tit. 6, § 3, ibique Recess.

§ 19. Ueber die Strafe der Richter und Canzlei-Beamten, welche Depositen- oder solche Vormundschaftsgelder, die der obervormundschaftlichen Verwaltung des betreffenden Gerichts angehören, anleihen oder von den

Proceßführenden Theilen während des Rechtsstreits Anleihen contrahiren, oder sich als Bürgen verpflichten, vergl. Hofgerichtl. Vis. Reg. v. 1774. Nr. 32 ad I Tit. 15, § 3 und Allg. Landr. II. 20 § 377 ff.

§ 20. Bei Untersuchungen wegen Fälschung öffentlicher Papiere sind die in der Verordn. v. 12. Febr. 1827, A. B. S. 65 und v. 4. Jan. 1839, A. B. S. 18 ertheilten Bestimmungen zu beobachten.

§ 21. Die revidirte Polizei-Ordn. v. 1681 cap. 4, Dähnerts Samml. III S. 359, gestattet das Spiel um Kleinigkeiten, verordnet aber, daß das betrügerische Spiel gebührend bestraft und die Spieler, nachdem sie den Betrogenen Ersatz geleistet haben, des Orts verwiesen werden sollen. Auch sollen diejenigen, welche das Glückspiel gewerblich betreiben, neben Confiscation der Spielgeräthschaften bestraft und verwiesen werden. Diese Verordnung ist am 24. Juni 1796, Sonnenschmidt I. S. 482. republicirt und durch das Publicandum v. 21. Decemb. 1804, das. S. 535, das Hazardspiel bei einer Geldstrafe von 25 Thlr. (Pomm. = 28 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.) für jeden Spieler und den Wirth, der ein solches Spiel wissentlich in seinem Hause duldet und nicht ungesäumt der Obrigkeit Anzeige davon macht, untersagt. Eine Republication dieses Public. ist das Patent v. 3. May 1817, das. II. S. 452; nach der Verordn. v. 7. Aug. 1818, A. B. S. 195, ist es jedoch gestattet, auf Jahrmärkten und bei Volksfesten um Kleinigkeiten zu würfeln, und ebenso ist in dem Rescr. der Min. des Innern u. d. Finanzen v. 3. Febr. 1848 mit Bezugnahme auf die Verordn. v. 5. Juli 1847 bestimmt, daß Ausspielungen unbedeutender Waaren auf Jahrmärkten und bei andern Volksbelustigungen, in sofern dabei ein unschuldiges Vergnügen beabsichtigt wird, der ministeriellen Erlaubniß nicht bedürfen. Für die kleineren Städte kommt der § 5 der Bruchordnung vom 25. Febr. 1782, Dähnerts Suppl. I. S. 1267, sowie die Bruchordnungen für Lassan und Gützkow vom 1. Septemb. 1783 und für Wolgast vom 22. Jan. 1784 § 4, Dähnerts Suppl. III. S. 220. in Betreff der Hazardspiele zur Anwendung. Die Strafen wegen Hazardspiele sind keine polizeiliche.

Insbesondere betrügerisches u. Hazardspiel

§ 22. Wer wucherliche Zinsen (s. Prov. R. I. §§ 220—30) nimmt, soll das stipulirte Interesse und das halbe Capital, beim Monden- und Wochenwucher

Wucher.

aber das ganze Kapital, zur Strafe verlieren und solches dem Fiscus anheim fallen. Mandate wider den Wucher v. 1. May 1567 und 27. Dezbr. 1568, Polizei=Ordn. c. 15. Dähnerts Samml. III. S. 252—54, 371, 72 und N. G. S. 133. Ueber die Strafe wucherlicher Contracte unter den Bauern s. Dähnert a. a. O. S. 837.

Brandstiftung. § 23. In Betreff der Controlle über die Einschätzung von Gebäuden und Mobilien behufs der Brandversicherung s. unten Tit. IX und wegen der für die Entdeckung von Brandstiftern zu ertheilenden Prämien, s. A. B. 1822, S. 395; 1826, S. 4; 1832, S. 365 und Anl. zu St. 46 des A. B. 1827.

Injurien. § 24. Balgereien und Raufereien, sowie schwere Real=Injurien sind nach Beschaffenheit der Umstände mit Geld oder Gefängnißstrafe zu beahnden. Verordn. v. 22. Aug. 1682, Dähnerts Samml. III. S. 343; Polizei=Ordn. c. 5, das. S. 359.

§ 25. Ueber Injurien vergl. C. O. v. 28. Aug. 1833, G. S. S. 95; C. O. v. 20. Dezembr. 1834, G. S. 1835. S. 2; Gesetz vom 25. April 1835. G. S. S. 50; C. O. v. 5. Dezemb. 1835, G. S. S. 293; C. O. v. 22. Octbr. 1836, G. S. S. 307; C. O. v. 21. Octbr. 1837, S. 148; C. O. v. 1. März 1844, G. S. S. 91.

Titel III.

Anmaßung und Beeinträchtigung vorbehaltener Rechte des Staats.

Steuern. § 26. Durch die C. O. vom 19. Nov. 1821, G. S. S. 193, wurde das in die übrigen Provinzen des Preuß. Staats eingeführte Besteuerungssystem auch für Neu=Vorpommern und Rügen gleichförmig in Anwendung gebracht und demgemäß die Ausführung der Steuergesetze vom 30. März 1820 für diese Provinz in derselben Ausdehnung angeordnet, in welcher sie in den übrigen Provinzen vollzogen worden war. Ebenso sind die späteren Steuergesetze des Preuß.

Staats sofort nach ihrer Emanation in jener Provinz zur Anwendung gekommen.

§ 27. Als locale Verordnungen, welche bei Steuer defraudationen zur Anwendung kommen, sind hier besonders folgende zu bemerken:

1) Das Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges durch die Odermündungen in Beziehung auf Zollverfaßung v. 31. Jan. 1846. (Strafbestimmung im § 70.) A. B. 1846, S. 48—113.

2. Die Bestimmung der Grenz-Bezirks. Verordn. v. 27 Aug. 1822, A. B. S. 453; v. 17. Nov. 1822, das. S. 582 und Beilage zu St. 50; v. 13. Febr. 1823, A. B. S. 62; Bekanntm. v. 13. Aug. 1827, A. B. S. 223; v. 1. Febr. 1828, A. B. S. 38.

§ 28. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Königl. Genehmigung in den Preuß. Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtiger Lotterieen unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, imgleichen wer innerhalb Landes ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen öffentliche Lotterieen unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiscalischen Geldbuße bis zu 500 Thlr. bestraft werden. Den Lotterieen sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten. Verordn. v. 5. Juli. 1847, G. S. S. 261. Lotterie.

§ 29. Durch diese Verordnung sind die frühern entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben worden; die Verordn. v. 7. Dezbr. 1816, G. S. 1817 S. 4. ist im Auszuge für diese Provinz durch das Publ. der General-Lotterie-Direction v. 18. Jul. 1817, Sonnenschmidt, II S. 472, bekannt gemacht. S. auch C. O. v. 8. Nov. 1835, G. S. S. 236; C. O. v. 27. Jun. 1837, G. S. S. 129; A. B. 1847. S. 134, 1848. S. 117, 302. Wenn auswärtige Lotterieloose bestellt werden, so ist mit dem Augenblicke der Absendung der Loose an den Inländer das Verbrechen vollendet. Erk. des O. Trib. v. 23. Jan. 1850.

§ 30. Durch die C. O. v. 30. Nov. 1829 und 28. Febr. 1830, A. B. 1830 S. 179 — 182, sind in Neu-Vorpommern und Rügen das Ges. v. 30. Septbr. 1821, G. S. S. 159—62, und die C. O. v. 22 Jun. 1823, G. S. S. 128 eingeführt und kom- Münzverbrechen.

men demnach folgende Strafbestimmungen zur Anwendung:

1) Auf die Einbringung fremder Silberscheidemünzen steht die Confiscation, und fremder, überhaupt nicht unter preuß. Stempel ausgeprägter, Kupfermünzen die Confiscation und Zahlung des doppelten Nennwerths.

2) Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die früheren Neuvorpommernschen Zwei- und Ein-Schillings-, imgleichen die Ein-Viertelschillings-Stücke oder Witten im Tausch oder gemeinem Verkehr vorkommen.

3) Kaufleute und diejenigen Gewerbetreibenden, welche kaufmännische Rechte besitzen, müssen vom Anfange des Jahres 1830 ab bei 20 bis 100 Thlr. Strafe ihre Bücher nach der neuen Münzeintheilung führen.

4) Bei öffentlichen Verhandlungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, Notarien und Auctionscommissarien muß die vorgeschriebene Münzeintheilung bei 2 bis 25 Thlr. (Ordnungs-) Strafe in Anwendung gebracht werden.

5) Der Wechselverkehr ist von dieser Strafbestimmung ausgeschlossen.

§ 31. Wer falsche oder verfälschte Kassenanweisungen als ächt einnimmt, nach erhaltener Kenntniß von ihrer Unächtheit oder Verfälschung aber weiter ausgiebt, soll um den vierfachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch jedenfalls wenigstens mit 20 Rthlr., im Fall des Unvermögens aber mit Gefängniß von wenigstens acht Tagen und höchstens sechs Wochen, bestraft werden. Ges. v. 24. Febr. 1830, G. S. S. 21; A. B. 1830, S. 146.

§ 32. Durch die C. O v. 18. April 1835, betreffend die Anwendbarkeit der Preuß. Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welchen das Allg. Landrecht bisher nicht eingeführt worden, G. S. S. 67, sind in Neu-Vorpommern und Rügen:

1) die §§ 252 bis 267 und 1381 bis 1383 des A. L. R. II. Tit. 20;

2) das Gesetz v. 8. Apr. 1823, G. S. S. 43. und

3) der § 10 der Verordn. v. 4. Febr. 1806 eingeführt worden.

§ 33. In Betreff der Münzverbrechen s. noch die

C. O. v. 26. Septbr. 1846 wegen der Nichtanwendung des in den Preuß. Strafgesetzen gemachten Unterschiedes zwischen Verbrechen und Vergehen gegen das diesseitige und fremdherrliche Münzregal auf die Bestimmung des unter den zollvereinten Staaten abgeschlossenen und beigefügten Münzcartels v. 21. Octob. 1845, G. S. 1846 S. 477, und die Ausdehnung dieser Verordnung durch die C. O. v. 9. Aug. 1847, G. S. S. 355; — ferner über die Prämien für die Ermittelung der Verfertiger falscher Cassenanweisungen, A. B. 1839, S. 305; 1840, S. 90 und 1846, S. 116, — und über die Untersuchungen, A. B. 1826, S. 47.

Contraventionen gegen das Postregal.

§ 34. Die Beeinträchtigungen des Postregals werden nach den von der Krone Schweden erlassenen Postgesetzen, namentlich nach der Verordn. v. 13. Sepb. 1743, N. G. S. 512. dem Königl. Reglement v. 31. August 1747, Dähnerts Samml. III. S. 1044, und dem Post-Reglement v. 12. Octob. 1779, Dähnerts Suppl. II. S. 597, soweit dieselben bei der jetzigen Einrichtung des Postwesens überhaupt noch als anwendbar anzusehen sind, bestraft. Bekanntm. v. 22. Septbr. und 8. Octob. 1823, A. B. S. 356, 416. Vergl. Prov. Recht Bd. 1. Abth. 4 S. 42—45, Bd. 5. S. 68—73; über die unerlaubten Neben-Posten, Bekanntm. v. 26. Octob. 1821, A. B. S. 430, und über die seewärts durch Schiffer eingehenden verschlossenen Briefe die Verordn. v. 9. Mai, 14. Juni und 2. Septbr. 1822, A. B. S. 319, 378, 480, die sich jedoch auf Strafgesetze, welche in Neu-Vorpommern und Rügen nicht publicirt sind, beziehen.

Chausseegeld-Contraventionen.

§ 35. Die Chausseegeld-Contraventionen werden unten Tit. XIII im Zusammenhange mit dem Chausse-Polizei-Contraventionen dargestellt werden.

§ 36. Ueber das Verfahren in Zoll- und Steuerdefraudationssachen, Chaussee-, Post- nnd Polizeikontraventionssachen, Stempelsachen u. s. w. s. die Verfügungen v. 29. Jul. 1849, J. M. B. S. 347, und v. 3. Mai 1850, J. M. B. S. 171.

Anmaßung von Orden- und Ehrenzeichen.

§ 37. Ueber die Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenkmünze unbefugter Weise tragen, Verordn. v. 19. Febr. 1816, G. S. S. 103. Vergl. C. O. v. 19. Nov. 1820, G. S. S. 21, v. 12. May 1822, G. S. S. 174, A. B. 1819 S. 383, 1820, S. 217.

des Königl. Wappens.

§ 38. Der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern oder Etiquetten wird mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis 6 Wochen belegt. C. O. v. 16. Octbr. 1833. G. S. S. 247.

Anfertigung öffentlicher Siegel

§ 39. Die unbefugte Anfertigung öffentlicher Siegel, Stiche, Platten, Formen für Papiergeld oder sonstige Urkunden der Behörden, ohne deren schriftliche Anweisung, wird mit zweimonatlicher bis zweijähriger Gefängniß- oder Festungs-Strafe beahndet. Ges. v. 6. Jun. 1835, G. S. S. 99.

Familiennamen.

§ 40. Niemand soll bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. oder eines verhältnißmäßigen Arrestes sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen. Geschieht diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht, so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein. Verordn. v. 30. Octobr. 1816. A. B. 1820 S. 189.

§ 41. Bei einer Geldbuße von 50 Thlr. oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe ist es verboten, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zum Grunde liegt. C. O. v. 15. Apr. 1822, G. S. S. 108.

§ 42. Die Juden sind verpflichtet, festbestimmte und erbliche Familiennamen zu führen. C. O. v. 31. Octbr. 1845, G. S. S. 682. Gesetz v. 23. Juli 1847 § 5. G. S. S. 264. Vergl. A. B. 1846 S. 17, 174 und Beil. zu St. 24.

Ortsnamen.

§ 43. Bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sei, muß der Landes-Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden und darf ohne deren ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werden. Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in eine Strafe von 20 Thlr. Veordn. v. 21. Juli 1834, A. B. S. 240.

Titel IV.

Polizei der Sitten und in religiösen, kirchlichen und Schulangelegenheiten.

§ 44. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängniße, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden. Allg. Landr. II. 20 § 183. Sittenpolizei.

§ 45. Statt der gegen den Verkauf unsittlicher Bücher, Lieder u. s. w. erlaßenen Verordnung v. 18. Juni 1802, Sonnenschmidt, I. S. 16, kommt jetzt der § 24 der Verordn. v. 30. Juni 1849, G. S. S. 231, zur Anwendung.

§ 46. Der Unfug an den s. g. Polterabenden und das dabei übliche Lärmen auf den Straßen ist bei einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß untersagt. Verordn. v. 30. Nov. 1833, A. B. S. 382.

§ 47. Ueber die Zusammenkünfte und Tanzgelage in den Krügen auf dem platten Lande ist verordnet, daß sie ohne besonders ertheilte Erlaubniß der landräthlichen Behörde nicht nach 10 Uhr Abends und überhaupt nicht an den drei großen Kirchfesten, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Bettage nnd an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, sowie an den Vorabenden dieser Festtage und an den übrigen Sonn- und Festtagen vor 3 Uhr Nachmittags stattfinden dürfen, bei einer Geldbuße von 1 Thlr. für jeden Theilnehmer und 5 Thlr. für den Wirth, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe. Verordn. v. 12. Jun. 1833, A. B. S. 197 und v. 23. März 1834, A. B. S. 114.

§ 48. Ueber die Strafen geschwächter Weibspersonen s. die Regierungs-Rescripte vom 6. Mai und 3. Aug. 1799. Dähnerts Suppl. IV. S. 425. f.

§ 49. Findet ein außerehelicher Geschlechtsumgang zwischen Personen statt, die zu ihrer Verheirathung wegen naher Verwandtschaft der Dispensation bedürfen, so soll diese versagt werden und harte arbi-

traire Bestrafung eintreten. Reg. Verordn. v. 22. März 1722. N. G. S. 99.

§ 50. Das Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, denen durch richterliches Erkenntniß oder wegen Ehehindernisse die Ehe verboten ist, darf nicht gestattet werden; sie sind vielmehr, eventuell durch Zwangsmittel, von einander zu trennen. Auch wenn keine derartige Ehehindernisse der Verehelichung im Wege stehen, darf ein solches Zusammenleben nicht gestattet werden. Kirchenordn. fol. 406; Verordn. v. 25. Mai 1821. A. B. S. 191.

Heiligung der Sonn- und Festtage.

§ 51. In Ausführung der C. O. v. 7. Febr. 1837 (G. S. S. 19, vergl. G. S. 1839 S. 16) hat die Königl. Regierung zu Stralsund durch die Verordn. v. 30. Mai 1840, (A. B. S. 165, f.) verordnet:

Jede Entweihung der dem Gottesdienste ausschließlich gewidmeten Sonn- und Festtage, wenn sie nicht durch den augenblicklichen Drang der Umstände entschuldigt wird, oder erfolgt, um Unheil oder Verlust von sich und andern abzuwenden, wird mit einer polizeilichen, nach den Umständen, der Person und Sache, bis auf 50 Thlr. als Maximum zu steigernden arbitrairen Geldstrafe, welcher für den Unvermögensfall eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, beahndet.

Als eine hiernach strafbare Entweihung der Sonn- und Festtage ist anzusehen:

a) Jeder an Sonn- und Festtagen vorgenommene Gewerbs- und Geschäftsbetrieb, durch welchen entweder die sonntägliche Ruhe und Stille gestört oder auch sonst dem christlich-religiösen Sinn ein offenbarer Anstoß bereitet wird.

b) Jede öffentliche Lustbarkeit, die an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes veranstaltet wird, sowohl in Betreff der Urheber, als auch der Theilnehmer.

§ 52. Unerlaubte Handlungen, welche als Entheiligung und Störung der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes im eigentlichen Sinne zu betrachten sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beahndet.

§ 53. Als besondere Vorschriften sind hier noch zu bemerken:

1) Bälle und ähnliche Lustbarkeiten sollen am Vorabend der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitages, des allgemei-

nen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages und an den Abende der drei letztgenannten Tage, in der ganzen Charwoche und am Aschermittwoch unterbleiben. Verordn. v. 10. Apr. 1837. A. B. 1840, S. 166. Vergl. A. B. 1818, S. 22, 88. — 1825, S. 243, — 1826, S. 120, 143, — 1837, S. 102. S. oben § 47.

2) Schauspiel-Vorstellungen müssen am Charfreitage und am allgemeinen Buß- und Bettage ganz unterbleiben, am Gedächtnißtage der Verstorbenen sind sie aber nur insofern zuläßig, als sie ernsten Inhalts sind. Verordn. v. 10. Apr. 1837, A. B. 1837. S. 102, 1840 S. 166. Wo es hergebracht ist, daß an den ersten Feiertagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes keine Schauspiel-Vorstellungen gehalten werden dürfen, da soll es auch fernerhin so bleiben. A. B. 1826 S. 153.

3) In Ansehung der ländlichen Saat-Erndte und sonstiger Ackerarbeit ist bestimmt, daß dieselbe nur ausnahmsweise und nach vorgängiger, im Fall der wirklichen Gefahr eines Verlustes nicht zu versagender, Erlaubniß der unmittelbar vorgesetzten Polizei-Behörde an Sonn- und Festtagen verrichtet werden darf. Polizei-Behörden, welche diese Erlaubniß offenbar ohne eine nach Obigem genügende Veranlaßung ertheilen, oder — insofern sie zugleich Dienstherrschaften sind, den Nothstand ihrer Dienstleute durch Versagung der von denselben dieserhalb nachzusuchenden Freiheit vom herrschaftlichen Dienste schuldbarer Weise herbeigeführt haben, sind der im § 51 angedrohten Strafe verfallen. Verordn. v. 30. Mai 1840. A. B. S. 165. Vergl. A. B. 1819 S. 455, — 1820, S. 160 — 1822 S. 486. Prov.-Recht II. §§ 282, 756.

4) Wirthe und Bürger, welche an Sonn- und Festtagen vor oder während des Gottesdienstes das Spiel dulden, sollen eine Strafe von 10 Thlr. (Pomm. oder 11 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.) erlegen. Polizei-Ordn. Cap. 8. Dähnerts Sammlung III, S. 363.

5) Die Vorschriften, daß bei Bällen an Sonn- und Festtagen, während der Advents- und Fasten-

zeit der Polizei die Anzeige gemacht werden müße, A. B. 1820, S. 71, 326; daß am Sonnabend keine Erndte-Collationen und Hochzeiten gegeben werden dürfen, A. B. 1819, S. 455, Prov.-Recht II §§ 53, 755; daß Beerdigungen am Sonnabend vor der Beichte und am Sonntage vor dem Nachmittags-Gottesdienste nicht vorkommen sollen, A. B. 1837, S. 220, und daß Auctionen an den Sonn- und Festtagen nur nach 3 Uhr Nachmittags, an den § 53 Nr. 1 gedachten Festtagen aber überall nicht abzuhalten sind, A. B. 1822, S. 183, sind ohne besondere Strafbestimmungen. Uebertretungen dieser Vorschriften sind daher nur dann strafbar, wenn sie zu den oben §§ 51, 52 und 53, 1 bis 3 gedachten Contraventionen gerechnet werden können.

Taufen, Trauungen und Beerdigungen.

§ 54. Nach der Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847, § 11 und 12, G. S. S. 127, wird die schuldbare Versäumung der in den §§ 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Erklärungen und Anzeigen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 55. Nach dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847, § 17, G. S. S. 266, wird die schuldbare Versäumniß der in den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Anzeigen innerhalb der dazu bestimmten Fristen mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 56. Prediger, welche ohne Wissen und Willen der Eltern, oder wenn diese nicht vorhanden sind, der Vormünder und nächsten Freunde Personen zusammentrauen, oder auch Landstreicher, die aus andern Kirchspielen oder von Dörfern in die Städte, oder von Städten auf die Dörfer gelaufen kommen oder andere vertrauen, die ihnen zuvor unbekannt, und ihres Handels und Wandels, und daß sie ledig ohne Ehegatten wären, keine Kundschaft brächten, sollen ihres Dienstes verlustig sein und dem verletzten Theile allen Schaden ersetzen. Kirchen-Ordn. S. 44. statuta synod. cap. 2 § 19, Dähnerts Samml. II. S. 583; Landtags-Abschied v. 18. März 1616, das. S. 604, Königl. Verordn v. 20. Nov. 1703. § 7, das. S. 731, Reg.

Verordn. v. 20. Mai 1706, das. S. 735. Allg. Landr. II. Tit. 20 § 503.

§ 57. Zur anderweitigen Copulation solcher Personen, welche früher verheirathet gewesen und geschieden worden sind, sollen die Prediger nur dann schreiten, wenn das ihnen vorgelegte Ehescheidungs-Erkenntniß entweder von der letzten Instanz abgefaßt oder von dem betreffenden Gerichte, welches die Scheidung erkannt hat, mit dem Zeugnisse erlangter Rechtskraft versehen ist. Verordn. v. 9. Jan. 1821. A. B. S. 11.

§ 58. Kein Prediger soll sich unterstehen, Personen, die zu seinem Kirchspiel nicht gehören, zu vertrauen, bei Strafe der Entsetzung vom Amte. Statuta synod. cap. 2 § 19. Dähnerts Samml. II. S. 583. S. Prov.-Recht, Bd. 3, S. 21.

§ 59. Personen, welche durch Unglücksfälle ums Leben gekommen sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, bis die Art ihres Todes in Gewißheit gesetzt worden ist, und müssen die Landeseinwohner zu diesem Zweck bei willkührlicher Beahndung von solchen plötzlichen Todesfällen der Obrigkeit sofort Anzeige machen. Pat. v. 27. Septbr. 1799, Dähnerts Suppl. IV. S. 619; Bekanntm. v. 8. April 1812. Sonnenschmidt II. S. 223.

§ 60. Ueber die Bestrafung derjenigen, welche sich weigern, bei der Beerdigung der Selbstmörder und solcher Personen, welche gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sind, Hand anzulegen und über die Strafe der dabei vorkommenden Beleidigungen, s. Patent v. 17. Febr. 1794, Dähnerts Suppl. III. S. 787; Patent v. 24. Decbr. 1806, Sonnenschmidt I. S. 301. sowie über das Verbot des zu frühen Begrabens der Leichen und der Mißbräuche beim Verfahren gegen Sterbende und die dieserhalb angedrohten Strafen, Patent v. 22. Decbr. 1802, das. S. 28.

§ 61. In Betreff der Kirchhöfe und Begräbnißplätze sind Vorschriften ohne Strafbestimmungen über die Instandehaltung, Kirchen-Ordn. S. 28, Agende, S. 254, über die Abschaffung der Mißbräuche bei der Benutzung, A. B. 1821, S. 144, über die Reinigung von Dorn, das. S. 494, über die Anpflanzung von Bäumen und die Befriedigungen, Rescr. v. 4. Jan. 1815, Sonnenschmidt II. S. 330, A. B. 1820, S. 467, über die Denkmähler auf Begräbnißplätzen, A. B. 1824, S. 340, und über die Anlegung neuer Kirch- Kirchhöfe.

höfe und Begräbnißplätze, Kirchen-Agende, S. 254, A. B. 1818, S. 246, erlaßen worden; Strafbestimmungen finden sich nur folgende:

1) Neue Begräbnisse dürfen in Landkirchen und Kapellen nicht angelegt, auch in den vorhandenen Erbbegräbnißen keine fremde, der Familie des Eigenthümers nicht angehörige, Person beerdigt werden, bei einer vom Prediger zu erlegenden Strafe von 100 Thlrn. (Pomm. oder 113 Thlr. 3 Sgr. 9. Pf.) Verordn. v. 29. Mai 1778, Dähnerts Samml. II. S. 392; v. 21. Aug. 1782, v. Klinkowström von Kirchenmatrikeln, S. 99, 120 f.; vom 20. Septbr. 1818, A. B. S. 300.

2) Patrone, Vice-Patrone und Prediger müßen bei einer Strafe von 10 Thlr. (Pomm. 11 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.) darauf sehen, daß die Kirchhöfe vorschriftsmäßig mit Befriedigungen und Thüren versehen sind. Kirchen-Agende S. 154; Verordn. v. 29. Mai 1778 § 3, Dähnerts Suppl. II. S. 393; v. 28. Aug. 1818, A. B. S. 246. Vergl. A. B. 1820 S. 467.

3) Das Beschädigen der auf den Kirchhöfen angepflanzten Bäume soll mit einer polizeilichen Strafe beahndet werden. Verordn. v. 1. Mai 1821, § 6, A. B. S. 145.

Schulen. § 62. Lehrer, welche das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, (in welchem Falle die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen) überschreiten, sollen von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde mit einer angemessenen Disciplinarstrafe belegt werden. C. O. v. 14. Mai 1825. G. S. S. 149.

§ 63. Die durch den Landtags-Abschied v. 23. Mai 1835, A. B. S. 241, festgesetzten Schulversäumnißstrafen sind Ordnungsstrafen, welche im Verwaltungswege vollzogen werden. Vergl. A. B. 1834. S. 78.

§ 64. Die im § 10 der Instruction zur Ausführung der C. O. v. 10. Juni 1834 (G. S. S. 135), die Beaufsichtigung der Privatschulen u. s. w. betreffend, angedrohten Strafen sind im Disciplinarwege festzusetzen und zu vollziehen.

Titel V.

Aufsicht auf Fremde und Neuanziehende und Verfahren gegen Bettler, Vagabonden und Arbeitsscheue.

§ 65. In Betreff der Paßpolizei sind besonders folgende Strafbestimmungen zu bemerken: Paßpolizei.

1) Die mangelhafte Handhabung der Paßpolizei soll mit Ordnungsstrafen beahndet werden. Verordn. v. 19. Jun. 1820. A. B. S. 246.
2) Jede absichtliche Verfälschung polizeilicher Legitimations-Documente, gleichviel ob sie von dem Inhaber des Documents selbst, oder mit dessen Wissen und Willen von einem Andern ausgeführt worden ist, muß in dem Fall, wenn dieselbe keinen Betrug involvirt und also nicht zur gerichtlichen Untersuchung geeignet ist, nach den Umständen, — besonders nach der größern oder geringeren Gefährlichkeit der Verfälschung — mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe bis zu resp. 50 Thlr. und 6 Wochen, an Jedem, der ein solches Vergehen begangen, oder nach Obigem daran Theil genommen hat, beahndet werden. Verordn. v. 4. Jan. 1839. A. B. S. 18.
3) Der Inhaber eines Zwangspasses, welcher ohne genügende Rechtfertigung von der vorgeschriebenen Reise-Route abreicht, oder den Paß an einem auf der Reise-Route belegenen Nachtquatier zur Visirung nicht vorlegt, ist mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder Gefängniß oder Strafarbeit bis zu 14 Tagen zu bestrafen. Verordn. v. 12. Jun. 1840. A. B. S. 177.

§ 66. Durch die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund vom 20. August 1817, Sonnenschmidt, II. S. 477, republicirt im A. B. 1821, S. 266, und vom 3. Dezembr. 1825, A. B. S. 491 ist verordnet, daß Gastwirthe, Krüger und andere Personen, welche sich in den Sädten und Flecken mit der Beherbergung von Reisenden abgeben, nur völlig Fremdenpolizei, Neuanziehende.

unverdächtige Personen bei sich aufnehmen dürfen. Entsteht der Verdacht erst nach der Aufnahme, so ist die Ortspolizei davon zu benachrichtigen, der Verdächtige aber auf eine ihm so wenig, als möglich, lästig fallende Weise zu beobachten. Wer paßpflichtige Reisende aufnimmt, muß ihnen die Päße abfordern und diese bei der Meldung an die Polizei binnen 24 Stunden nach der Ankunft überliefern. In den Dörfern dürfen die Bewohner überall niemand ohne Anzeige und, nach Bewandniß, Genehmigung des Dorfschulzen bei sich aufnehmen und müssen diese dabei mit der nöthigen Sorgfalt und Vorsicht zu Werke gehen. Die unterlassene Meldung angekommener Reisenden wird in den Städten mit 1 Thlr. und auf dem platten Lande mit 25 Sgr., im Wiederholungsfalle mit 2 Thlr. und resp. 1 Thlr. Strafe beahndet, die bei Collusionen der Wirthe mit solchen Reisenden und bei sonstigen beschwerenden Umständen bis zu angemessener Zuchthausstrafe ausgedehnt werden kann. Die Dorfschulzen, welche hierbei ihre Pflichten verabsäumeu, verfallen in eine Ordnungsstrafe und haben im Wiederholungsfalle oder bei aggravirenden Umständen die Absetzung vom Dienste zu gewärtigen.

§ 67. Wer einem Neuanziehenden Wohnung und Unterkommen gewährt, ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe verpflichtet, darauf zu halten, daß er sich bei der Ortspolizei melde. Gesetz v. 31. Decbr. 1842 § 8, G. S. 1843 S. 6.

§ 68. In Ansehung der bei Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen erforderlichen polizeilichen An- und Abmeldungen ist unter Aufhebung der früheren Vorschriften (A. B. 1822 S. 150 und 1825 S. 223) verordnet, daß jeder Hauseigenthümer der Ortspolizei von dem in dem Personal seiner Miethsleute durch An- und Abzug vorgehenden Veränderungen, sogleich beim Abschluß des Miethscontracts, wenn der neue Miether kein Ortsangehöriger ist, in diesem Falle aber und bei jedem Auszug binnen 24 Stunden, Anzeige zu machen habe, daß zu gleichen Anzeigen auch Aftervermiether und Personen, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen, und Dienstherrschaften wegen des An- und Abgangs des Gesindes und der Haus-Officianten, sowie Handwerksmeister, Fabrik- und andere Unternehmer wegen der Annahme oder Entlaßung ihrer Gesellen und Gewerks-Gehülfen, und

zwar innerhalb 24 Stunden, verpflichtet sind. Contraventionen werden mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. oder 24stündiger Gefängnißstrafe gerügt und eine gleiche Strafe trifft die mit der Polizei-Verwaltung versehenen Gutsherrschaften, wenn sie die bei ihnen miethsweise oder als Gesinde u. s. w. anziehenden Personen oder deren Abgang binnen 8 Tagen dem Landrath nicht anzeigen. Verordn. vom 1. Nov. 1838. A. B. S. 280.

§ 69. Eine Ordnungsstrafe und eine Vertretung der dem Staate oder den Communen erwachsenden Nachtheile trifft die Ortspolizei-Behörden und Dorfschulzen, welche bei Neuanziehenden die wegen der Heimathsscheine bestehenden Vorschriften unbeachtet laßen. Verordn. v. 17. Decbr. 1838, A. B. 1839. S. 11; vom 21. Nov. 1839, das. S. 314; v. 9. Nov. 1847, A. B. S. 222.

§ 70. Ueber die Bestrafung der Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften wegen unterlassener Meldung bei Aufenthalts-Veränderungen s. C. O. v. 21. Decbr. 1825, A. B. S. 61. Vergl. A. B. 1819, S. 468; 1829, S. 263, 1830, S. 347. J. M. B. 1850. S 126.

Bettler, Landstreicher, Arbeitsscheue.

§ 71. Durch das Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue vom 6. Jan. 1843, G. S. S. 19, sind die älteren, diesen Gegenstand betreffenden, provinzialrechtlichen Strafbestimmungen aufgehoben, jedoch wird die im § 6 des Publicandi v. 1. Decbr. 1817, Sonnenschmidt II. S. 507, den Gewerks-Alterleuten für den Fall, daß sie den wegen Heilung und Verpflegung erkrankter reisender Handwerksgesellen ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht genügen, angedrohte Strafe noch anzuwenden sein und bestehen auch noch die Verbote, über erlittene Unglücksfälle Bescheinigungen zu ertheilen, A. B. 1820 S. 259, 1837 S. 56 und der Umgänge am Neujahrstage, sowie zur Fastnachts- und Jahrmarktszeit, A. B. 1824, S. 116.

Nach dem Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals v. 21. Nov. 1849 gehört zum Begriff und Wesen einer strafbaren Bettelei nicht nothwendig, daß der Ansprechende die Gabe persönlich fordert, vielmehr genügt dazu auch unter Umständen ein bloß schriftliches Gesuch und bleibt die Entscheidung über die Strafbarkeit des Vergehens der Beurtheilung des Richters überlaßen. Nach dem Erkenntnisse dieses Gerichtshofes vom 10. October 1849 wird die Strafe

der Landstreicherei durch geschäfts- oder arbeitsloses Umherziehen verwirkt. Dem Angeklagten liegt der Beweis ob, daß er Arbeit gesucht habe, oder daß er sonst sich ehrlich zu ernähren im Stande sei, wenn er sich gegen die Anwendung des Strafgesetzes schützen will.

§ 72. Ausländischen Vagabonden ist die Rückkehr in hiesige Staaten das erste Mal bei zweijähriger, das zweite Mal bei zehnjähriger und das dritte Mal bei lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu untersagen und solches zu Protokoll und im Transportzettel, damit die Androhung von der letzten einheimischen Polizeibehörde wiederholt werden könne, zu bemerken. Bekanntm. v. 11. Juli 1817, Sonnenschmidt II. S. 469. Diese Verordnung ist durch das Gesetz v. 6. Jan. 1843 nicht aufgehoben. Erk. des Ob. Trib. v. 6. Febr. 1850. Vergl. C. O v. 10. März 1839, G. S. S. 106, über das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist, oder nicht.

Titel VI.

Polizeivorschriften zur Abwendung der Gefahren für das Leben und die Gesundheit.

Verfahren bei Unglücksfällen.

§ 73. Die Ortsvorsteher haben bei vorgefallenen Unglücksfällen, gefundenen Leichnamen, Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren u. s. w. sofort der vorgesetzten Behörde bei Vermeidung einer willkührlichen Polizeistrafe Anzeige zu machen. Bekanntm. v. 13. Jan. 1821, A. B. S. 15.

§ 74. Wer die Rettung eines auf irgend eine Weise verunglückten oder in Lebensgefahr gerathenen Menschen vernachlässigt, wenn anders für sein eigenes Leben keine Gefahr zu besorgen gewesen, soll dafür mit einer 14tägigen Gefängniß- oder einer Geldstrafe von 10 Thlr. (Pomm. oder 11 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.) büßen und außerdem die Kosten der Untersuchung tra-

gen. Trifft die Schuld hiervon Mehrere, so bleibt es dem Ermeßen des Richters überlaßen, die weniger Schuldigen auch mit einer geringeren, als der benannten, Strafe zu belegen. Patent v. 24. Decbr. 1806 § 1, Sonnenschmidt I. S. 301.

§ 75. Herrschaften, Obrigkeiten und Medicinalpersonen, welche bei leblos scheinenden Personen die zur Behandlung und Rettung derselben vorgeschriebenen Mittel (Patent v. 17. Febr. 1794, Dähnerts Suppl. III. S. 782 ff., Bekanntm. v. 11. Aug. 1818, A. B. S. 199 ff.) nicht anwenden, verfallen in eine Strafe bis zu 50 Thlr. oder 4 Wochen Gefängniß. Patent v. 24. Decbr. 1806, Sonnenschmidt I S. 301. Bekanntm. v. 28. September 1847, A. B. S. 191. Ueber das Verbot der zu frühen Beerdigung s. Patent v. 22. Decbr. 1802, Sonnenschmidt I. S. 28; Bekanntm. v. 31. März 1822, A. B. S. 225, v. 3. Octob. 1827, A. B. S. 278 und v. 28. Septbr. 1847.

Unglücksfälle durch Thiere,

§ 76. Zur Beseitigung der mit dem Halten, Herumführen und Vorzeigen wilder und anderer von Natur schädlicher Thiere verbundenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit müßen die Polizeibehörden bei eigener Vertretung die Handhabung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln beaufsichtigen. Verordn. v. 22. Mai 1819. A. B. S. 213.

insbesondere durch Hunde.

§ 77. Durch die Verordn. v. 5. Aug. 1818, A. B. S. 192, ist das Publicandum vom 23. Aug. 1815, Sonnenschmidt II. S. 349, mit Zusätzen republizirt und bestimmt, daß alle, ohne Herrn und Führer, oder ohne mit einem Maulkorbe versehen zu sein, herumlaufende Hunde in den Städten eingefangen und ihrem Eigner gegen eine Strafe von 32 Schillinge (22 Sgr. 8 Pf.) zurückgegeben, auf dem Lande aber sofort getödtet werden sollen. Werden sie in Königl. oder sonstigen Holzungen oder Feldern angetroffen, so müßen die Eigenthümer außerdem 2 Thlr. (Pomm. oder 2 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.) Strafe erlegen. Ueberflüßige Hunde sollen abgeschafft und den Fleischern nicht gestattet werden die Hunde mit zur Fleischbank zu nehmen, bei ernstlicher Bestrafung.

Die früheren in Betreff der Tollkrankheit der Hunde, des Rindviehs und anderer Thiere erlaßenen Strafbestimmungen sind durch die sanitätspolizeilichen Vorschriften §§ 92 bis 108, G. S. 1835, S. 263 bis 266, anderweitig festgesetzt und ist dabei bestimmt, daß auf

die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- und Leibesstrafen nachdrücklichst zu halten sei. S. unten §§ 91 und Tit. VIII.

§ 78. Das laute Hetzen des kleinen Viehes ist bei einer Strafe von 1 Thlr. untersagt. Verordn. v. 6. Juli 1821. A. B. S. 270.

§ 79. Bei den Feldarbeiten Hunde mit aufs Feld zu nehmen, ist bei einer Strafe von 5 Thlrn. verboten. Verordn. v. 2. Septbr. 1821. A. B. S. 335.

§ 80. Alle bösartigen Hunde, namentlich auch die Bulldogs, sollen, wenn sie nicht an einem Stricke geführt oder an der Kette gehalten werden, mit einem, das Beißen verhindernden, Maulkorbe versehen sein. Die unterbliebene Befolgung dieser Vorschrift zieht für den Eigenthümer des Hundes eine Geldstrafe von 2 bis 20 Thlr. Strafe nach sich.

Die zum Ziehen der Milchkarren, Handwagen u. s. w. gebrauchten Hunde müßen ohne Unterschied mit Maulkörben versehen und fest angebunden sein. Wer diese Vorschrift nicht befolgt, macht sich einer Strafe von 2 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß schuldig. Verordn. v. 1. Nov. 1842. A. B. S. 297.

Verhalten beim Fahren.

§ 81. Das unterlaßene Absträngen der ohne Führer in den Straßen haltenden Pferde soll ernstlich bestraft werden. Verordn. v. 22. April 1820, A. B. S. 158. Da diese Strafe nur unbemittelte Personen trifft, so ist sie durch eine Reg.-Verfügung v. 21. Jan. 1823 auf 1 Thlr. ermäßigt.

§ 82. Bei polizeilicher Bestrafung ist es untersagt, daß Kinder und Erwachsene den Wagen nachlaufen und den hintern Sitz einnehmen. Verordn. v. 21. Octob. 1825. A. B. S. 446.

§ 83. Die wegen des Verhaltens beim Fahren und Reiten auf öffentlichen Wegen erlaßenen Strafbestimmungen (A. B. 1840; St. 16, Beilage, 1845, S. 164; 1846, S. 149) werden unten Titel XIII. angeführt werden.

Gifte und schädliche Nahrungsmittel.

§ 84. Denjenigen, welche mit Giften handeln, ist der Gewerbsbetrieb erst dann, wenn die Behörden sich von ihrer Unbescholtenheit und Zuverläßigkeit überzeugt haben, zu gestatten, Allg. Gew. Ordn. § 49, und wird der selbstständige Betrieb eines solchen Gewerbes ohne polizeiliche Concession, oder die Fortsetzung desselben oder die Abweichung von den in der

Genehmigung festgesetzten Bedingungen mit einer Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft; auch soll wenn ein Steuervergehen dabei concurrirt, darauf bei der Zumessung der Strafe Rücksicht genommen werden, ohne daß außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt wird. Das. § 177. Durch diese Bestimmung sind die älteren, diesen Gegenstand betreffenden, Verordnungen aufgehoben worden. Ueber den Debit von Arzneiwaaren vergl. das durch die C. O. vom 17. Octob. 1836 genehmigte Regulativ vom 16. Septbr. 1836, G. S. 1837 S. 41, A. B. 1837, S. 325.

§ 85. Bei Strandung der mit Gift beladenen Schiffe müßen die Bewohner und Obrigkeiten der betreffenden Seeküste bei Strafe der ernstlichen persönlichen Verantwortlichkeit die Anzeige bei der Königl. Regierung machen. Verordn. vom 11. Decbr. 1801, Dähnerts Suppl. IV. S. 804. Diese Vorschrift ist auf alle Fälle ausgedehnt, wenn Schiffe mit Consumtibilien und Nahrungsstoffen irgend einer Art stranden. Patent v. 21. März 1804. Sonnenschmidt I. S. 106.

§ 86. Ueber die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giften sind in der Medizinal-Ordnung v. 7. Decbr. 1779, Cap. III. § 7, Dähnerts Suppl. II. S. 561, Vorschriften erlaßen und durch das Pat. v. 8. Apr. 1812, Sonnenschmidt II. S. 223, eingeschärft worden, deren Nichtbefolgung willkührliche Strafe nach sich zieht. Die Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königl. Landen: wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen, v. 10. Decbr. 1800, A. B. 1819 S. 298 ff. ist hier nur in Folge einer Ministerial-Verfügung bekannt gemacht worden. Ueber das Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks sind in den Verordn. v. 28. März 1817, Sonnenschmidt II. S. 445, v. 25. Sepbtr. 1823, A. B. S. 356—59, und v. 2. Septbr. 1824, A. B. S. 328, und über das Verordnen und Verabreichen der Blausäure und anderer Gifte in der Verordn. v. 30 Aug. 1825, A. B. S. 377, Vorsichtsmaaßregeln vorgeschrieben und ist hier keine weitere Strafbestimmung erlaßen, als in der Verordn. v. 25. Sept. 1823, A. B. S. 356, welche eine Strafe von 10 bis 50 Thlr. den Hütten-Offici-

anten androht, welche die Vorschriften wegen Verpackung und Versendung des Arseniks venachläßigen.

§ 87. In Betreff des Gebrauchs der Gifte zu Farben sind folgende Strafbestimmungen erlaßen worden:

1) In der Verfügung v. 28. April 1819, A. B. S. 183, wurde eine Belehrung veröffentlicht, welche Farben beim Verfertigen von Spielzeug und Conditorwaaren mit, und welche ohne Nachtheil für die Gesundheit gebraucht werden können, und in der Verfügung vom 5. Septbr. 1821, A. B. S. 356, das Vergolden der Zuckerpuppen verboten, ohne daß jedoch Strafbestimmungen dieserhalb erlaßen wurden. Durch die Bekanntmachung v. 13. Mai 1844, A. B. S. 108, ist jene Belehrung wiederholt und die polizeiliche Confiscation und Vernichtung der nach derselben vorschriftswidrig angefertigten Waaren angedroht worden. Bei den durch dieselben veranlaßten Unglücksfällen sind die Uebertreter jener Vorschrift nach den allgemeinen Strafgesetzen verantwortlich zu machen und zu bestrafen.
2) Die bei der Aufbewahrung und Anwendung giftiger Färbe- und Beiz-Mittel in Färbereien und Druckereien anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln sind in der Verordn. v. 29. Decbr. 1825, A. B. 1826 S. 24, vorgeschrieben, eine Strafandrohung für die Nichtbeobachtung derselben aber nicht erlaßen worden.
3) Die Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, und zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie der Handel mit jenen, mittelst solcher Farben gefärbten, Gegenständen ist bei einer polizeilichen Strafe von 50 Thlr. untersagt. Im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens sind die Uebertreter außerdem nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bestrafen. Verordn. vom 16. Nov. 1848, A. B. S. 319. Dieses Verbot ist auch auf Fenster-Rouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen ausgedehnt und für jeden Contraventionsfall eine Polizeistrafe von 10 Thlr. angedroht. Verordn. v. 30. Mai 1850. A. B. S. 224.

Das Verbot der Fabrikation des mit Grünspan, Schweinfurther Grün und überdies noch mit Bleiweiß gefärbten Papiers, A. B. 1838 S. 175, ist aufgehoben worden. A. B. 1839 S. 194.

§ 88. Der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, bei dessen Anwendung schon früher die größte Vorsicht empfohlen wurde, A. B. 1819, S. 498, ist bei 5 Thlr. Strafe untersagt. Verordn. v. 17. Jan. 1838, A. B. S. 20. Bei gleicher Strafe ist auch der Verkauf der Kobalds- oder Fliegenstein-Auflösung, als eines Fliegenvertilgungsmittels, imgleichen des damit getränkten Papiers verboten, Verordn. v. 16. April 1838, A. B. S. 87, und sind diese beiden Verordnungen durch die Bekanntmach. v. 18. Aug. 1846, erneuert worden. A. B. S. 209.

§ 89. Bei dem Verzinnen der Küchen- und anderer zur Zubereitung der Speisen und Getränke dienenden Gefäße soll reines englisches Zinn und Salmiac genommen werden. Wer sich dabei eines Bleizusatzes bedient, hat die Confiscation der Gefäße zu erleiden und soll das erste Mahl mit achttägiger Gefängnißstrafe, das zweite Mahl mit vierzehn Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod und das dritte Mahl mit dreimonatlicher Festungsarbeit belegt und seines Meisterrechts verlustig erklärt werden. Kesselflicker dürfen bei schwerer Beahndung sich mit dem Verzinnen nicht befaßen und sollen auch die Personen, welche solche Arbeit bei ihnen machen laßen, bestraft werden. Pat. v. 6. März 1786, Dähnerts Suppl. II. S. 899. Bei der in der Verordn. v. 18. Mai 1819, A. B. S. 211, ertheilten Belehrung über das bei dem Gebrauche des glasirten Küchen-Geschirres zu beobachtende Verfahren sind die Töpfer bei Verantwortung der aus der Nichtbefolgung entstehenden nachtheiligen Folgen angewiesen, dergleichen Küchengeschirr hinlänglich scharf zu brennen.

§ 90. Durch das Publicandum vom 1. Octbr. 1813, Sonnenschmidt II. S. 299, ist denjenigen, welche sich mit der Bereitung des barschen Käse abgeben, das Aufbewahren der Masse bis zur Gährung und anfangenden Fäulniß, sowie der Gebrauch kupferner Geschirre bei dieser Zubereitung gänzlich und bei Strafe der Confiscation der von ihnen gebrauchten Geschirre, auch sonstiger willkührlichen Beahndung untersagt. Dieses Verbot ist durch die Verordn. v. 20.

Juli 1821, A. B. S. 315 und v. 17. Septbr. 1829, A. B. S. 295, wiederholt und durch die Verordn. v. 7. Septbr. 1831, A. B. S. 368, der Verkauf der barschen Käse bei 5 Thlr. Strafe untersagt worden.

§ 91. Den Schlächtern ist schon in den Tax- und Victualien-Ordnungen v. 2. Aug. 1622 und 25. Octbr. 1632, Dähnerts Samml. III. S. 760, 787, bei Verlust des Fleisches und anderer willkührlicher Geldstrafe untersagt: „ungesundes, unreines und anbrüchiges Vieh" zu schlachten und zu verkaufen. Insbesondere ist noch

1) durch das Patent v. 23. März 1792, Dähnerts Suppl. III. S. 778, verordnet, daß wenn sich beim Aufhauen eines geschlachteten Rindviehes Merkmahle der Franzosen-Krankheit finden, die Schlächter oder wer sonst ein Stück Rindvieh schlachten läßt, bei harter Strafe verbunden sind, der Ortsobrigkeit sofort davon Anzeige zu machen, und daß diese sogleich das geschlachtete Vieh durch Sachverständige untersuchen laßen muß und zu bestimmen hat, ob der freie Verkauf und die Consumtion zu gestatten sei. Vergl. Prov.-Recht I. §§ 199—202 und Bd. 2. S. 205.

2) An Orten, wo sich der Milzbrand unter dem Rindvieh gezeigt hat, darf kein Stück Vieh geschlachtet werden, bevor es nicht von Sachverständigen besichtigt und die Erlaubniß zum Schlachten ertheilt worden ist. Diese Vorsichtsmaaßregel ist bis 4 Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle zu beobachten. Verordn. v. 3. Nov. 1832, A. B. S. 350. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, sowie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches oder der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thlr. Geld- oder 8 bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten, bei veranlaßtem Schaden treten aber die allgemeinen Strafbestimmungen in §§ 777 ff. des Allg. Landr. II. Tit. 20 ein. Sanitätspoliz. Vorschr. bei ansteckenden Krankh. § 113. G. S. 1835, S. 267. Bei gleicher Strafe darf das von tollen Hunden gebißene Rindvieh während 4 Monate und anderes Schlachtvieh während 3 Monate nach dem Biße weder verkauft noch geschlachtet, auch die Mich während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden. Das. § 103.

3) Das mit der Maulseuche befallene Rindvieh darf nicht geschlachtet werden. Verordn. v. 24. Nov. 1838. A. B. S. 300.

4) Das Fleisch vom Vieh, welches zur Zeit des Schlachtens, wenn auch nur im geringsten Grade, an der Lungenseuche erkrankt gewesen ist, darf nicht genossen werden. Bekanntm. v. 23. Mai 1812, Sonnenschmidt S. 225.

5) Die Schlächter dürfen Kälber unter dem Alter von 14 Tagen und der Schwere von 36 Pfd., ohne Kopf und Gehänge, nicht verkaufen und ist ihnen das laute Hetzen des kleinen Viehes bei 1 Thlr. Strafe untersagt. Verordn. v. 6. Juli 1821, A. B. S. 270. S. oben § 78.

6) Das Aufblasen des öffentlich zum Verkauf gestellten Fleisches ist den Schlächtern bei willkührlicher Strafe untersagt. Bekanntm. v. 12. Nov. 1817, Sonnenschmidt II. S. 501, republicirt im A. B. 1821, S. 2.

§ 92. Kein mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide darf zum Verkaufe gestellt, zu Mehl vermahlen oder zu Brod verbacken werden. Die Polizei-Behörden sind bei Strafe verpflichtet worden, darauf zu halten, daß dieses nicht geschehe. Verordn. v. 4. Octbr. 1843. A. B. S. 186.

Unglücksfälle im Wasser und auf dem Eise.

§ 93. In der Bekanntmach v. 15. Septbr. 1817, Sonnenschmidt II. S. 485, ist gegen unvorsichtiges Baden, Schlittschuhlaufen und Wasserfahrten angeordnet:

1) daß die Polizei-Behörden allenthalten sichere Badeplätze und Plätze zum Schwemmen der Pferde ausmitteln, durch Pricken bezeichnen und diese Plätze zu gewissen Zeiten revidiren und nach Umständen anderweitig bestimmen sollen, das Abweichen von diesen bezeichneten Stellen aber nachdrücklich zu bestrafen haben;

2) daß Fährleute bei nachdrücklicher Bestrafung die Fährordnungen zu beobachten, bei sehr dunklen Nächten, Nothfälle ausgenommen, und bei sehr stürmischer Witterung, wenn es mit Gefahr verknüpft ist, Niemand überzusetzen, die Fahrzeuge anzuschließen oder, wo dieses nicht füglich angeht, die Werkzeuge zum Uebersetzen daraus zu entfernen haben;

3) daß jeder polizeilich zu bestrafen ist, der sich

ohne Nachweis, daß der Eigenthümer es ihm gestattet habe, eines fremden Boots bedient;

4) daß Kinder allein und ohne Aufsicht Erwachsener nicht mit Böten fahren dürfen, Schiffs- und Fischerjungen ausgenommen;

5) daß die Wegschaffung unbrauchbarer Böte bei angemessener Strafe anzuordnen; und

6) daß im Winter das Betreten und Befahren des Eises erst nach erlangter Sicherheit und Festigkeit und nachdem durch ein ausgestecktes Zeichen solches bemerklich gemacht worden, zu gestatten und den Schlittschuhläufern besondere Plätze in gehöriger Entfernung von den Oeffnungen, die im Eise zum Fischfange oder sonst gemacht werden, anzuweisen, die Contravenienten aber mit Polizei-Strafen zu belegen sind.

§ 94. Es ist dabei noch angeordnet worden, daß alle Wasserbehältniße, wodurch das Leben eines Menschen in Gefahr kommen kann, mit einer zweckmäßigen Verschränkung zu versehen sind. Wegen der Brunnen ist deren Umwährung schon in der Bauer-Ordn. v. 1616, Tit. 18, Dähnerts Samml. III, S. 842, angeordnet und in der Verordn. v. 9. Octbr. 1846, A. B. S. 245 bestimmt, daß jeder Besitzer eines Brunnens gehalten sein soll, denselben mit einer mindestens 3 Fuß hohen Umwährung von Holz oder Steinen zu versehen, sowie auch andere Wasserbehälter, welche nach ihrer Lage und Beschaffenheit ohne Befriedigung gefährlich erscheinen, so viel möglich, zweckdienlich zu umwähren sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit einer Strafe bis zur Höhe von 5 Thlrn. beahndet und der Uebelstand auf Kosten des Verpflichteten von den Polizeibehörden abgestellt werden. Vergl. auch die Verordn. v. 21. Juni 1822, A. B. S. 407, nach welcher Eltern, welche nicht gehörig auf ihre im Wasser verunglückten Kinder geachtet haben, polizeilich bestraft werden sollen.

§ 95. Wegen der Fähren ist überdies noch das Reglement wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer, vom 28. Aug. 1822, A. B. S. 499, mit der Declaration und Ergänzung v. 16. Juni 1827, A. B. S. 181, zu bemerken, welche jede Vernachläßigung und Uebertretung der erlaßenen Anordnungen mit einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Thlrn. bedroht, bei verursachten Unglücksfällen aber außerdem

auf die allgemeinen Strafgesetze hinweist. Wegen der auf die Erbauung der Wasserfahrzeuge zu verwendenden größeren Aufmerksamkeit s. A. B. 1820. S. 32.

§. 96. Lehm-, Sand- und Mergelgruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 2 Ruthen von befahrnen Wegen angelegt werden; auch muß der Abraum 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeschafft und der Grubenrand nicht untergraben werden, um das Nachschießen desselben zu verhüten. Contravenienten sollen nach Befinden der Umstände mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt werden; auch steht die Befolgung jener Vorschrift zur strengen Verantwortung der Ortspolizei-Behörden. Schulzen-Ordn. v. 25. Juni 1800, Dähnerts Suppl. IV. S. 56; Verordn. v. 11. Aug. und 22. Nov. 1818, A. B. S. 199, 422; v. 18. Mai 1819, A. B. S. 212; v. 5. Octbr. 1822, A. B. S. 516; v. 29. Aug. 1833, A. B. S. 279. Gruben.

§. 97. In den Städten sollen die auf die Straßen gehenden flachen Kellerluken mit Schranken versehen, oder wo es hierzu an Raum gebricht, durch irgend ein enges eisernes oder hölzernes Gitterwerk belegt werden. Die hierin säumigen Hauseigenthümer sind zur Befolgung dieser Vorschrift durch angemessene Polizeistrafen anzuhalten. Verordn. v. 9. Aug. 1818. A. B. S. 196. Kellerluken

§ 98. Zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche durch die schlechte Beschaffenheit der Glockenstühle und die Herunternahme der Glocken entstehen können, sind Anweisungen, jedoch ohne Strafandrohungen, erlaßen im A. B. 1823, S. 478; 1841, S. 189; 1842, S. 205. Glockenstühle.

§ 99. Alle hinsichtlich der Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung und des Verkaufs des Schießpulvers zur Verhütung der Gefahren gegenwärtig bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und Strafbestimmungen sollen auch auf die aus einer Behandlung der Baumwolle und ähnlicher mit Säuren hervorgehenden explodirenden, einstweilen mit dem Namen Schießbaumwolle oder Schießwolle bezeichneten, Fabrikate ihre volle Anwendung finden. C. O. v. 6. Nov. 1846, G. S. S. 471, A. B. S. 269. Schießpulver.

§ 100. Pulverfabriken gehören zu den Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen. Gew.-Ordn. § 27.

§ 101. Die frühern Vorschriften über die bei dem

Transport des Schießpulvers zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln (vergl. A. B. 1818, S. 352; 1830, S. 135; 1833, S. 41;) sind zusammengestellt und modificirt durch die im A. B. 1834, S. 202—23 publicirte: Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beachtende Verfahren, v. 23. Decbr. 1833, zu welcher nachträgliche Bestimmungen in den Verordn. v. 31. März 1837, A. B. S. 97, und v. 25. Octbr. 1842, A. B. S. 291 erlassen worden sind. Die Uebertretung der im § 41 der Vorschrift vom 23. Decbr. 1833 getroffenen Anordnung, daß auf Kähnen, welche dem Pulver-Transport begegnen, wenn von Seiten des Transports-Commandos die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln beobachtet und die Schiffer noch besonders dazu aufgefordert werden, das Feuer ausgelöscht wird, soll mit einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß beahndet werden. Verordn. v. 12. Mai 1845. A. B. S. 117. Ueber die bei Pulvertransporten von Privatpersonen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln sind in der Verordn v. 9. Septbr. 1845, A. B. S. 194, besondere Vorschriften erlassen und in den §§ 4 und 15 Strafbestimmungen gegen die Contravenienten festgesetzt. Vergl. Verordn. v. 4. Juli 1824, A. B. S. 248.

§ 102. Ueber die Aufbewahrung und den Verkauf des Schießpulvers ist in der Verordn. v. 5. Octbr. 1819, A. B. S. 445, bestimmt, daß kein Kaufmann in den Städten eine größere Quantität als 10 Pfd. Pulver auf dem Boden seines Hauses, und als 5 Pfd. im Laden haben darf, daß der sonstige Vorrath vor dem Thore, wo der Magistrat einen Ort dazu anzuweisen hat, aufzubewahren ist, daß Krämer in den Flecken überhaupt nur 5 Pfd. Pulver zur Zeit im Hause haben dürfen und daß nur an völlig unverdächtige Personen, niemals aber bei einem brennenden Lichte, Pulver verkauft werden darf. Die Polizeibehörden haben hierauf und auf die Verhütung aller Mißbräuche mit Schießpulver mit Strenge zu wachen.

Gewehre. § 103. Den Büchsenmachern und Schlossern ist bei Vermeidung polizeilicher Ordnungsstrafe aufgegeben, keine Schießgewehre aller Art für Personen auszubessern, welche zu deren Führung gesetzlich nicht berechtigt sind, vielmehr wenn dergleichen Anträge bei ihnen gemacht werden, dies der Polizeibehörde sogleich anzuzeigen, damit von dieser die Con=

fiscation des Gewehrs verfügt wird. Verordn. v. 2. Septbr. 1823, A. B. S. 320.

§ 105. Jedermann, ohne Ausnahme, soll bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bei Führung von Feuerwaffen, als Büchse, Flinte oder Pistol, dieselbe mit Pfannendeckel oder auch mit Steinfutter versehen, damit das unabsichtliche Losgehen der Gewehre verhindert werde. Verordn. v. 13. Mai 1823; A. B. S. 194. Vergl. die Belehrung über den Sicherheitshahn bei Zündhutschlössern im A. B. 1829 S. 290, und über die Selbstentzündung bei Percussionsgewehren im A. B. 1844 S. 206. Straferkenntniße wegen körperlicher Beschädigung durch unvorsichtige Aufbewahrung oder Behandlung eines Gewehrs sollen ohne Namhaftmachung des Bestraften öffentlich bekannt gemacht werden. J. M B. 1845, Nr. 23.

§ 105. Jeder, der sich zwischen bewohnten, oder der Feuersgefahr dadurch ausgesetzten, Gebäuden des Schießgewehrs bedient, ohne durch eine überwiegende Nothwendigkeit dazu gezwungen zu sein, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 1 bis 50 Thlr. Verordn. v. 27. Nov. 1840, A. B. S. 343. Das Patent v. 9. Nov. 1796, Dähnerts Suppl. III, S. 716, auf welches diese Verordnung Bezug nimmt, verbietet das Schießen bei Hochzeiten und in der Weinachts- und Neujahrsnacht bei 10 Thlr. (Pomm. oder 11 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.) Strafe.

§ 106. Wer auf dem platten Lande Gewinn-, Vogel- oder Scheibenschießen veranstalten will, muß bei 10 Thlr. Strafe die, nach vorhergegangener Untersuchung den Umständen nach zu ertheilende, Erlaubniß dazu nachsuchen. Verordnung vom 10. Aug. 1822, A. B. S. 429.

§ 107. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß in einer geringeren Entfernung, als 250 Fuß von öffentlichen Wegen und von bewohnten oder von Menschen gewöhnlich besuchten Plätzen Steine durch Pulver sprengt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 50 Thlr. oder im Unvermögensfall in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Verordn vom 18. Decbr. 1847, A. B. S. 249. Steinsprengen.

Titel VII.

Medicinal - Polizei.

Unbefugtes Kuriren.

§ 108. Wer ohne dazu erhaltene Concession sich mit innerlichen Kuren, chirurgischen Operationen und der Geburtshülfe befaßt, soll jedesmal mit einer nach Beschaffenheit und Umstände von 5 bis 25 Thlr. (Pomm. oder von 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. bis 28 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.) zu bestimmenden Geldbuße, im Unvermögensfall aber mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt werden. Tritt in Folge eines solchen unbefugten Curirens ein Todesfall oder eine körperliche Beschädigung ein, so kommen überdies die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung. Med.-Ordn. v. 7. Decbr. 1779, Cap. 1. § 10, Dähnerts Suppl. II. S. 555. Dies gilt auch namentlich in Betreff der magnetischen Kuren, Verordn. v. 5. März 1817, Sonnenschmidt II. S. 438, und der Krätze, Verordn. v. 20. Decbr. 1818, A. B. 1819 S. 38. Personen, welche an sich als Arzt, Wundarzt u. s. w. befähigt sind, ihr Gewerbe aber ohne die im § 42 der Gew.-Ordn. gedachte Approbation betreiben, sind nach § 177 der Gew.-Ordn. und nicht nach der Med.-Ordn. Cap. 1. § 10, zu bestrafen. Erk. des Ob.-Trib. vom 12. Decbr. 1849.

Medicinal-Personen; Medicamente.

§ 109. Wundärzte dürfen den ihnen von in- oder ausländischen mediciniſchen Facultäten ertheilten Doctor-Titel ohne Erlaubniß des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nicht führen. Verordn. v. 1. Nov. 1825, A. B. S. 465.

§ 110. Nach dem durch die C. O. v. 21. Juli 1842 genehmigten Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten v. 15. Juni 1842 §§ 6 und 7, G. S. S. 243, wird die Errichtung solcher Anstalten ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubniß und die Nichtbefolgung der in den §§ 3 und 4 ertheilten Vorschriften mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. bestraft. Vergl. Gew.-Ordn. § 42.

§ 111. Ueber die Bestrafung homöopathischer Aerzte, welche ohne die in dem Reglement vom 20. Juni 1843, genehmigt durch die C. O. v. 11. Juli

1843, G. S S. 305, erforderliche Erlaubniß Arzneimittel selbst dispensiren, s. §§ 8 ff. des Reglements.

§ 112. Durch die Bekanntm. v. 19. Juni 1816, Sonnenschmidt II. S. 397, ist die revidirte Apotheker-Ordn. v. 11. Octob. 1801 (abgedruckt im Nov. Corp. Const. March. Bd. XI. Nr. 56 de 1801 und in Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 6, S. 610 — 26), die Pharmacopoea borussica und die neue Arznei-Taxe hier eingeführt worden; es kommen mithin die im Tit. III. der Apotheker-Ordn. enthaltenen, den Gewerbebetrieb der Apotheker betreffenden, Strafbestimmungen zur Anwendnng, nach welchen Versehen, Vernachläßigungen und Uebertretungen der im Tit. III. gegebenen Vorschriften, auch wenn sie durch die Gehülfen und Lehrlinge geschehen, so wie die Anfertigung von Arzneien, wenn die Rezepte nicht von approbirten Aerzten, Wundärzten und Thierärzten ausgestellt sind, für jeden Contraventionsfall mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thlr. beahndet werden sollen.

§ 113. Nach der C. O. v. 5. Octbr. 1846, G. S, S. 509, ist die 6. Ausgabe der Pharmacopoea borussica, nach welcher auch die Militair-Pharmakopoe neu bearbeitet worden ist, A. B. 1846, S. 165, maaßgebend und enthält die C. O. nähere Vorschriften über die Anwendung derselben, deren Uebertretung, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist, mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr., welche im Wiederholungsfalle bis zu dem doppelten Betrage erhöht werden kann, beahndet werden soll. Vergl. A. B. 1846, S. 282.

§ 114. Nach der neuen Pharmakopoe ist auch eine neue Arznei-Taxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. April 1837 in Wirksamkeit getreten ist. Die Apotheker dürfen bei einer Strafe von 25 Thlr. diese Taxe weder überschreiten, noch darunter die Arzneien verkaufen, Publ. v. 1. März 1847, A. B. S. 56, 135, vergl. A. B. 1823, S. 433 und 1824, S. 262; jedoch finden hier die beiden Ausnahmen statt:

1) daß beim Handverkauf solcher Apothekerwaaren, welche auch von den Droguisten und Materialisten geführt werden können, derselbe unter der Taxe geschehen darf, Verordn. vom 14. Octbr. 1822, A. B. S. 527, und
2) wenn in den, in der Verordn. v. 6. April 1833, A. B. S. 95, gedachten, Fällen die Apotheker

einen Rabatt bis zu 25 Procent unter der Taxe bewilligen können.

§ 115. Den Apothekern ist bei 5 Thlr. Strafe verboten, das Chinin, wie auch die China-Rinde unter dem Namen China-Pulver, Fieber-Pulver oder sonstigen Benennungen dem Publicum ohne ärztliche Vorschrift zu verkaufen. Verordn. v. 3. Decbr. 1830, A. B. S. 384.

§ 116. Ueber den Debit der Arzneiwaaren ist das durch die C. O. v. 17. Octobr. 1836 genehmigte Reglement vom 16. Septbr. 1836, G. S. 1837, S. 41, A. B. 1837, S. 325, auf dessen Uebertretung die in den §§ 7 und 8 gedachten polizeilichen Strafen gesetzt worden sind, erlassen. Nachträglich sind noch:

1) das Verbot des Hausirens mit Arzneiwaaren, vergl. Verordn. v. 28. Aug. 1839, A. B. S. 242, und
2) die Bestimmung, daß Laboranten, Kaufleute u. s. w. Arzneiwaaren in gepulvertem Zustande nicht verkaufen dürfen, Verordn. v. 28. Juni 1845, A. B. S. 140,

in Erinnerung gebracht worden.

§ 117. Ueber den Handel mit Giften, s. o. §§ 84 und 86. Die Verordn. v. 9. Febr. 1822, A. B. S. 116, gegen Olitäten-Krämer und Hausirer mit fremden Medicamenten ist durch das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824 § 26, vergl. A. B. 1839, S. 242, als aufgehoben anzusehen. Die Verordn. v. 19. Nov. 1822, A. B. S. 577, verbietet den Verkäufern aromatischer Wasser Ankündigungen und Gebrauchszettel, wodurch dergleichen Wasser als Arzneimittel empfohlen werden, bei 20 bis 100 Thlr. Strafe und Confiscation des betreffenden Waaren-Vorraths. Die Verbote gegen die Einführung mehrerer Geheimmittel, A. B. 1821 S. 59, 303, 1825, S. 118, 1830, S. 157, 1837, S. 126, sind ohne Strafandrohung erlaßen worden. Ueber den Handel mit Blutegeln s. A. B. 1827. S. 336, 1838 S. 17.

Ansteckende Krankheiten.

§ 118. Das Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, welches durch die C. O. v. 8. Aug. 1835, G. S. S. 240, genehmigt worden ist, enthält §§ 1 bis 22 allgemeine Vorschriften, welche nach § 23 von den Polizeibehörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen sind, wobei

es sich von selbst versteht, daß deren Uebertretung auch dann noch strafbar bleibt, wenn ein Schade daraus nicht entstanden sein sollte. Wird ein solcher aber herbei geführt, so treten die Strafbestimmungen des Allg. Landr. II. Tit. 20 §§ 777 ff. und 1506 f. ein. In Beziehung auf § 9 des Regulativs ist zu vergl. die Verordn. v. 2. Mai 1821, A. B. S. 178, welche den Ortsbehörden, Eltern u. s. w. bei bösartigen und leicht um sich greifenden Krankheiten bei eigener Verantwortung zur Pflicht macht, sofort davon bei den landräthlichen Behörden und Kreisphysikern Anzeige zu machen, und in Beziehung auf § 15 des Regulativs die Verordn. v. 20. Octbr. 1819, A. B. S. 462, und 24. Febr. 1830, A. B. S. 63, daß bei strengster Verantwortlichkeit und öffentlicher Rüge die an einem Ort ankommenden Kranken oder daselbst erkrankten Personen ohne das Gutachten eines approbirten Arztes nicht fortgeschafft werden sollen.

Die speciellen Vorschriften des Regulativs wegen der Tollkrankheit (Hundswuth), §§ 92 bis 108, wegen der Milzbrandkrankheit, §§ 109 bis 118 und wegen der Rotz- und Wurmkrankheit, §§ 119 bis 122, s. Tit. VIII.

§ 119. Durch das Regulativ sind die frühern auf die Verhütung der Cholera bezüglichen Strafgesetze (Ges. v. 15 Juni 1831, G. S. S. 61; C. O. v. 5. Febr. 1832, G. S. S. 41, A. B. 1832, S. 79, 168), soweit sie von demselben abweichen, aufgehoben. Die Strafbestimmungen s. im Regulativ §§ 25 bis 33, G. S. 1835 S. 249, welche jedoch durch die C. O. v. 13 Decbr. 1847, A. B. 1848, S. 216, modificirt worden sind. Insbesondere wegen der Cholera;

§ 120. Die sanitätspolizeilichen Vorschriften wegen des Typhus und die auf die Uebertretung derselben bestimmten Strafen s. im Regulativ §§ 35 bis 40, G. S. S. 1835, S. 253, sowie wegen der Ruhr §§ 41 bis 43, das. S. 254. Typhus, Ruhr;

§ 121. Wegen der Pocken s. das Regutativ §§ 44 bis 58. Der § 44 ist durch die Verordn. v. 11. Juli 1836, A. B. S. 175 republicirt und eingeschärft und ist dabei bestimmt worden, daß die sämmtlichen die ächten Menschenpocken betreffenden sanitätspolizeilichen Anordnungen auch bei den sogenannten Varioliden oder modificirten Menschenpocken zu befolgen sind. Die Patente vom 9 Febr. 1803 und 24. Aug. Pocken.

1810; Sonnenschmidt I. S. 34, II. S. 62, sind durch das Regulativ aufgehoben worden.

Syphilis. § 122. Die speciellen sanitätspolizeilichen Vorschriften in Betreff der Syphilis und die für die Uebertretung derselben angedrohten Strafbestimmungen sind in dem Regulativ §§ 65 bis 73 enthalten. Nach § 70 soll es in Hinsicht der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, von welchen die Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu besorgen ist, bei den bestehenden Vorschriften verbleiben und ist in dieser Beziehung durch das Patent v. 31. Juli 1789, Dähnerts Suppl. III, S. 810, vorgeschrieben:

1) Jeder, welcher wissentlich mit syphilitischen Krankheiten behaftet ist, soll die gehörige Hülfe bei Sachverständigen bei ernster Beahndung nachsuchen.

2) Gastwirthe und Krüger sollen die für die Gäste bestimmten Betten, Bett-, Hand- und Tischtücher und andere von denselben zu gebrauchenden Gegenstände in bester Reinlichkeit halten, auch wenn der Krankheit Verdächtige, besonders geringern Standes, bei ihnen einkehren, sofort bei der Obrigkeit Anzeige machen, bei 5 Thlr. (Pomm oder 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.) Strafe.

3) Keine Weibsperson darf sich bei Vermeidung körperlicher Strafe als Amme vermiethen, die nicht vorher von einem approbirten Arzte untersucht und von solchem mit einem Zeugniß, daß sie nicht an venerischer Krankheit laborire, versehen worden. Herrschaften, welche ohne ein solches Attest Ammen miethen, verfallen in eine Strafe von 25 Thlr. (Pomm. oder 28 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.)

Krätze. § 123. Die frühern zur Tilgung der Krätze vorgeschriebenen Maaßregeln und Strafbestimmungen (s. A. B. 1818, S. 301; 1819 S. 33, 266; 1821, S. 168; 1822, S. 339; 1833, S. 403;) sind durch das Regulativ §§ 74 bis 83 anderweitig bestimmt und durch die Verordn. v. 2. Juni 1841, A. B. S. 169 bis 172, ist die Befolgung der Vorschriften des Regulativs mittelst Republikation der Vorschriften desselben noch besonders eingeschärft worden.

Andere ansteck. Krankheiten. § 124. Das Regulativ enthält noch Vorschriften und Strafbestimmungen wegen der Masern, Scharlach und Rötheln, §§ 59 bis 61, der kontagiösen Au-

genentzündung, §§ 62 bis 64, des Weichselzopfes, §§ 84 bis 89, des bösartigen Kopfgrindes, Krebses, der Schwindsucht und der Gicht, §§ 90 und 91.

§ 125. Ueber die Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr ist das Reglement vom 30. Septbr. 1847, A. B. S. 108 bis 114, worin §§ 16 und 19 Strafbestimmungen, und die Instruction der Sanitäts-Commission zu Swinemünde vom 29. Jan. 1848, A. B. S. 28 bis 37, mit der Strafbestimmung im § 27. erlassen worden. Nach dem Reglement § 16 und der Instruction § 20 beziehen sich diese Strafen jedoch nicht auf den Fall, wenn durch Nichtbeachtung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften ein Schade angerichtet worden ist, indem alsdann die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen sollen. Einen solchen Unterschied macht die Quarantaine-Verordn. vom 19. Apr. 1805, Sonnenschmidt I. S. 182, nicht, welche die Uebertretung der von ihr ertheilten Vorschriften mit einer nach Befinden der Umstände oder des daraus erfolgten Schadens zu arbitrirenden strengen, bis zur Lebensstrafe zu steigernden, Bestrafung im § 26 bedroht. Vergl. Patente v. 30. Aug. und 24. Octbr. 1805, das. S. 211, 218. und das durch die Verordn. v. 29. Octbr. 1819, A. B. S. 477, republicirte Patent v. 26. März 1816. *Pest und gelbes Fieber.*

Titel VIII.

Polizeivorschriften wegen Thierkrankheiten.

§ 126. Die Medicinal-Ordnung v. 7. Decbr. 1779 Cap. II. § 1 macht es allen concessionirten Aerzten bei Verlust ihrer Concession zur Pflicht, wenn sie eine Epidemie unter dem Vieh entdecken sollten, davon sofort der Obrigkeit Anzeige zu machen, Dähnerts Suppl. II. S. 558, und diese Verpflichtung ist eingeschärft und auf die Thierärzte und Dorfschulzen ausgedehnt in den Pat. v. 23. Mai 1812 und 20. Jan. 1813, Sonnenschmidt II. S. 227, 254, auch bei eini- *Anzeige v. epidem. Thierkrankheiten.*

gen Thierkrankheiten noch besonders vorgeschrieben worden. In Fällen vorwaltenden Verdachts einer ansteckenden Thierkrankheit haben sich die Polizeibehörden Behufs der weitern sachverständigen Ermittelung und Feststellung an die Kreisthierärzte des Stralsunder Regierungs-Bezirks zu wenden. Verordn. v. 17. Aug. 1844. A. B. S. 177. Ueber die Ausübung der Thierheilkunde vergl. A. B. 1839, S. 225; 1847, S. 100.

Tollkrankheit.

§ 127. Das Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthält in den §§ 92 bis 108, G. S. 1835 S. 263 bis 266, die nähern Vorschriften und die auf Nichtbeobachtung derselben gesetzten Strafen in Betreff der Tödtung toller Hunde, der davon zu machenden Anzeigen u. s. w. Durch dieses Regulativ sind die ältern Vorschriften über diesen Gegenstand, namentlich die Verordn. v. 3. Juli und 23. Aug. 1815, Sonnenschmidt II. S. 347, 349, und v. 5. Aug. 1818 §§ 3 bis 10, A. B. S. 192, aufgehoben worden.

Krankheiten der Pferde.

§ 128. In dem gedachten Regulativ § 119 bis 122, G. S. 1835, S. 268, sind über das Verfahren bei rotz- und wurmkranken Pferden nähere Vorschriften und Strafbestimmungen erlassen und ist dabei (§ 119) auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften wegen Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit verwiesen worden. Eine solche Verordnung, welche sich auch auf die Räudekrankheit bezieht und die ältern Verordnungen (vergl. Sonnenschmidt I. S. 17, 451) theilweise abändert und ergänzt, ist unterm 10. Nov. 1832, A. B. S. 359 bis 362, erlassen und im § 14 bestimmt, daß wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, in die Kosten der Untersuchung der zu treffenden Maaßregeln und in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. verfallen solle, auch den verursachten Schaden zu ersetzen habe. Mit Bezugnahme auf diese Verordnung sind Belehrungen über Räude, A. B. 1839, S. 156, und über die Rotzkrankheit der Pferde, A. B. 1841, S. 212, und in Betreff des § 14 in der Verordnung v. 5. Juni 1839, A. B. S. 181, eine Declaration erlassen worden. Ueber das Verfahren bei der Rotzkrankheit und andern ansteckenden Krankheiten verdäch-

tigen Pferden s. die Verordn. v. 25. Nov. 1843, A. B. S. 217.

§ 129. Durch die C. O. v. 22. Septbr. 1840, A. B. S. 321, sind die gegen die Verbreitung der Beschälkrankheit der Pferde zu ergreifenden Maaßregeln vorgeschrieben und in § 4 die auf die Nichtbeobachtung derselben gesetzten Strafen bestimmt, auch in der Verordn. v. 12. März 1841, A. B. S. 162, eine Beschreibung dieser Krankheit bekannt gemacht worden. Die C. O. ist republicirt und die Beschreibung ergänzt durch die Verordn. v. 12. April 1842, A. B. S. 99.

Krankheiten des Rindviehs.

§ 130. Ueber den Milzbrand sind in dem Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten §§ 109 bis 118, G. S. 1835, S. 266 bis 268, die nähern Anordnungen und die auf die Nichtbeobachtung derselben bestimmten Strafen bekannt gemacht worden. Die älteren, diesen Gegenstand betreffenden, Anordnungen s. im A. B. 1819, S. 26, 168; G. S. 1825, S. 172; A. B. 1832, S. 350.

§ 131. Das an der Lungenseuche crepirte Vieh darf abgeledert werden, wenn die Krankheit noch nicht sehr Ueberhand genommen hat. Die Häute müssen aber vor dem Verbrauch gehörig ausgewaschen und ausgelaugt werden. Die abgehäuteten Thiere sind bei einer Strafe von 5 bis 20 Thlr. (Pomm. oder 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. bis 22 Thlr. 18. Sgr, 9 Pf.) oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe binnen 24 Stunden tief einzuscharren. Pat. v. 17. Octbr. 1808, Sonnenschmidt I. S. 427, und Bekanntm. v. 23. Mai 1812, das. II. S. 225.

§ 132. In Betreff der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh beschränken sich die erlassenen Bekanntmachungen, s. A. B. 1838, S. 163, 298, auf Belehrungen wegen der zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln.

Krankheiten der Schaafe

§ 133. Wegen Verhütung der Verbreitung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schaafherden ist das Reglement v. 17. Mai 1825, A. B. S. 241, mit Strafbestimmungen erlassen worden. Ergänzende und abändernde Bestimmungen zu diesem Reglement sind:

1) die Bekanntmachung v. 26. März 1826, A. B. S. 121, wegen verbesserter Faßung des § 4;

2) die Verordn. v. 28. Aug. 1835, A. B. S. 188, wegen der Strafbestimmung zu §§ 3, 4, 7 und 8, und
3) die Verordn. v. 20. April 1845, A. B. S. 82, welche zu § 6 bestimmt, daß jede Veräußerung eines Schaafes oder mehrerer Schaafe aus einer Herde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden soll.

§ 134. Mit Bezugnahme auf ältere Landesverordnungen, namentlich die Patente v. 26. Octbr. 1798 und 4. Jan. 1805 und die Bekanntmach. v. 3. Mai 1817 (vergl. A. B. 1818, S. 64) wurde durch die Verordn. v. 21. Septbr. 1827, A. B. S. 261, die Impfung der Schaafe empfohlen und polizeiliche Vorschriften erlassen, in welchen bei angemessenen Polizeistrafen angeordnet wird, daß von dem Augenblick der Impfung an die Leute, welche zur Wartung und Hütung der Heerde erforderlich sind, dieselbe bis zu ihrer gänzlichen Genesung nicht mehr verlaßen dürfen und alle fremde Besuche bei der kranken Heerde und aller Verkehr, wodurch die Krankheit an andere Orte verschleppt werden könne, unterbleiben sollen. Durch die Verordnung vom 25. Juli 1845 ist der Erlaß vom 27. Aug. 1806, die gegen die Verbreitung der Schaafpockenkrankheit zu beobachtenden Maaßregeln betreffend, nebst der, diesen Erlaß modificirenden, C. O. v. 11. Octbr. 1844 publicirt worden, welche die Verordnung vom 21. Septbr. 1827 theilweise durch andere Bestimmungen ersetzt, jene Strafandrohung aber nicht aufhebt, daneben aber die Uebertretung der angeordneten Maaßregeln mit Strafen belegt.

§ 135. Die Belehrungen über die Fäule, A. B. 1818, S. 112, die Schaafräude, das. S. 228, und die Drehkrankheit, A. B. 1822, S. 570, sind ohne Strafbestimmungen.

Titel IX.

Feuer-Polizei.

§ 136. Die in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften finden auch bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, Anwendung. Verordn. v. 17. Juli 1846, G. S. S. 399.

§ 137. Zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr ist das Gesetz v. 8. Mai 1845 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, G. S. S. 102, erlassen, welches Strafbestimmungen in Betreff der Versicherten, §§ 20 bis 28, der Agenten, §§ 29 bis 32, und der inländischen Gesellschaften §§ 33 und 34, sowie in den transitorischen Bestimmungen §§ 35 bis 37 enthält. In wiefern diese Strafen polizeiliche sind, ist nach § 34 zu beurtheilen. Das Gesetz ist: Feuer-Versicherungswesen.

1) durch die C. O. v. 30. Mai 1841, G. S. S. 122 rücksichtlich der §§ 14 und 15 auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften ausgedehnt worden.
2) Durch die Verordn. v. 4. Juli 1837, A. B. S. 218 haben die §§ 6, 9, 14 und 19 und
3) durch die Verordn. v. 28. April 1844, A. B. S 104 die §§ 13 bis 15 erläuternde Bestimmungen erhalten.
4) Wegen Bestätigung der Agenten vergl. Verordn. v. 26. Aug. 1837, A. B. S. 245 und Gew.-Ordn. § 49, sowie
5) wegen verbotener Clauseln in den Polizen, mit Bezugnahme auf die §§ 2 und 24 des Gesetzes, die Verordn. v. 2. Juni 1843, A. B. S. 124.

Die älteren, diesen Gegenstand betreffenden, Verordnungen (s. A. B. 1819, S. 169, 178; 1822, S. 135; 1823, S. 355; 1828, S. 69.) kommen nicht weiter in Betracht.

§ 138. Ueber die Selbstentzündungen und Vorbeugung derselben ist in der Verordn. v. 25. Juni 1820, Selbstentzündung.

A. B. S. 250, eine Belehrung ertheilt und in der Verordn. v. 5. Jun. 1823, A. B. S. 215, eine solche wiederholt gegeben, wobei die Polizeibehörden angewiesen sind, daß, wenn sonst ein Grund zu einer entstandenen Feuersbrunst sich nicht aufgeben sollte, bei den dieserhalb anzustellenden Untersuchungen solche auch darauf zu richten seien, welche Gegenstände zur Zeit der Feuersbrunst in den durch Brand vernichteten oder beschädigten Gebäuden aufbewahrt gewesen sind. Besondere Strafbestimmungen zur Vorbeugung von Selbstentzündungen sind erlassen worden:

1) durch die Verordn. v. 20. Decbr. 1841, A. B. S. 363, in Betreff der Steinkohlenhalden, welche nicht in unmittelbarer Nähe von Gebäuden und brennbaren Gegenständen ohne Bedachung und Verabsäumung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln bei 5 bis 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angelegt werden dürfen.

2) In der Verordn. v. 21. April 1843, A. B. S. 96, ist die Vernachläßigung oder Uebertretung der wegen der Fabrikations- und Aufbewahrungsstätten von Streichzündwaaren ertheilten Anordnungen mit einer Polizeistrafe von 5 bis 25 Thlr. belegt worden. Solche gewerbliche Anstalten bedürfen nach § 27 der Gew.-Ordn. einer besondern polizeilichen Genehmigung.

3) Die Versendung von Reib- oder Streich-Zündhölzern, Reib-Zündschwämmen und Reib-Zündpapier durch die Post ist strafbar und verpflichtet, wenn durch Selbstentzündung dieser Gegenstände ein Schade entstehen sollte, zum Ersatz desselben. Verordn. v. 22. Aug. 1835, A. B. S. 177, und v. 13. Febr. 1845, A. B. S. 33.

4) Zur Verhütung der Selbstentzündung des Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien sind in der Verordn v. 29. Juni 1843, A. B. S. 136 Vorsichtsmaaßregeln vorgeschrieben, deren Vernachläßigung mit einer Strafe von 5 bis 25 Thlr. beahndet werden soll.

5) Unter Abänderung der früheren Bestimmungen A. B. 1825, S. 401, 1827 S. 152, ist durch

die Verordnung v. 5. Juni 1848, A. B. S. 147 die Errichtung von Korn- und Heumieten (nicht Strohmieten) in einer geringeren Entfernung, als 200 Fuß, von Gebäulichkeiten, bei 10 Thlr. Strafe und der Verpflichtung zur Fortschaffung der Mieten, untersagt worden.

§ 139. Die älteren, das feuergefährliche Tabackrauchen betreffenden Verordnungen, N. G. S. 122, 272, 290, Dähnerts Suppl. II, S. 523, sind, soweit der Zeit ihr Inhalt noch gültig war, in dem Patent v. 28. Septbr. 1790, Dähnerts Suppl. III, S. 764, zusammen gestellt und näher bestimmt und ist dieses Patent in der Bekanntm. v. 27. April 1810, Sonnenschmidt II, S. 31, erneuert worden. Es enthält die gegenwärtig noch gültigen Strafbestimmungen über das feuergefährliche Tabackrauchen, Verordn. v. 26. Septbr. 1845, A. B. S. 197, nur treten dabei folgende Modificationen ein: Feuergef. Taback-rauchen.

1) durch die Circular-Verordn. v. 9. Nov. 1825 ist es dem Richter überlassen, wenn das verbotene Tabackrauchen ohne alle beschwerende Umstände erfolgt ist, den Umständen nach die Strafe in dem Patente v. 28. Septbr. 1790, §§ 2 und 3, nach Billigkeitssätzen zu mildern und namentlich die Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. zu normiren, auch nach diesen Sätzen die Gefängnißstrafe erforderlichen Falles zu ermäßigen.
2) Nach dem Gesetz v. 9. Decbr. 1832, G. S. 1833, S. 1, A. B. 1833 St. 7, ist das nicht feuergefährliche Tabackrauchen nur dann mit einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu belegen, wenn die Ortspolizei ein nach Anleitung dieses Gesetzes gehörig bekannt gemachtes Verbot erlassen hat.

§ 140. Das Flachsschwingen darf bei einer, den Umständen nach zu arbitrirenden, Strafe von 5 bis 50 Thlr. nicht bei Licht, selbst in Laternen, auch nicht in Gebäuden, worin Feuer gehalten wird, sondern nur in Ställen und Scheunen, welche von Wohngebäuden separirt sind, vorgenommen werden. Verordn. v. 27. Mai 1821. A. B. S. 192. Das Trocknen des Flachses darf nur in Backöfen, welche von andern Gebäuden in gehöriger Entfernung liegen, nicht aber in Stuben und an den Hausöfen geschehen, bei einer Flachs.

Strafe von 2 bis 50 Thlr. Verordn. v. 9. Decemb. 1843. A. B. S. 228.

Torfasche. § 141. Die Vernachläßigung der wegen der Aufbewahrung der Torfasche vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ist mit einer Strafe von 1 Thlr., welche dem Denuncianten ausbezahlt werden soll, zu beahnden. Verordn. v. 19. Jan. 1819. A. B. S. 45.

§ 142. Die hier einschlagenden Bestimmungen wegen des verbotenen Schießens und der Aufbewahrung u. s. w. des Schießpulvers s. oben Tit. VI. Die Verordn. v. 25. Juli 1818 wegen der beim brennenden Speck anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln, A. B. S. 185, und v. 12. Febr. 1820, in welcher das Anzünden und Unterhalten von Feuern auf dem Felde durch Kinder untersagt wird, A. B. S. 65, sind ohne Strafbestimmungen. Ueber die Verhütung der Waldbrände und das Heidebrennen s. unten Tit. XVII.

Gebäude überhaupt. § 143. Innerhalb der Ringmauern der Städte dürfen keine Häuser mit Stroh oder Spahn gedeckt, auch keine Scheunen und Strohvorräthe, welche nicht innerhalb 8 Tagen consumirt werden, geduldet werden. Rescr. v. 30. Octbr. 1722, Dähnerts Suppl. II. S. 367; Resol. v. 15. Decbr. 1698, §§ 7 und 9, Dähnerts Samml. III. S. 440; Patent v. 3. Juli 1734 § 11, N. G. S. 368. Die dieserhalb angedrohten Strafen sollen die Behörden treffen, welche das Verbot unberücksichtigt lassen. Ebenso sollen hervorstehende Dachrinnen von Holz und Blech abgeschafft werden. Verordn. v. 17. Jan. 1819, A. B. S. 40; Reg. Rescr. v. 25. Septbr. 1819. Ohne Strafandrohung.

Schornsteine. § 144. Ueber die Verpflichtung, die Schornsteine reinigen zu lassen, enthalten die Feuerordnungen der Städte die näheren Bestimmungen. Für das platte Land sind dieserhalb die Verordnungen v. 3. Octbr. 1821, A. B. S. 393, v. 26. März 1823, A. B. S. 113, und v. 24. Jan. 1827, A. B. S. 36, erlassen und ist in denselben festgesetzt worden:

1) daß die Landbewohner das Fegen der Schweife zwar selbst verrichten dürfen, ihre Schornsteine aber durch Schornsteinfeger bei Vermeidung einer polizeilichen Beahndung reinigen lassen müssen;
2) daß die Schornsteinfeger bei einer polizeilichen Bestrafung zu den bestimmten Zeiten (vergl. Verordn. v. 26. März 1823 § 3) das Fegen der Schornsteine besorgen sollen und

3) daß sie, bei eigner strenger Verantwortung, wenn neue Feuerstellen gefährlich angelegt und überhaupt feuergefährliche Anstalten vorhanden sind, davon Anzeige zu machen und die zu reinigenden Schornsteine aufs genaueste zu untersuchen haben.

Das Ausbrennen der engen, nicht besteigbaren, Schornsteinröhre ist unter den in der Verordn. v. 21. Juli 1845, A. B. S. 152, bemerkten Bedingungen gestattet worden.

§ 145. Die statutarischen Bestimmungen über die Anlegung von Schornsteinen und Feuerstellen überhaupt und die dieserhalb eintretenden Strafen sind im Prov. R. Th. VI. §§ 28 bis 39 (S. 42 bis 45) angegeben worden. Vergl. Lüb. Recht, III, Tit. 12, Art. 9.

§ 146. Ueber die Anlegung enger, von den Schornsteinfeger nicht zu befahrender, Schornsteinröhren ist die Instruction v. 14. Jan. 1822 und die C. O. v. 4. Octbr. 1822 (G. S. S. 42) erlassen worden, zu welcher noch als nachträgliche Bestimmungen die C. O. v. 17. Mai 1830, G. S. S. 84, und die Verordn. wegen Aufstellung von Schornsteinröhren aus Gußeisen, statt der bisher gemauerten, v. 23. Juni 1836, A. B. S. 168, kommen. Die genaue Befolgung dieser Vorschriften ist den Maurermeistern bei Vermeidung der gegen feuergefährliche Anlagen angedrohten Strafe anbefohlen worden. Vergl. A. B. 1830, S. 53; 1840 S. 344.

§ 147. Ueber die Anlegung von Stubenöfen sind in der Verordn. v. 29. Dcbr. 1821, A. B. 1822, S. 25, die näheren feuerpolizeilichen Vorschriften ertheilt, deren Vernachläßigung für die Maurer und Töpfer das erste Mahl eine Geldbuße von 5 Thlr., das zweite Mahl eine solche von 10 Thlr. und das dritte Mahl die Entziehung des Gewerbebetriebs zur Folge hat. Stubenöfen.

§ 148. Backöfen dürfen in Dörfern, es sei nun am Ende oder in der Mitte derselben, nicht anders, als in einer Entfernung von mindestens 100 Ellen (Pomm. oder 186 Fuß Preuß. Maaß) von allen Gebäuden angelegt werden, widrigenfalls diejenigen, welche diesem entgegen, neue Backöfen, ohne die bestimmte Weite vom Dorfe oder von den Hofzimmern anlegen, nicht allein in eine Strafe von 20 Gulden (15 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.) verfallen, sondern auch schuldig sein sollen, allen Feuerschaden, der durch einen solchen Backofen verursacht werden sollte, zu ersetzen. Auch sind dergleichen vor- Backöfen.

schriftswidrige Backöfen sofort nieder zu reißen. Dasselbe gilt auch von den gemeinschaftlichen Backhäusern mit mehreren Backöfen. Die Backöfen in den Häusern sollen zu Ostern und Michaelis revidirt und die Abhelfung der gefundenen Mängel innerhalb acht Tagen aufgegeben werden. Erfolgt die Besserung nicht, so soll der Säumige mit ½ Gulden (11 Sgr. 8 Pf.) zum Besten der Kirche gestraft und bei erhöheter Strafe zur Refection und Ausbesserung angehalten werden. Bauer-Ordn. v. 1616, Tit. XVIII, Dähnerts Samml. III. S. 841; Public. v. 7. Octbr. 1796, Dähnerts Suppl. IV. S. 610: Verordn. v. 6. Octbr. 1818, A. B. S. 350. Wegen der Backöfen ist ferner noch zu bemerken:

1) das Verbot, Oefen und Gebäude der Backanstalten mit feuergefährlichen Materialien zu decken; Verordn. v. 29. Decbr. 1818, A. B. 1819, S. 17; ohne Strafbestimmung;
2) das Patent v. 13. Juli 1804, Sonnenschmidt I. S. 108, welches im § 9 anordnet, daß es nicht erlaubt sei, Backöfen, wenn solches nicht überhaupt vermieden werden könne, anders als mit dem Rücken gegen die Wege gekehrt anzulegen, wenn sie nicht über 10 Ruthen (Pomm. oder 149 Fuß Pr. Maaß) von selbigen entfernt sind. Ebenfalls ohne Strafbestimmung.
3) Bewohner des platten Landes dürfen ohne Genehmigung der Kreispolizeibehörde Holzrichten nur in der Entfernung von mindestens 100 Fuß von den Backöfen aufstellen, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß. Verordn. v. 21. Octbr. 1842, A. B. S. 291.

Schmieden. § 149. Schmieden in den Dörfern sollen an Orten und Plätzen in oder außerhalb derselben gebaut und gegen Feuersgefahr dermaßen verwahrt werden, daß sie den andern Gebäuden und Zimmern keinen Schaden thun; und daß solches geschehe, darauf haben die Polizeibehörden genau zu sehen, widrigenfalls diejenigen, welche sich hierin nachläßig zeigen, den Schaden, der daraus entstehen möchte, zu erstatten schuldig sein sollen. Bauer-Ordn. v. 1616, Tit. XVIII. Dähnerts Samml. III, S. 841.

Mühlen. § 150. Zur Verhütung der Feuersgefahr auf den Mühlen ist:

1) das Verbauen der Schlafstellen der Mühlenburschen auf den Mühlen und die Einrichtung derselben zu andern Zwecken bei ernstlicher Bestrafung in der Verordn. v. 6. Juni 1822, A. B. S. 350, untersagt.

2) Um die durch starkes Mahlen der Selbstentzündung häufig nahe gebrachten Mühlenwerkzeuge mit Wasser abkälten und gefahrlos machen zu können, sind die Windmüller, wenn es ohne erhebliche Beschwerde geschehen kann, bei Verlust des Ersatzes der für ihre Mühlen in einer der provinziellen Feuer-Versicherungs-Societäten eingezeichneten Entschädigungssumme und 1 bis 5 Thlr. Geldbuße für diejenigen, deren Mühlen nicht versichert sind, verpflichtet, zu jeder Zeit eine mit Wasser gefüllte Tonne auf der Mühle zur Hand zu haben, und haben bei starkem Froste die Müller warmes Wasser aus ihren nahe belegenen Wohnungen, so viel solches thunlich ist, herbeizuschaffen. Verordn. v. 21. Septbr. 1825, A. B. S. 401, und v. 5. März 1834, A. B. S. 84.

3) Den Müllern ist es bei 5 Thlr. Strafe zur Pflicht gemacht, das Licht bei nächtlichem Mahlen in einer wohlverschlossenen Laterne, deren Scheiben von Glas, Horn oder Blech ganz unbeschädigt sein müssen, aufzubewahren. Verordn. v. 21. Septbt. 1825, A. B. S. 401.

§ 151. Die §§ 26 ff. der Gew.-Ordn. enthalten die Vorschriften über diejenigen gewerblichen Anlagen, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen und darauf bezieht sich die Strafbestimmung im § 180 daselbst. Insofern diese gewerblichen Anlagen aus feuerpolizeilichen Rücksichten hier in Betracht kommen, ist noch zu bemerken: Andere gewerbl. Anlagen.

1) in Betreff der Schießpulverfabriken, die C. O. v. 6. Nov. 1846, A. B. S. 269, nach welcher die für die Fabrikation des Schießpulvers bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und Strafbestimmungen auch auf die Fabrikation der Schießbaumwolle anzuwenden sind.

2) Hinsichtlich der Laboratorien der Lustfeuerwerker die Verordn. v. 3. Mai 1847, A. B. S. 92, mit der Strafbestimmung im § 12.

3) Die Verordn. v. 29. Dezbr. 1818, A. B. 1819,

S. 17, daß Darr-Anstalten nicht mit feuergefährlichen Materialien gedeckt werden dürfen.

4) In Betreff der Dampfmaschinen ist nach der C. O. v. 1. Jan. 1831, G. S. S. 243, welche nach der C. O. v. 27. Septbr. 1837, G. S. S. 146, auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, Anwendung finden soll, und zu welcher unter Aufhebung der früheren Instructionen (G. S. 1835, S. 94 und 1838 S. 262) und mit Bezug auf die §§ 27 und 37 der Gew.-Ordn. das Regulativ vom 6. Septbr. 1848, die Anlage von Dampfkesseln betr., G. S. 1848, S. 321, erlassen ist, eine Polizeistrafe von 10 bis 50 Thlr. gegen denjenigen zu verhängen, welcher Dampfmaschinen ohne Erlaubniß der Polizeibehörden aufstellt, oder bei der Genehmigung der Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt. Diese Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung der Maschine ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung oder nicht nach den Vorschriften derselben ausgeführt hat.

5) Ueber die Feuer-Anlage von Zündholz-Trockenöfen und die Fabrikstätte von Streichfeuerzeugen s. die Verordnungen vom 3. Jan. und 21. Apr. 1843, A. B. S. 2 und 96.

Feuersbrünste.

§ 152. Ueber das Verfahren bei entstandenen Feuersbrünsten sind für die Städte in den Feuerordnungen derselben und für das platte Land in dem Feuerlösch-Reglement v. 25. Sept. 1819, A. B. S. 430, Vorschriften erlassen. Letzteres bestimmt im § 5, daß den Feuerlösch-Commissarien augenblicklich Folge zu leisten sei und Niemand ohne ihre Genehmigung die Brandstätte verlassen dürfe. Die Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. beahndet werden. Verordn. v. 4. April 1823, A. B. S. 138. Vergl. A. B. 1825, S. 483.

§ 153. Die Feuerlösch-Commissarien sind in der Verordn. v. 18. Octbr. 1823, A. B. S. 416, autorisirt, diejenigen Besitzer benachbarter Ortschaften im Umkreise von einer Meile von der Brandstelle, welche

die vorschriftsmäßige Hülfe nicht leisten, in eine Geldstrafe zu nehmen.

§ 154. In Betreff derjenigen Ortschaften, deren Gebäude bei der Neuvorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert sind, enthält das Reglement derselben Vorschriften über die Art und Anzahl der zu haltenden Feuerlöschgeräthschaften (für Rügen s. A. B. 1820 S. 66,); für andere Ortschaften ist dies durch die Verordn. v. 29. Decbr. 1823, A. B. 1824, S. 1, festgesetzt und bestimmt, daß Vernachläßigungen dieser Vorschrift polizeilich zu bestrafen sind. Dieses soll auch eintreten, wenn die Verordn. v. 31. Aug. 1825, A. B. S. 378, wegen Aufbewahrung der Feuerlöschgeräthschaften, (welche zu Privatzwecken nicht gebraucht werden dürfen, A. B. 1820, S. 42,) unbeachtet gelassen werden. Feuerlöschgeräthschaften.

§ 155. Patrone und Prediger haben bei einer ad pios usus zu erlegenden Strafe von 25 Thlr. (Pomm. oder 28 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.) dafür zu sorgen, daß die nöthigen Feuergeräthschaften an Wasserküfen, Eimern, Feuerleitern und Haken auf Kosten der Kirchen und Kapellen selbst, oder bei deren Unvermögen durch einen vom Patron und den Eingepfarrten zu beschaffenden Beitrag angeschafft werden. Patent vom 4. April 1790, Dähnerts Suppl. III. S. 597; Verordn. v. 12. Nov. 1818, A. B. S. 388.

§ 156. Bei Brandschäden, welche auf dem platten Lande vorfallen, sollen die Gutsherrschaften bei 5 Thlr. (Pomm. oder 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.) und die Dorfschulzen bei 2 Thlr. (Pomm. oder 2 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.) Strafe innerhalb zweimahl 24 Stunden nach der Löschung der Kreispolizeibehörde berichtliche schriftliche Anzeige, die sich auch auf die Größe des angerichteten Schadens erstrecken muß, machen. Bekantm. v. 11. Juli 1817. Sonnenschmidt II S. 469. Anzeige von Feuerschäden.

Titel X.

Bau-Polizei.

§ 157. Die in Neu-Vorpommern und Rügen geltenden baupolizeilichen Vorschriften sind größten

Theils und insofern sie nicht zugleich der im Titel IX dargestellten Feuer-Polizei angehören, statutarrechtliche Bestimmungen der einzelnen Städte, welche zum Theil in den confirmirten Aemter-Rollen der Bauhandwerker enthalten sind. Soweit diese Bestimmungen sich auf die Prüfung, Befähigung und Gewerbebefugniß der Bauhandwerker beziehen, treten, namentlich auch in Betreff der dieserhalb festgesetzten Strafen, jetzt die Vorschriften der Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 und der Verordn. v. 9. Febr. 1849 ein. Baupolizeiliche Strafvorschriften, welche hier noch in Betracht kommen, sind:

1) das Verbot, daß Bauhandwerker sich die bei ihren Arbeiten gewonnenen Späne und andere Holzabgänge wider Willen des Bauherrn und des Meisters aneignen. Contraventionen sollen mit einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe beahndet werden. Verordn. v. 12. Mai 1834. A. B. S. 162.
2) Bei den Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeiten dürfen Gläser und Flaschen von einem hohen Standpuncte aus bei angemessener Polizeistrafe nicht herabgeworfen werden. Verordn. v. 7. März 1837, A. B. S. 69.
3) Die Bauhandwerker sind noch besonders angewiesen, die Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816 bei Vermeidung der darin angedrohten Strafen zu beobachten. Verordn. v. 21. März 1826, A. B. S. 112. und v. 27. Juni 1828, A. B. S. 207.

§ 158. Die Belehrungen und resp. Vorschriften über die Verhütung der Nachtheile, welche das Bewohnen neuerbauter Wohnungen für die Gesundheit mit sich bringt, A. B. 1820, S. 273, 1825, S. 239, über Bauten im Festungs-Rayon, A. B. 1819, S. 533, wegen Erhaltung der Stadtmauern, G. S. 1830, S. 113, wegen Veränderung öffentlicher Gebäude, A. B. 1820, S. 241, und wegen Erhaltung von Denkmählern, A. B. 1837, S. 308, 1844, S. 77, sind ohne Strafbestimmungen.

Titel XI.

Gesinde-Polizei.

§ 159. Die Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen v. 11. April 1845, G. S. S. 391, Beilage zu St. 30 des A. B. für 1845, welche auch auf die Verhältnisse des Schiffsvolks gegen die Schiffer und der Schiffsknechte gegen die Schiffsführer und ebenso auf Einlieger, Kathen- und Dienstleute, die von dem Besitzer oder Pächter eines Landguts zur Bewirthschaftung desselben gegen Gewährung einer Wohnung in den dazu gehörigen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn angenommen werden, Anwendung findet, §§ 173 f., hat folgende Strafbestimmungen: Gesinde-Ordnung.

1) Dienstboten, welche durch falsche Kündigungsscheine oder Atteste die Herrschaft täuschen, sollen mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft werden und außerdem der Herrschaft für den dadurch verursachten Nachtheil verantwortlich sein, § 13. Hiedurch sind die ältern, diesen Gegenstand betreffenden, Verordnungen, § 9 des Reglem. v. 19. Septbr. 1811, Sonnenschmidt II. S. 198, und Verordn. v. 4. Jan. 1839, Nr. 2, A. B. S. 19, aufgehoben worden.

2) Die §§ 18 und 21 bestimmen, daß Gesinde-Mäkler, die Gesinde, welches schon in Diensten steht, zu deren Verlassung und zur Annehmung anderer Dienste anreizen, das erste Mahl mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem mit Entziehung der Befugniß zum ferneren Betriebe des Mäklergewerbes bestraft werden sollen und daß dieselbe Strafe eintritt, wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar und zuverlässig empfehlen. Im letzteren Falle müßen sie den durch dergleichen Gesinde veursachten Schaden ersetzen und verlieren im Falle ihres Unvermögens dazu schon beim ersten Contraventionsfall die Gewerbebefugniß.

3) Nach § 28 soll der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet, nicht nur das von der zweiten und folgenden erhaltene Miethsgeld zurückzahlen, sondern auch mit einer dem Betrage desselben gleichkommenden, zur Armenkasse fließenden, Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

4) Wenn das Gesinde den Dienst anzutreten sich weigert, die gegen dasselbe ergriffenen Zwangmittel fruchtlos bleiben und die Herrschaft sich genöthigt sieht, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß der renitente Dienstbote den Schaden ersetzen, das Miethsgeld zurückgeben und soll nach Maaßgabe der Verschuldung eine Geldbuße von 2 bis 10 Thlr. für welche bei Unvermögenden eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintritt, erlegen. § 45.

5) Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft sind, wenn diese darauf anträgt, mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu beahnden. § 73.

6) Wenn Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt und die Herrschaft dasselbe nicht wieder annehmen will, so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe des Grades der Verschuldung auf 2 bis 10 Thlr., oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist. § 162.

7) Wenn die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster oder Veruntreuungen schuldig gemacht hat, wider besseres Wissen das Gegentheil bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften und soll mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. zum Besten der Armenkasse belegt werden. §§ 168, 170.

Ueber die Competenz der Polizeibehörden in Gesindesachen vergl. J. M. B. 1849, S. 396.

Gesinde-Dienstbücher.

§ 160. Die Verordnung wegen Einführung der Gesinde-Dienstbücher v. 29. Septbr. 1846, G. S. S. 467, A. B. S. 267, bestimmt:

1) im § 4, daß gegen das Gesinde, welches beim

Dienstantritt die Vorlegung des Gesindebuchs verweigert, eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß festgesetzt werden soll;

2) daß Dienstherrschaften, welche bei Entlassung des Gesindes ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen sich weigern, dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. anzuhalten sind, § 5, und

3) daß wenn ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft wird, die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch einzufordern und die erfolgte Bestrafung actenmäßig darin einzutragen hat, § 6.

§ 161. Die Gesinde-Ordnung v. 11. April 1845 hat alle ihr entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben und sind daher die früheren, das Gesindewesen betreffenden, Strafbestimmungen, (zusammengestellt im Prov.-Recht II §§ 211 bis 214, 217 bis 219, 225 bis 231, 248, 250, 254, 255, 259 bis 268, 271, 324 bis 326, 334, 345) welche zum Theil auch mit den durch die Aufhebung der Leibeigenschaft herbeigeführten Verhältnissen zusammenhängen, nicht mehr anwendbar. Eine Ausnahme hiervon machen jedoch: Aeltere Verordnungen.

1) die bereits oben § 122 sub 3 angeführte Bestimmung des Patents v. 31. Juli 1789, welche aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten erlassen ist; ferner

2) die Verordn. v. 5. Febr. 1819, A. B. S. 85, daß, wer Knechte miethet, welche sich für Ausländer ausgeben, sich von der Wahrheit dieser Angabe bei Vermeidung einer polizeilichen Beahndung die nöthige Ueberzeugung verschaffen soll. Danächst ist noch

3) bestimmt, daß wer Gesinde miethet, welches bisher noch nicht im Dienst gewesen ist und also keinen Ziehschein aufzuweisen hat, sich von dem Dienstboten, wenn er das 14. Lebensjahr schon erreicht oder überschritten hat, den Confirmationsschein vorzeigen lassen soll und wenn derselbe nicht beschafft werden kann, davon dem betreffenden Geistlichen und der Kreispolizeibehörde binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. Anzeige zu ma-

chen hat. Verordn. v. 30. Nov. 1842, A. B. S. 312. Vergl. A. B. 1828, S. 322; 1836 S. 89, sowie über die polizeiliche Bestrafung der Eltern, welche ihre Kinder zum Besuch des öffentlichen Katechismus-Unterrichts nicht anhalten, A. B. 1824, S. 297, 495 und 1827, S. 302.

4) das Verbot, den Schäfern oder Schäferknechten wider die Bestimmungen des Gesetzes v. 1. Juni 1820, G. S. S. 109, A. B. S. 283, (vergl. A. B. 1828 S. 8) Vorvieh zu halten und Schaafe und Schäfereigeräthschaften bei ihrem Abzuge mitnehmen oder dergleichen bei ihrem Anzuge mitbringen zu lassen. Contraventionen sollen mit einer Geldbuße von 50 bis 200 Thlr. beahndet werden.

Titel XII.

Polizei des Verkehrs im Allgemeinen.

Maaß und Gewicht.

§ 162. Die Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816, G. S. S. 142, 149, A. B. 1823, S. 265, ist durch die Verordn. v. 27. Juli 1823, A. B. S. 277 für Neu-Vorpommern und Rügen eingeführt worden, wobei das Verhältniß der alten Maaße und Gewichte zu den neuen bekannt gemacht, A. B. 1824, S. 37, 156; 1830, S. 138, der Gebrauch des Pommerschen und Stralsunder Scheffels, wenn er geeicht, bis zum Schluß des Jahree 1825 gestattet, A. B. 1825 S. 65, und die Einrichtung von Eichungs-Aemtern angeordnet wurde, A. B. 1824, S. 272. Die Befolgung der Maaß- und Gewichts-Ordnung ist wiederholt und namentlich bei den Vermessungen, A. B. 1824, S. 92, und bei der Anfertigung von Bauanschlägen, A. B. 1826 S. 112, 1828 S. 207, eingeschärft und dabei den Polizeibehörden aufgegeben worden, sich durch häufige Revisionen von der Befolgung der Maaß- und Gewichts-Ordnung zu überzeugen und Contraventionen zu rügen. A. B. 1825, S. 65, 1826 S. 295, 1831, S. 16. Ueber die einzelnen

Arten der Maaße und Gewichte sind noch folgende Bestimmungen erlassen worden:

1) über die Beschaffenheit der gußeisernen Gewichte, A. B. 1824, S. 91, 157;
2) über das Zollgewicht, A. B. 1840, S. 44;
3) über die Beschaffenheit der Hohlmaaße, insbesondere der darin befindlichen Stege, A. B. 1832, S. 281, 1842, S. 226;
4) über die Beschaffenheit der Getreidemaaße, A. B. 1825, S. 64, 1827, S. 2, 1834, S. 291.
5) über die Brennholz-(Klafter- und Fuder-) Maaße, A. B. 1830, S. 351, 1831, S. 443;
6) über die Wanderstäbe mit Maaßen, A. B. 1838, S. 123.;
7) über das Flaschenmaaß, G. S. 1821, S. 45; und
8) über das Tonnenmaaß,
   a) der Kalktonnen, A. B. 1846, S. 200, 1847, S. 29,
   b) der Steinkohlentonnen, A. B. (1820 S. 259, 1821, S. 32) 1827, S. 137, und
   c) der Heringstonnen, A. B. (1820 S. 337, 1821, S. 242, 1822, S. 101,) 1840, S. 256.

§ 163. Für Contraventionen gegen die wegen der Maaße und Gewichte erlassenen Vorschriften sind folgende Strafen bestimmt worden:

1) In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preuß. gehörig gestempeltem, Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preuß. Maaß oder Gewicht reduzirt werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Contrahenten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. und daneben die Confiscation der dabei gebrauchten fremden oder ungestempelten Maaße und Gewichte zur Folge. Maaß- u. Gew.-Ordn. § 12. Verordn. v. 13. Mai 1840. G. S. S. 127. A. B. S. 200.
2) Sämmtliche Gewerbtreibende dürfen bei Vermeidung der ebengedachten Strafe und Confiscation kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen

oder gebrauchen. Ebendas. vergl. C. O. v. 28. Juni 1827. G. S. S. 83.

Mit Rücksicht auf die einzelnen Arten der Maaße und Gewichte ist noch bestimmt:

3) daß Böttcher, welche der Vorschrift des § 26 der Maaß- u. Gew.-Ordn. zuwider es unterlassen, in neuen oder durch Einsetzung neuer Dauben veränderten Gefäßen die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen, 1 Thlr. Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß verwirken, daß sie unrichtig befundene gebrannte Gefäße unentgeldlich umarbeiten und den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe erlegen sollen. Nach Bewandniß der Umstände kann in solchen Fällen eine Criminaluntersuchung eingeleitet und dem Böttcher der Stempel abgenommen werden. § 27 das. Ferner ist zu vergl.

4) über die Strafe der Nichtbezeichnung der in inländischen Glashütten verfertigten Flaschen, §§ 28 bis 30 das. und C. O. v. 23. April 1821, G. S. S. 45;

5) die Verordn. v. 13. Febr. 1840, A. B. S. 44, daß nur die Zoll- und Steuer-Aemter und die Eichungsbehörden Zollgewichte führen sollen, und andere Behörden und Privatpersonen solche Gewichte bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht gebrauchen und besitzen dürfen;

6) die Verordn. v. 27. Octbr. 1830, A. B. S. 351, und v. 16. Octbr. 1831, A. B. S. 443, daß bei Vermeidung der Anwendung der gesetzlichen Strafe das Aufsetzen und die Abgabe von allem Brennholze nach Klaftermaaße, und nicht nach Faden, Fuder u. s. w. geschehen solle, es jedoch Jedem unbenommen bleibe, Brennholz ohne Maaßbestimmung zu verkaufen oder sonst abzugeben;

7) die Verordn. v. 6. Mai 1838, A. B. S. 123, daß der Gebrauch von Ellen, welche zugleich als Wander- oder Tragestöcke dienen, bei einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. untersagt sei;

8) die Verordn. v. 11. Febr. 1847, A. B. S. 29 (vergl. A. B. 1846, S. 200) daß in allen Fällen, wo Kalk nach Tonnen-Maaß verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach geeichten Tonnen, welche 4 Schff. Pr. M.

enthalten, statt finden dürfe und Gewerbetreibende, welche diese Vermessungsart anwenden, geeichte Kalktonnen-Maaße besitzen und gebrauchen müssen, diese Vorschrift aber auf die nur zur Verpackung bestimmten Gefäße nicht anzuwenden sei;

9) die Verordn. v. 5. April 1827, A. B. S. 137, daß im Handelsverkehr Kohlen nur mit einem geeichten Kohlenmaaße bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu messen sind;

10) die Verordn. v. 26. März 1828, A. B. S. 106, daß bei einer Strafe von 5 Thlr. Gewerbetreibende die früheren Provinzial-Maaße und Gewichte auf den geeichten Maaßen und Gewichten nicht bemerken dürfen und daß sie außerdem bei entstehendem Verdacht des Verkaufs der Waare nach jenen illegalen Maaßen und Gewichten für die gesetzlich eingeführten wegen qualificirten Betrugs zur Criminaluntersuchung zu ziehen sind, und

11) die Verordn. v. 26. Febr. 1836, A. B. S. 58, daß bei den in der Maaß- und Gewichts-Ordn. vorgeschriebenen polizeilichen Revisionen der Maaße und Gewichte von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen zwar abzustehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen sorgfältig zu prüfen sind, und daß gegen die in § 12 und 13 der Maaß- und Gew.-Ordn. bezeichneten Personen, wenn die in ihrem Verkaufs- oder Geschäftslocale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. eintreten soll, vorbehältlich der nach den bestehenden Gesetzen sonst etwa noch verwirkten Strafe.

§ 164. Die Beamten der öffentlichen Administrations-Bureaux und diejenigen Personen, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 5 Thlr., wenn sie ungestempeltes Maaß oder Gewicht in ihrem Geschäftslocal dulden oder wenn sie die im § 18 der Maaß- und Gew.-Ordn. vorgeschriebene Prüfung ihrer Maaße und Gewichte unterlassen, §§ 13 und 18 das. (Verordn. v. 29. Octbr. 1828, A. B. S. 353.)

§ 165. Ueber das Verfahren, wenn sich gegen den Inhaber unrichtiger Maaße und Gewichte die Vermuthung einer betrüglichen Absicht aufgiebt, vergl.

§ 19 das. und über die Denuncianten-Antheile an den für Maaß- und Gewichtsvergehen festgesetzten Geldstrafen, C. O. v. 25. Mai 1820, G. S. S. 79, A. B. 1831, S. 145.

Kauf und Verkauf.

§ 166. Bei einer Strafe bis zu 20 Thlr. oder im Unvermögensfall verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, ist es untersagt, an Markttagen Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Markt gebracht werden, an einem andern, als für den Markt bestimmten Platze, auch nicht vor oder in den Thoren zu kaufen. Nähere Bestimmungen sind den einzelnen Marktordnungen vorbehalten. Gew.-Ordn. §§ 80, 187. Das Edict v. 20. Nov. 1810, publizirt durch die Verordn. v. 31. Mai 1823, A. B. S. 207 muß, da es mit den §§ 80 und 187 der Gew.-Ordn. nicht übereinstimmt, nach § 190 das. als aufgehoben angesehen werden. Rescr. v. 7. Febr. 1847 M. B. f. d. Verw. 1847, S. 22. Ueber die Wochenmarkt-Artikel s. A. B. 1848, S. 19. Verordn. v. 9. Febr. 1849 § 70.

§ 167. Alle Leinwand ohne Unterschied, welche in den Handel kommt, soll blätterweise zusammen gelegt werden. Für jedes bloß aufgerollt zum Verkauf gestellte Stück Leinwand soll eine Strafe von 17. Sgr. erlegt werden. Bekanntm. vom 31. Decemb. 1817. Sonnenschmidt II. S. 524.

§ 168. Hierher gehören auch noch:

1) die Verordnung, den Verkehr mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Communalschuld-Papieren betreffend, v. 19. Jan. 1836, G. S. S. 9, mit den Strafbestimmungen in den §§ 2 bis 7, und
2) die Verordnung, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend, v. 13. Mai 1840, G. S. S. 123, mit der Strafbestimmung im § 2.

Ausstellung von Papieren au porteur.

§ 169. Papiere, wodurch Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, dem dazu nicht ein landesherrliches Privilegium ertheilt worden ist, bei einer, dem 5. Theil des Betrages derselben gleichen Strafe, die jedoch in keinem Fall geringer als 100 Thlr. sein darf, und soll der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken. Die bereits vor Publi-

cation des Gesetzes ausgegebenen Papiere, zu welchen die landesherrliche Genehmigung nicht ertheilt ist, dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgekehrt sind, von demselben bei gleicher Strafe nicht wieder ausgegeben werden. Ges. v. 17. Juni 1833, G. S. S. 75.

Schenkungen an Anstalten.

§ 170. Vorsteher und Verwalter inländischer öffentlicher Anstalten oder Corporationen, welche den Vorschriften des Gesetzes v. 13. Mai 1833, G. S. S. 49, zuwider Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen, haben fiscalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf. An ausländische öffentliche Anstalten und Corporationen dürfen solche Zuwendungen ohne Unterschied ihres Betrages nur mit landesherrlicher Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf. Vergl. G. S. 1836, S. 195; 1843, S. 322.

Titel XIII.

Wege-Polizei.

Communications-Abgaben.

§ 171. Die Verordnung v. 16. Juni 1838, G. S. S. 353, bestimmt, daß die außer dem Chausseegelde für die Benutzung von Communications-Anstalten bestehenden Abgaben, als Wege-, Pflaster-, Brücken-, Damm-, Fährgeld u. s. w. revidirt, das Pflaster- und Wegegeld auf den chaussirten Straßen und das Thorsperrgeld aufgehoben und die auf diesen Straßen vorkommenden Brücken- und Fährgeld-Berechtigungen eingezogen werden sollen. Das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, ist in den A. B. 1841, S. 24, 1842, S. 244 und 1844, S. 201 bekannt gemacht und durch die C. O. v. 11. Juli 1840, A. B. S. 220 bestimmt worden, daß durch die für die Provinz Pommern er-

gangenen neuen Tarife in Betreff der durch die Provinzial-Gesetze oder durch besondere Titel rechtlich begründeten Befreiungen nichts hat geändert werden sollen. Wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Communications-Abgaben ist das Gesetz v. 20. März 1837, G. S. S. 57, erlassen worden und da dasselbe im § 9 die in allgemeinen und besondern Gesetzen verordneten Strafen dieser Vergehen aufgehoben hat, so ist hiernach die Anwendung der Polizei-Ordn. v. 1681, C. 19, Dähnerts Samml. III. S. 378, 393, 397, N. G. S. 134, welche verordnet, daß Reisende nicht aufgehalten und über das Herkommen und die confirmirten Zoll- und Fährrollen mit einigen Plackereien oder Neuerungen auf Dämmen, Brücken oder Fähren, bei 10 Thlr. (Pomm. oder 11 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.) Strafe für jeden Contraventionsfall, nicht beschwert werden sollen, zu beschränken.

§ 172. Wer von Reisenden Brücken-, Damm- und Fährgeld zu fordern berechtigt ist, soll bei Vermeidung willkührlicher Strafe an denjenigen Orten, wo dergleichen zu entrichten ist, auf eigene Kosten schwarze Tafeln, worauf die gedachten Abgaben genau und deutlich bestimmt sind, aufrichten lassen und gehörig unterhalten. Polizei-Ordn. C. 19, Dähnerts Samml. III. S. 378; Patent v. 20. Octbr. 1791, Dähnerts Suppl. III. S. 822; vergl. A. B. 1820, S. 117; 1837, S. 94.

§ 173 Wer Brücken-, Damm- und Wegegeld erhebt, ist bei Verlust seiner Gerechtigkeit schuldig, Brücken, Dämme und Wege, soweit ihm die Verpflichtung obliegt, in sicherem Stande zu erhalten und soll, wenn Jemand wegen schlechter Beschaffenheit der Brücken Schaden leidet, nicht bloß denselben ersetzen, sondern außerdem noch eine Strafe von 10 Thlr. (Pomm. oder 11 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.) erlegen. Polizei-Ordn. C. 19, Dähnerts Samml. III. S. 379. Vergl. N. G. S. 71, 258, 657, Dähnerts Suppl. II. S. 609.

Einrichtung der Wege.

§ 174. Mit Bezugnahme auf die bereits Titel VI und IX gedachten Vorschriften wegen der Backöfen, Gruben und des Steinsprengens sind in Betreff der Einrichtung der Wege folgende Strafbestimmungen erlassen worden:

1) Die schon in älteren Landesgesetzen angeordnete Verpflichtung, Wegweiser aufzurichten und zu

unterhalten, ist durch die Verordn. v. 12. Juni 1818, A. B. S. 143 erneuert. Vergl. A. B. 1828, S. 8. Diese Verordn. ist republizirt im A. B. 1850, S. 223, und sind darin gegen diejenigen Strafen bestimmt worden, welche der Aufforderung zur Setzung von Wegweisern nicht genügen.

3) Niemand soll sich unterfangen, weder die in seinem Felde sich findenden Steine unordentlich zerstreut hin und wieder in den Weg zu werfen, noch in die Wege hinein oder selbige durchzupflügen; vielmehr ist die Reinigung der Felder von Steinen in besondere Haufen, ohne Beengung der Wege, zu beschaffen; desgleichen soll ein jeder, der pflügt oder haakt, das Pflug- oder Haakeisen so frühe aufheben, daß die Furchen in die durch die Schläge gehenden Landstraßen oder sonstigen Wege auf keine Weise einschneiden. An Stelle der den Contravenienten angedrohten Leibesstrafe ist jetzt eine Gefängnißstrafe zu substituiren. Pat. v. 7. Juli 1784. Dähnerts Suppl. III. S. 821.

3) Die Verordn. v. 30. Mai 1822, A. B. S. 259 hat wegen des Abbrechens der Dorfhecken an den Ausgängen der Dörfer und auf öffentlichen Wegen die Bestimmungen des Erlasses der Königl. Regierung zu Cöslin v. 5. Decbr. 1820, das. S. 260, eingeführt, nach welcher Contraventionen gegen die ertheilten Vorschriften durch angemessene Strafen geahndet werden sollen.

§ 175. Wer zur Wegebesserung verpflichtet ist und dieser Verbindlichkeit kein Genüge leistet, soll durch Zwangsmittel dazu angehalten, bei fortgesetzter Renitenz aber die Wegebesserung auf seine Kosten bewerkstelligt und er mit arbitrairer Strafe belegt werden. Verordn. v. 8. Aug. 1721, § 8, N. G. S. 73, und v. 30 Jan. 1754, das. S. 658. Vergl. Prov.-Recht, Bd. 5, S. 34. Wegebesserung.

§ 176. Wenn Reisende oder Posten während des Schneegestöbers einschneien oder durch den vielen Schnee am Fortkommen verhindert werden, so soll die Grundherrschaft bei einer Strafe von 10 Thlr. (Pomm. 11 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.) verpflichtet sein, sobald sie von einem Reisenden oder Postillon angesprochen worden, denselben, es sei mittelst Durchhelfung durch die Schneeräumung.

verschneieten Wege, oder durch Anweisung eines Nebenweges, alle Hülfe zu leisten. Die Hälfte dieser Strafe erlegt, wenn die Grundherrschaft, der die Offenhaltung des Weges obliegt, vom Wege sehr entfernt liegt, der Nächstwohnende, welcher unterläßt, dem Reisenden durchzuhelfen. Im Fall das Schneegestöber bereits aufgehört haben sollte, sollen zwar Reisende und Posten von den zunächst wohnenden Landbegüterten gegen Bezahlung der Mannschaft die Hülfsleistung zu fordern befugt sein, auch ihnen solche bei der ebengedachten Strafe geleistet werden, dagegen aber die entfernt wohnende Gutsherrschaft, die sich in Aufräumung des Weges hat säumig finden lassen, nicht nur eine Strafe von 10 Thlr. (Pomm. 11 Thlr. 9 Sgr. 4 P.) erlegen und alle dem Reisenden oder der Post verursachten Kosten erstatten, sondern auch Jeder, der sich einer Nachläßigkeit oder Undienstfertigkeit schuldig macht, für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich sein. Pat. v. 28. Juli 1785, Dähnerts Samml. II. S. 893; v. 6. Febr. 1799, Dähnerts Suppl. IV. S. 653; Dorfschulzen-Ordn. v. 25. Juni 1800, § 18, das. S. 56; Pat. v. 5. Decbr. 1805, Sonnenschmidt I. S. 94; Verordn. v. 2. Aug. 1825, A. B. S. 347.

Benutzung der Wege. Wagengeleise.

§ 177. Nach der Verordn. v. 30. Octbr. 1831, G. S. S. 248, A. B. 1832, S. 15, ist den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern bei einer Strafe von 3 Thlr., die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden soll, untersagt, Wagenachsen wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Wer sich eines nicht nach dieser Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll das erste Mahl eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., für die folgenden Contraventionsfälle aber von 2 bis 10 Thlr. erlegen. Diese in die Armenkasse des Orts, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, fließende Strafe trifft den Eigenthümer des Wagens, ist jedoch von dem Reisenden mit Vorbehalt des Regresses einzuziehen. Modificationen dieser Verordnung rücksichtlich einzelner Arten von Fuhrwerken enthalten die Verordn. v. 25. Octbr. und 29. Nov. 1834; A. B. S. 347, 371.

Breite der Ladung.

§ 178. Zugbrücken mit einem Wagen, dessen Ladung eine größere Breite als von 8 bis höchstens 9 Fuß enthält, zu passiren, ist bei einer vom Fuhrmann

zu erlegenden Strafe von 5 Thlr., wovon der Denunciant den dritten Theil erhält, zu beahnden und bleiben dabei alle Ansprüche wegen des verursachten Schadens vorbehalten. Verordn. v. 27. April 1825, A. B. S. 218.

Verhalten beim Fahren.

§ 179. Durch die Verordn. v. 29. Juli 1845, A. B. S. 164, sind über das Verhalten beim Fahren und Reiten auf öffentlichen Wegen, neben den für die Kunststraßen und rücksichtlich des Postfuhrwerks bestehenden besondern Vorschriften, und zwar wegen des Ausweichens der einander begegnenden Wagen (§§ 1 bis 6,) und wegen des zu schnellen Fahrens, des Klatschens mit der Peitsche und ungebührlichen Schreiens der Fuhrleute, (§§ 7 bis 9) Vorschriften erlassen, deren Uebertretung eine nach den obwaltenden Verhältnissen zu bemessende Geldstrafe, welche unter besonders erschwerenden Umständen die Summe von 25 Thlr. erreichen kann, nach sich zieht (§ 10).

Ist der Eigenthümer des Fuhrwerks selbst gegenwärtig, ohne die Contravention zu verhindern, obgleich er dazu im Stande gewesen wäre, so hat er für seine Person das doppelte der Strafe zu erlegen, welche der eigentliche Thäter erleidet. Dasselbe findet auf die von den Herrschaften den Fuhrknechten etwa mitgegebenen Aufseher Anwendung (§ 15).

Die eine Hälfte der Geldstrafe fällt dem Denuncianten, die andere aber der Kirchspiels-Armenkasse des Orts zu, wo die Contravention stattgefunden hat. Beim Zahlungsunvermögen des Contravenienten tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein (§ 16).

§ 180. Den ordinairen oder Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, müssen alle Kutscher, Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbei lassen, sobald der Postillon mit seinem Horn ein Zeichen giebt, es mag dieser den gewöhnlichen Postanzug tragen, oder nicht. Die Nichtbefolgnng wird mit einer Strafe von 5 Thlr. (Pomm. 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.), oder beim Zahlungsunvermögen mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe (Gefängniß), und dem Ersatz des zugefügten Schadens verbüßt. Diese Regel leidet Einschränkungen:

1) bei Postillons, die mit ledigen Wagen retour fahren, oder mit losen Pferden zurück reiten. Findet sich, daß ein solcher geblasen habe, damit

ihm ausgewichen werde, so ist er deßhalb von demjenigen Königl. Postamte, welches ihn expedirt hat, mit willkührlicher Strafe zu belegen.

2) Bei beladenen Frachtwagen, indem diese der Post nicht ausweichen, sondern nur bei gegebenem Zeichen mit dem Horn an einer schicklichen Stelle still zu halten und die Post vorbei zu lassen pflichtig sind. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit 5 Thlr. (Pomm. 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.) Strafe und Ersetzung des Schadens verbüßt.

Bekanntm. v. 6. Sept. 1816, Sonnenschmidt II. S. 400. Diese Verordnung bezieht sich jedoch nicht auf Kunststraßen, vielmehr tritt bei diesen der § 7 der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840 ein. Die Verordn. v. 24. Dcbr. 1826, A. B. 1827, S. 25, kommt, da sie ein jetzt aufgehobenes Gesetz in Erinnerung bringt, nicht weiter in Betracht.

Beschädigung der Wege u.s.w.

§ 181. Wegen Beschädigung der Wege, Gräben, Brücken, Bäume u. s w. insofern solche nicht auf Chausseen vorkommen (s. darüber die zusätzlichen Bestimmungen §§ 7 bis 23 zum Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840), sind folgende Strafvorschriften erlassen worden:

1) Auf kleinen, neben dem Hauptwege ausschließlich für Fußgänger angelegten, Dämmen und Fußsteigen darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thlr. weder gefahren, noch geritten werden. Verordn. v. 29. Juli 1845, § 11, A. B. S. 165. Auch andere Fußsteige dürfen nicht beim Reiten oder Fahren benutzt werden, Pat. v. 4. Nov. 1796, § 4, Dähnerts Suppl. III. S. 827, jedoch ist dieserhalb keine Strafbestimmung erlassen worden. Grenz-Beamte dürfen gangbare Fuß- und Nebenwege benutzen, über brachliegende und unbestellte Aecker gehen und Contrebandiers, wenn diese sich in Saat- und Getraidefelder flüchten, dahin verfolgen. Wer sie daran hindert, soll mit der gesetzlichen Strafe belegt werden. Verordn. v. 26. Juni 1819, A. B. S. 246, und v. 24. Jan. 1822, A. B. S. 81.

2) Wenn jemand, ohne durch wahre Noth gezwungen zu sein, den ordentlichen Weg verläßt und sich auf unerlaubten oder Nebenwegen betreffen

läßt, so muß er als Strafe für seine Person 5 Sgr., für jedes dabei gebrauchte Pferd aber 15 Sgr. bezahlen, welche Strafe verdoppelt wird, wenn er auf bestelltem Acker oder im Holze angetroffen wird. Verordn. v. 29. Juli 1845, § 12, A. B. S. 165. Ueber die Verpflichtung der Grundbesitzer, wenn die Wege unbrauchbar sind, andere Wege anzuweisen und zu bezeichnen, s. Pat. v. 4. Nov. 1796, § 1. Dähnerts Suppl. III. S. 826.

3) Derjenige, welcher auf einem ordnungsmäßigen Wege in den Seitengraben oder auch der Grabenborte so nahe kommt, daß dadurch Stellen in dem Graben zugefahren werden, hat den angerichteten Schaden zu ersetzen und verfällt außerdem in eine Strafe von 2 Thlr. Verordn. v. 29. Juli 1845, § 13, A. B. S. 165.

4) Wer durch Gräben fährt, worüber Brücken führen, hat außer dem zu leistenden Schadensersatze eine Strafe von 2 Thlr. zu entrichten. Das. § 14. Ueber die Strafe derjenigen, welche Vieh durch Gräben an Stellen, wo keine Tränken sind, treiben, s. § 9 des Reglements v. 18. Nov. 1775; Dähnerts Suppl. II. S. 606.

5) Jede absichtliche und muthwillige Beschädigung eines an den Landstraßen, Wegen oder Brücken gepflanzten Baumes soll mit einer Geldbuße von 10 Thlr. oder im Fall der gänzlichen Unvermögenheit zur Zahlung mit 14tägigem Gefängniß bestraft werden. Verordn. v. 13. März 1818, A. B. S. 57. Denuncianten erhalten eine Prämie. Verordn. v. 31. Octbr. 1818, A. B. S. 355; v. 6. Juli 1841, A. B. S. 202. Wegen fahrlässiger Beschädigung solcher Bäume ist in der Verordn. v. 29. Juli 1845, § 14, A. B. S. 166, außer dem zu leistenden Schadensersatze, eine Geldstrafe von 2 Thlr. für jeden beschädigten Baum, in der Verordn. v. 24. April 1846 § 2. A. B. S. 150, aber eine Strafe von 1 bis 50 Thlr., wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, angedroht worden. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß ein.

6) Die Beschädigung der Brücken, Brückengeländer, an Brücken oder Wegen stehenden Pfähle, ein-

gesetzten Steinen oder Befriedigungen irgend einer Art ist nach der Veordn. v. 9. Juli 1845, § 14, A. B. S. 166, neben dem Schadensersatze mit einer Geldbuße von 2 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, für jeden beschädigten Gegenstand bedroht; die Verordn. v. 24. April 1846, A. B. S. 150 bestimmt, daß, wer einen öffentlichen Land- oder Communicationsweg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w., imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, insofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. erlegen, oder im Falle seines Unvermögens hierzu mit verhälnißmäßigem Gefängniß bestraft werden soll. Das Allg. Landr. II. Tit. 20, § 211, bedroht die muthwillige Beschädigung und Verunstaltung solcher Gegenstände mit Strafarbeit oder Gefängniß auf 4 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe.

Bei den vorbemerkten Contraventionen, insofern sie nach der Verordn. v. 29. Juli 1845, A. B. S. 164, zu bestrafen sind, kommen die Bestimmungen der §§ 15 und 16 wegen der Bestrafung der Eigenthümer der Fuhrwerke, der Aufseher der Fuhrwerke, der Denuncianten-Antheil u. s. w. zur Anwendung.

Chausseen. § 182. In Betreff der Chausseen sind Strafbestimmungen:

1) wegen baulicher Anlagen in der Nähe der Chausseen (§ 183),
2) wegen des Tarifs (§ 184) und
3) wegen des Verkehrs (§ 185) erlassen worden.

Wegen des Verfahrens bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen s. das Regulativ v. 7. Juni 1844, G. S. S. 167, (J. M. B. 1849, S. 347; 1850, S. 171) und die Strafbestimmung im § 2 gegen diejenigen Contravenienten, welche, wenn sie betroffen werden, zur nächsten Hebestelle oder Ortsbehörde zu folgen und die erforderliche Auskunft und Erklärungen zu geben sich weigern.

§ 183. Ueber die Errichtung baulicher Anlagen in der Nähe von Kunststraßen sind in der Verordn. v. 23. Juli 1845, A. B. S. 157, im Interesse des Verkehrs und der bessern Unterhaltung der Kunststraßen Vorschriften erlassen, deren Uebertretung mit 1 Thlr. Geld= oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll. Bauliche Anlagen.

§ 184. Der Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats=Chausseen v. 29. Febr. 1840, G. S. S. 94, Beilage zum Stück 16 des A. B. v. 1840, (vergl. C. O. v. 29. Febr. 1840 und die C. O. v. 31. Aug. 1832, G. S. S. 214,) zu welchem die Declarationen v. 3. Febr. 1843, A. B. S. 27 und v. 12. Juni 1846, A. B. S. 178, ergangen sind, hat in seinen zusätzlichen Vorschriften Nr. 1 bis 6, (vergl. auch Nr. 21—23,) Bestimmungen über die Erhebungen des Chausseegeldes und zwar in Nr. 5 und 6 über die Strafen gegen die Uebertretungen der Vorschriften. In Nr. 6 ist die bereits in der C. O. v. 23. April 1835, G. S. S. 68, A. B. S. 131, gegebene Strafverfügung wiederholt. Bei Tarif=Ueberschreitungen kommt das Gesetz v. 20. März 1837 A. B. S. 186, und insbesondere gegen Staats= und Communal=Beamte der § 10 desselben zur Anwendung. Tarif.

§ 185. Die Nr. 7 bis 20 (vergl. auch 21 bis 23) der zusätzlichen Vorschriften des Tarifs enthalten polizeiliche Anordnungen und Strafbestimmungen über den Verkehr auf den Kunststraßen. Zu Nr. 15 ist die schon § 184 gedachte Declaration v. 17. Juni 1846, A. B. S. 178 zu bemerken und in Nr. 20 ist Bezug genommen auf die Verordn. v. 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, G. S. S. 80, A. B. S. 124. Diese Verordnung, zu welcher (§ 1) die Declaration vom 16. Febr. 1840, A. B. S. 49 und die C. O. v. 12. April 1840, G. S. S. 108, A. B. S. 108, sowie (§ 11) die Verord. v. 14. Nov. 1843, A. B. S. 201, zu bemerken sind, enthält in den §§ 51 bis 20 Strafbestimmungen. Eine Nachweisung der Kunststraßen, auf welchen gewerbsmäßige Frachtfuhrwerke mit Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten sind, s. A. B. 1839, Beil. zu St. 50 und S. 324; A. B. 1842, S. 167; 1844, S. 193; 1845, S. 191 und 1846, S. 176. Polizeiliche Vorschr.

§ 186. In Betreff der Fähren ist das Reglement wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und Fähren.

andere Gewässer v. 28. Aug. 1822, A. B. S. 499—53, erlassen, zu welchem jedoch noch folgende ältere und neuere Verordnungen kommen:

1) Ad § 2 tritt die Vorschrift des § 45 der Gew.-Ordn. ein, nach welcher Fährleute zu ihrem Geschäft mit besonderer polizeilichen Concession versehen sein müssen.
2) Ad § 3 sind in der Verordn. vom 16. Juni 1827, A. B. S. 181 nähere Bestimmungen gegeben worden.
3) Ad § 6 vergl. Bekanntm. v. 15. Septbr. 1817, Sonnenschmidt II. S. 485 und Verordn. v. 4. Febr. 1818, A. B. S. 35.
4) Ad §§ 10 und 11 vergl. Rescr. v. 20. Nov. 1765, Dähnerts Suppl. II. S. 600; Verordn. v. 23. Octbr. 1818, A. B. S. 366; v. 23. März 1837, A. B. S. 94; Gesetz v. 16. Juni 1838, G. S. S. 353.
5) Ad § 12 vergl. Verordn. v. 16. Juni 1827, A. B. S. 182 und
6) ad § 13 dieselbe, welche bestimmt, daß jede Vernachläßigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen mit einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Thlr. geahndet werden, wenn aber Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, noch außerdem die Criminalstrafe eintreten soll.

Die Verordnung v. 11. Juli 1810, Sonnenschmidt II. S. 55, wegen Handhabung der Fährordnungen in Ansehung der Bettler und Vagabonden und die auf die Uebertretung derselben bestimmten Strafen kommen nach Emanation des Paß-Edicts v. 22. Juni 1817 und der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei nicht mehr zur Anwendung.

Titel XIV.

Schifffahrts-Polizei.

Schiffsbau. § 187. Wenn ein Schiff durch Schuld des Schiffers, dem der Bau anvertraut wird, anders ge-

bauet wird, als das Maaß von den Rhedern entworfen war, so büßt er jede Last, um die es größer oder kleiner geworden, mit 1 Thlr. (Pomm. 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.), die der Stadt, wo das Schiff gebauet worden, dafern sie eine inländische ist, oder auch, wo die mehrsten Rheder wohnen, zufließen. Seerecht Abth. 3. C. 1. §. 1, Sonnenschmidt I, S. 157.

Statt der älteren Strafbestimmungen für den unbefugten Betrieb des Gewerbes eines Schiffsbauers (A. B. 1821, S. 31, 151, 291,) treten jetzt die Vorschriften der Gew.-Ordn. (§§ 45 u. 178) ein.

§ 188. Die in dem Circulare v. 6. Nov. 1723, Vermessung.
N. G. S. 159, enthaltene Strafbestimmung wegen falscher Messerbriefe ist nicht mehr anwendbar, da jetzt die Vermessung der Schiffe nach der Instruction v. 12. Nov. 1846 von öffentlichen Behörden geschieht, bei vorkommenden Unrichtigkeiten mithin nach andern strafrechtlichen Grundsätzen zu verfahren sein würde.

§ 189. Wer gegen die Vorschriften des Regu- Ausrüstung.
lativs in Betreff der Erstattung der Mahl- und Schlachtsteuer von dem zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendeten Mundvorrath oder eines Theils des Debitspreises für das zu diesem Mundvorrath verbrauchte Salz, v. 1. April 1844, A. B. S. 120, unrichtig declarirt oder bei bereits geleisteter Steuervergütung die Vorschrift des § 11 nicht beachtet, wird nach § 12, wenn die Unrichtigkeit auf den Vortheil des Declaranten von Einfluß gewesen sein würde oder gewesen ist, mit der im § 17 des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vorgeschriebenen Defraudationsstrafe, sonst mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. belegt.

§ 190. Wenn der Vorschrift über die Einrichtung Schiffs-
und Führung der Schiffs-Journale, welche in der Journal.
Bekanntm. v. 30. April 1839, A. B. S. 144, erlassen worden ist, zuwider das Tagebuch nicht gehalten oder nicht gehörig fortgeführt ist, so verfällt der Schiffer und der mit der Führung des Tagebuchs beauftragte Steuermann (§ 1), von den überdies eintretenden civil- und criminalrechtlichen Folgen abgesehen, in eine nach den Umständen abzumessende Polizeistrafe von 2 bis 50 Thlr. oder im Unvermögensfalle, von 3tägigem bis 6wöchentlichem Gefängnisse.

§ 191. Schiffer dürfen, wenn sie die vorschrifts- Flagge.
mäßige Landesflagge (G. S. 1823, S. 127, A. B. 1823, S. 178,) und die Lootsenflagge (A. B. 1825,

S. 148) nicht am Bord haben, nicht abgefertigt werden (A. B. 1818, S. 306, 1819, S. 187). Stromschiffer, welche sich fremder Flaggen bedienen, verfallen in eine Strafe von 5 Thlr. Verordn. v. 24. Octbr. 1837, S. 304. Vergl. A. B. 1834, S. 372. Der Mißbrauch der Schwedischen Flagge wurde in der Verordn. v. 12. Jan. 1819, A. B. S. 41, bei 100 Thlr. Strafe, welche nach Befinden der Umstände noch zu vermehren sei, verboten.

Seeschiffer. § 192. Seeschiffer und Seesteuerleute müssen sich (schon vor der Musterung, A. B. 1846, S. 236) über ihre Qualification (A. B. 1840, S. 270, 1842, S. 285, 1844, S. 19) ausweisen und bedürfen zu ihrem Gewerbetriebe einer polizeilichen Genehmigung, Gew.-Ordn. § 45, ohne welche die im § 177 das. angedrohte Strafe eintritt, wenn der Gewerbebetrieb unternommen oder fortgesetzt oder auch von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abgewichen wird.

§ 193. Kein Schiffer, welcher vorher schon ein Schiff geführt hat, darf von andern als Schiffer angenommen werden, es sei denn, daß er zuvor hinlänglich bewiesen habe, daß er von seiner vorigen Rhederei mit ihrem Wissen und gutem Willen, und nach abgelegter richtiger Rechnung abgeschieden sei, bei 40 Thlr. (Pomm. oder 45 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.) Strafe, von welcher die eine Hälfte der Stadt, wo die Strafe erkannt wird, die andere aber der Rhederei, von welcher der Schiffer ohne Willen und Rechnung abgeschieden ist, zu entrichten ist. Seerecht Abth. I, Cap. 1 § 2. Sonnenschmidt I S. 130.

§ 194. Versäumen Schiffer und Befrachter eine Certepartie abzuschließen und es entsteht dadurch nachher Streit zwischen ihnen, so soll jeder von ihnen 4 Thlr. (Pomm. oder 4 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.) Strafe, welche dem Gerichte anheim fällt, bezahlen. Seerecht Abth. II. Cap. 1. Das. S. 149.

§ 195. Schiffer, welche ungeprüfte Steuerleute oder Lootsen nehmen, sollen eine Strafe von 30 Thlr. (Pomm. oder 33 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.) erlegen. Verordn. v. 30. Jan. 1821, A. B. S. 31.

§ 196. Auf allen Fahrwassern, wo Lootsen nöthig sind, oder gebraucht zu werden pflegen, ist jeder Schiffer schuldig, sie zu gebrauchen und anzunehmen. Versäumt er dies, so soll er jedesmal in eine Strafe von 40 Thlr. (Pomm. oder 45 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.)

verfallen sein, welche zwischen dem Angeber und der Stadtkasse zu vertheilen; auch muß er überdies den Rhedern und Befrachtern allen dadurch etwa verursachten Schaden ersetzen. Seerecht Abth. V Cap. 7, § 1. Sonnenschmidt I S. 169, republicirt im A. B. 1833, S. 270. Ueber die Strafen, wenn den Lootsen der Tiefgang des Schiffs unrichtig angegeben ist, s. Seerecht .l c. § 2.

§ 197. Wenn der Schiffer ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung den Rhedern nicht Rechnung legt und den Ueberschuß nicht vertheilt, so soll er eine Strafe von 25 Thlr. (Pomm. oder 28 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.), welche den Rhedern allein zufällt, bezahlen. Sollte es sich finden, daß er etwas von der Fracht, dem Ueberschuß oder sonst etwas, das in Rechnung kommen sollte, unterschlagen oder sonst untreu gehandelt hätte, so büßt er dafür, wie für andern Diebstahl. Seerecht Abth. III, Cap. 3, § 1; Sonnenschmidt I S. 158. S. auch das. § 2 die Strafe der Rheder, welche sich zur Rechnungslegung nicht einfinden.

§ 198. Wegen unbefugter Disposition des Schiffers über das ihm anvertraute Fahrzeug und der dieserhalb eintretenden Strafen s. Seerecht Abth. IV. Cap. 2 § 4, Sonnenschmidt I S. 164, und wegen Seeschäden, welche vom Schiffer verschuldet sind, Seerecht Abth. IV. Cap. 8 §§ 10 und 11, das. S. 172.

§ 199. Die Unterlassung der Meldung der Schiffer in fremden Häfen bei dem betreffenden Preuß. Consul und, im Falle diese schriftlich erfolgt, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit derselben in Bezug auf die dieserhalb vorgeschriebenen Puncte wird an den Schiffern mit einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. für jeden Fall geahndet. Verordn. v. 31. Jan. 1846, A. B. S. 23, v. 10. Juli 1847, A. B. S. 142.

§ 200. Schiffer, welche der Aufforderung des Consuls zur Aufnahme eines von demselben zur Rückkehr in die Preuß. Staaten bestimmten Seemannes ohne rechtmäßigen Grund widersprechen, und dadurch die Aufrufung der obrigkeitlichen Hülfe veranlassen, oder sich der geforderten Aufnahme entziehen, sollen auf die Anzeige des Consuls mit einer Geldbuße von 20 bis 50 Thlr zum Besten der Seearmen des Heimathshafens des Schiffers belegt, wegen eines damit etwa verbundenen thätigen Widerstandes aber nach den Vorschriften der Criminalgesetze, auf vorgängige

Untersuchung bestraft werden. Verordn. v. 5 Octbr. 1833, § 8, G. S. S. 123.

§ 201. Kein Schiffer soll ermächtigt sein, Schiffsvolk anzunehmen, bevor er selbst gehörig bestellt worden, bei Strafe von 1 Thlr. (Pomm. oder 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.) und wenn die Rheder dieses vorher zulassen, so erlegen auch sie, so viel ihrer darin gewilligt haben, zusammen 7 Thlr. (Pomm. oder 7 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.) welche der Stadt, wo solche Strafe erkannt wird, zu gute kommt. Seerecht Abth. I. Cap. 1 § 3. Sonnenschmidt I. S. 130.

§ 202. Ueber die Bestrafung der Schiffer, welche das mitgenommene Schiffsvolk, ohne daß Sterbefälle, Krankheiten oder Entweichungen stattgefunden haben, nicht wieder zurückbringen s. Seerecht Abth. I. Cap. 5 §§ 1 bis 3. Sonnenschmidt I, S. 134, und welche bei eintretenden Todesfällen den gegebenen Vorschriften nicht genügen, das. Cap. 13; S. 141.

§ 203. Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen, sollen mit dem höchsten Satze der in §§ 12 und 176 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov 1810 (G. S. S. 101) angedroheten Geldbußen bestraft werden. C. O. v. 23. Nov. 1831, G. S. S. 255.

§ 204. Wegen der in der Verordn. v. 9. Juni 1847, A. B. S. 128, vorgeschriebenen Bestrafung der Schiffer, welche den militairpflichtigen Seefahrern die Atteste über ihre Seereisen nicht ordnungsmäßig ertheilen, vergl. die Verordn. v. 24. Jan. 1849, A. B. S. 32, nach welcher die in der C. O. v. 6. Juli 1842 den Seeschiffern zugestandene Begünstigung erloschen ist.

Schiffsvolk. § 205. Vergehungen des Schiffsvolks gegen den Schiffer werden nach den Vorschriften der Gesinde-Ordn. (s. oben Tit. XI) bestraft und kommt daneben noch das Gesetz wegen Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen v. 31. März 1841, G. S. S. 64; A. B. S. 178, in Betracht, welches außer den vom Schiffsführer selbst zu verhängenden Strafen in den §§ 5 bis 8 und 16 auf die darin gedachten Vergehen Criminalstrafen festsetzt. Schiffer, welche dieses Gesetz nicht so aufbewahren, daß es dem Schiffsvolk stets zugänglich ist, selbiges dem Schiffsvolk beim Antritt der Reise nicht langsam und deutlich vorlesen und daß solches geschehen nicht ins Journal ein-

tragen, sind für jeden einzelnen Fall mit einer Strafe von 5 bis 20 Thlr. zu belegen. Die Unterlassung der Mitvollziehung der Registratur durch den Steuermann soll mit derselben Strafe beahndet werden. Verordn. v. 22. Nov. 1841, A. B. S. 322.

§ 206. Wenn ein Steuermann wahrheitswidrig sich des Fahrwassers kundig ausgiebt, so soll er arbitrair bestraft werden. Seerecht Abth. I. Cap. 6. Sonnenschmidt I. S. 138.

§ 207. Das Gewerbe eines Lootsen darf Niemand, der nicht dazu die vorgeschriebene Prüfung bestanden und polizeiliche Genehmigung erhalten hat, bei Vermeidung der im § 177 der Gew.-Ordn. angedrohten Strafe, betreiben. Vergl. § 45 das. Lootsen.

§ 208. Die Verpflichtung der Lootsen und die auf die Uebertretung derselben angedrohten Strafen sind in der

1) erweiterten Ordnung für die Seefahrenden und Piloten, bei Pehrt, Ruden, Hiddensee, Mönchgut, Tiessow, Görne nnd Peenemünde, v. 30. Jan. 1764, Dähnerts Samml. III. S. 533, §§ 1, 3, 10, 13 bis 15 und 17, und
2) im Seerecht Abth. I, Cap. 24 § 4 und Abth. V. Cap. 7, Sonnenschmidt I, S. 147 und 169, vorgeschrieben worden.

§ 209. Schiffer dürfen den Ballast nur an den ihnen dazu angewiesenen Stellen auswerfen, bei einer Strafe von 50 Thlr. (Pomm. oder 56 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.), welche nach Befinden, und wenn der Ballast im Hafen ausgeworfen wird, noch zu erhöhen ist. Ordn. für die Seefahrer nnd Piloten v. 30. Jan. 1764, § 6. Dähnerts Samml. III. S. 535, republizirt im A. B. 1840, S. 152. Lootsen, welche die Anzeige dieses Vergehens unterlassen, verfallen in eine Strafe von 2 Thlr. (Pomm. oder 2 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.) Fahrwasser.

Wer aus einem Schiffe oder Boot Steine oder Ballast in dem Hafen oder an solchen Orten auswirft, wo Fischerzeug ausgestellt ist, welches dem Fischfang schädlich sein kann, soll das erste Mahl nach den Umständen eine Geldstrafe von 5 Thlr. (Pomm. oder 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.) bis 25 Thlr. (Pomm. oder 28 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.) und das zweite Mahl doppelt soviel erlegen, und wenn es thunlich ist, das Ausgeworfene wieder ausholen. Seerecht, Abth. I. Cap. 24 § 4. Sonnenschmidt I. S. 147.

§ 210. Das muthwillige oder fahrlässige Beschädigen der Seemarken wird mit einer Strafe von 2 Thlr. (Pomm. oder 2 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.) beahndet und sollen die Lootsen, wenn sie die Anzeige zu machen unterlassen, mit gleicher Strafe belegt werden. Ordn. für die Seefahrer und Piloten v. 30. Jan. 1764, § 10. Dähnerts Samml. III. S. 536. Wegen der Conservation der Marken auf dem Lande s. A. B. 1835, S. 189.

§ 211. Wegen einzelner Wasserreviere sind folgende Bestimmungen erlassen worden:

1) In Betreff des nördlichen Fahrwassers zwischen Hiddensee und Rügen ist unter Republication der §§ 6, 7 und 10 der Ordn. f. die Seefahrer und Piloten, v. 30. Jan. 1764 noch bestimmt, daß das Ankern auf der gebaggerten Rinne in diesem Fahrwasser bei 50 Thlr. (Pomm. oder 56 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.) Strafe oder verhältnißmäßigem Gefängniß verboten sei. Verordn. v. 14. Mai 1840. A. B. S. 153

2) Wenn Sandjachten beim Passiren der Binnengewässer zwischen dem Prerow-Strome und Barhöft auf eine Untiefe gerathen und sich durch Auswerfen von ihrer Ladung erleichtern wollen, so müssen sie den Sand mindestens 300 Schritte vom Fahrwasser entfernt durch Boote transportiren urd dort erst auswerfen lassen, bei 1 bis 5 Thlr. Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte erhält. Verordn. vom 11. Mai 1848. A. B. S. 108.

3) Die Strafbestimmungen wegen der Reinhaltung des Peenstromes und in Betreff der Hemmung der Schiffahrt durch Flöße auf demselben, s. Publicanda der Kön. Regierung v. 11. März und 25. April 1800. Dähnerts Suppl. IV. S. 580, überhaupt aber wegen der verbotenen Stauungen in den Flüssen. Reglem. v. 18. Nov. 1775, § 11, Dähnerts Suppl. II. S. 606.

Ueber die Fahrwasser vor den Häfen s. die im § 213 angeführten Hafenordnungen.

Tiefgelder. § 212. Die Tarife:

1) der Tiefgelder, welche in Stralsund, Greifswald und Wolgast erhoben werden, v. 24. Octbr. 1840, G. S. S. 345, A. B. 1841 S. 60, und

2) der Hafengelder in Swinemünde und der Abgaben

vergl. A. B. 1842, S. 38, für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs v. 24. Octbr. 1840, G. S. S. 324,

haben die Strafbestimmungen:

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der in diesen Tarifen festgesetzten Abgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer der verkürzten Abgabe deren vierfachen Betrag als Strafe;

2) Widersetzlichkeit gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§ 213. Ueber das Verbot der Klipphäfen und der heimlichen Anlandbringung von Personen und Sachen vergl. die Segelations-Ordn. v. 1734 § 21, N. G. S. 74, 308, Dähnerts Suppl. II. S. 411, 610; III. S. 822; Sonnenschmidt I. S. 211. Die hier gegebenen Strafbestimmungen sind jedoch durch die veränderte Steuerverfassung und Quarantaine-Einrichtung zum Theil modificirt worden. Häfen.

Für die einzelnen Häfen sind besondere Hafenordnungen, namentlich:

1) für Stralsund die Verordnung über das Verhalten der Seefahrenden im Hafen, sowie auf der Rhede und im Fahrwasser, v. 4. Mai 1842,

2) für Greifswald die Hafenordnung v. 10. Decbr. 1838, mit landesobrigkeitlicher Bestätigung, v. 16. Mai 1839, und

3) für Wolgast die Hafenordnung v. 22. Mai 1801,

mit Strafbestimmungen erlassen worden.

Die Hafengeld-Tarife vom 24. Octbr. 1840,

1) für Stralsund, A. B. 1841, S. 45, 285,
2) für Greifswald, das. S. 49,
3) für Wolgast, das. S. 52, und
4) für Barth, das. S. 56,

haben die oben § 212 bemerkten Strafbestimmungen. Solche fehlen jedoch

1) bei dem Bollwerks-Tarif der Stadt Loitz v. 11. Febr. 1835, A. B. S. 66, und dem Tarif der Schifffahrts-Abgabe der dortigen Peenbrücke, A. B. 1823, S. 74, und

2) bei dem Brückengeld-Tarif für Putbus v. 19. Nov. 1835, A. B. S. 17, vergl. Verordn. v. 9. Aug. 1839, A. B. S. 226.

§ 214. Die Küstenfrachtfahrt von einem Preuß. Hafen nach einem andern inländischen Platze (cabotage) Küstenschifffahrt.

soll als ein ausschließlich inländisches Gewerbe angesehen und dessen Betrieb nur inländischen Schiffern erlaubt sein, bei Strafe der Confiscation von Schiff und Gut, insofern ein ausländischer Schiffer dabei betroffen wird. C. O. v. 20. Juni 1822. G. S. S. 177.

Stromschifffahrt. § 215. Das Reglement, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend, v. 21. Mai 1842, welches durch die Verordn. v. 28. Juni 1842, A. B. S. 178 bis 183 bekannt gemacht wurde und die früheren, diesen Gegenstand betreffenden, Vorschriften (Verordn. v. 4. Aug. 1831, A. B. S. 325, und v. 22. Mai 1834, A. B. S. 179,) aufhebt, bedroht die Nichtbefolgung oder Uebertretung der in den §§ 1, 8 bis 10, 12, 13, 15 und 16 ertheilten Vorschriften mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

Vergl. wegen der Stromschiffahrt oben die §§ 191, 205 und 211 Nr. 3.

Strandungen. § 216. Die Vorschriften über das in Strandungsfällen zu beobachtende Verfahren, zusammengestellt im Prov.-Recht II. §§ 1707 bis 1730, vergl. Bd. 5, S. 58 bis 64 und Amtsbl. 1845, S. 238 ff., sind enthalten in der

Verordn. v. 14. Juli 1777, wegen der Hülfe in Noth gerathener Schiffe und Bergung gestrandeter Güter, Dähnerts Suppl. II, S. 482, A. B. 1845 S. 238, und im

Seerecht, Abth. V, Sonnenschmidt I, S. 167 ff.

und geben folgende Strafbestimmungen:

1) Sobald ein am Strande in Noth gerathenes Schiff in den Umständen ist, daß dasselbe oder die einhabende Güter von den Schiffsleuten selbst gerettet oder geborgen werden können, soll bei harter Beahndung Niemand sich zur Hülfe weder unmittelbar noch mittelbar aufdringen, noch desfalls in der Folge die etwa erforderlichen Fuhren versagen oder erschweren. Verordn. v. 14. Juli 1777 § 3.

2) Allen Obrigkeiten und Herrschaften, so am Strande wohnen, ist ernstlich und bei eigener Verantwortung anbefohlen, alle und jede gestrandeten Güter und Schiffsgeräthschaften, es sei, daß solche durch ihre eigenen oder durch fremde Leute geborgen werden, auf ihrem Fundo aufzunehmen, auch gegen billige Belohnung in gute Obdacht

zu behalten und dafür Sorge zu tragen, daß keine Diebstähle, noch während der ganzen Bergung Unordnungen vorgehen. Das. § 4.

3) Alles Gut, so aus der Seenoth gefunden, aufgefischt und geborgen wird, muß der Finder, sobald es nur geschehen kann, und zwar, wenn es in der See gefunden und aufgefischt, seiner Jurisdictions-Herrschaft, wenn es aber am Strande gefunden sein sollte, der Grundherrschaft, oder im Domanio dem Königl. Beamten anzeigen, worauf denn die Behörde solches, in Abwesenheit des Eigenthümers, und nachdem das Bergelohn bezahlt worden, entgegen zu nehmen, das Verderbliche zu veräußern, und das dafür Gelösete, zugleich mit dem übrigen, welches aufbewahrt werden kann, in gute Verwahrung zu nehmen hat. Wer hiergegen handelt, das Gut unterschlägt, oder auf irgend eine Art sich zueignen will, was ihm nicht gehört, der soll wie ein Dieb angesehen werden und nicht allein seinen Bergelohn verlieren, sondern auch, nach Bewandniß der Sache, am Leibe oder Leben gestraft werden. Seerecht Abth. V. Cap. 4.

4) Sollte jemand nach einem schändlichen Gewinne so begierig sein, daß er, unter dem Vorwande des Fischens, zur Nachtzeit in Böten und auf Höhen Feuer anzündete, oder sich anderer List bediente, um dadurch den Seefahrenden aus dem Fahrwasser auf eine Untiefe zu leiten, so daß Schiff, Gut und Leute dadurch zu Schaden und Unglück kämen, so soll derjenige, und alle, die ihm dazu mit Rath und That behülflich gewesen, am Leibe oder Leben gestraft werden, jenachdem der Schade und die That groß und schwer befunden worden. Auch wird hiemit allen und jeden verboten, an Orten, wo das Fahrwasser vorbei gehet, dergleichen Feuer zu gebrauchen, bei gleicher Strafe, im Fall dadurch Schaden entstünde. Das. Cap. 6.

Titel XV.

Gewerbe-Polizei.

Allgem. Gewerbe-Ordnung.

§ 217. Die in der G. S. 1845 S. 41 ff. und im A. B. 1845 Beil. z. St. 9 publicirte Allgemeine Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 hat in der Schlußbestimmung, § 190, alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber sie verfügt, außer Kraft gesetzt, soweit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist. Hierdurch sind die älteren, die Gewerbe betreffenden provinzialrechtlichen Verordnungen und Strafvorschriften (s. Prov.-Recht II. §§ 439 ff.) aufgehoben worden.

§ 218. Die Allg. Gew.-Ordn. hat im Tit. 10 (§§ 171 bis 189) Vorschriften über die Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden, und zwar:

1) §§ 171 bis 174, über die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbe-Betriebe;
2) § 175 über die Strafe, wenn zugleich Berufspflichten übertreten sind;
3) § 176 über die Strafe, wenn ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbebetrieb begonnen oder fortgesetzt wird, insofern nicht die strengeren Strafen der §§ 177, 178 und 180 eintreten.
   Diese Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuer-Defraudationsstrafe nach sich zieht
4) § 177 bestimmt die Strafe, wenn der selbstständige Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Concession erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternommen, fortgesetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abgewichen wird. Concurrirt ein Steuervergehen, so wird nicht noch außerdem auf eine Steuerstrafe erkannt, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.
   Hiebei sind die Min.-Rescr. v. 15. April 1847, Min.-Bl. f. d. Verw. S. 88, wegen Bestrafung des ohne polizeiliche Erlaubniß unternommenen

Betriebes des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gast= und Schankwirthschaft, und v. 10. Mai 1846, das. 1846 S. 83, wegen der Bestimmung des Strafmaaßes, zu bemerken.

5) § 178, Bestrafung derjenigen, welche einem Erkenntnisse oder Beschlusse, durch welche ihnen der selbstständige Betrieb eines Gewerbes für immer oder auf Zeit untersagt ist, zuwider handeln;

6) § 179, Anwendung der §§ 176 bis 178 auf die Stellvertreter, vergl. auch § 188, und

7) § 180, Anwendung des § 177 auf diejenigen, welche eine gewerbliche Anlage zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätten oder des Locals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese errichten, von den Bedingungen derselben abweichen oder ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals vornehmen.

Zu den §§ 176 bis 180 ist in Betreff der Competenz=Verhältnisse die C. O. v. 24. Jan. 1848, G. S. S. 73 erlassen. S. auch § 189 der Gew.=Ordn.

8) Zu den §§ 181 bis 184 über die Bestrafung der Gewerbetreibenden, Gesellen ꝛc., wegen Einstellung der Arbeit, Bildung von Verbindungen ꝛc. ist die Verordn. v. 9. Febr. 1849 § 44 ff., G. S. S. 103, zu bemerken.

9) § 185, Strafe der Lehrherren, welche die Pflichten gegen ihre Lehrlinge gröblich verletzen.

10) § 186, Strafe der Ueberschreitung der Taxen. Hiebei ist zu vergl. die Verordn. v. 9. Febr. 1849 § 72 und das Min.=Rescr. v. 26. Decbr. 1846, Min.=Bl. f. d. Verw. 1847, S. 63, nach welchem der § 186 der Gew.=Ordn. eine Abweichung von der Selbsttaxe zu Gunsten der Käufer nicht mit Strafen bedroht, sondern nur dann eine strafbare Handlung vorliegt, wenn der Bäcker Backwaaren von geringerem Gewichte liefert, als er nach den obrigkeitlich genehmigten Taxen zu geben verpflichtet ist.

11) § 187, über die Strafen in Betreff der Uebertretung der polizeilichen Anordnunden wegen des Marktverkehrs, s. oben § 166.

§ 219. Diese Strafbestimmungen sind durch die Verordn. v. 9. Febr. 1849 wegen der Errichtung von Gewerberäthen und verschiedenen Abänderungen der Gew.=Ordn., G. S. S. 93, nicht geändert, in den §§ 74 bis 76 dieser Verordn. aber auf die Uebertretung der in derselben ertheilten Vorschriften besondere Strafen angedroht worden.

Besondere Vorschrift. für einz. Gewerbe.

§ 220. Wenn gleich durch die Allg. Gewerbe=Ordnung v. 17. Jan. 1845 die älteren, die Gewerbe betreffenden, provinzialrechtlichen Verordnungen aufgehoben worden sind (s. oben § 217), so kann dieses doch nur insoweit angenommen werden, als sie lediglich der Gewerbe=Polizei angehören, weßhalb die auf einzelne Gewerbe bezüglichen Vorschriften, in welchen auch andere polizeiliche oder sonstige öffentliche Interessen wahrgenommen werden, noch von Bestande sind. Soweit diese Verordnungen in den vorhergehenden Titeln nicht bereits erwähnt worden sind, sollen sie hier folgen:

Abdeckereien.

§ 221. Der auf dem Ausfahren und Abdecken des todten Viehes haftende Makel einer unehrlichen Handthierung ist durch das Pat. v. 5. Febr. 1806, Sonnenschmidt I, S. 240, aufgehoben und soll jeder dieserhalb durch Worte oder Handlungen ausgedrückte Vorwurf mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thlr. (Pomm. oder 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. bis 22 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.), wovon der Beleidigte die eine und die Kirchspiels=Anmenkasse die andere Hälfte erhält, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe gezüchtigt werden. Vergl. A. B. 1827 S. 328. Dabei ist noch verordnet, daß wer Rindvieh oder Pferde, welche älter als ein Jahr sind, unabgeledert verscharrt, eine Strafe von 5 Thlr. (Pomm. 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.), wovon der Denunciant die eine, und die Kirchspiels=Armenkasse die andere Hälfte erhält, erlegen soll, es sei denn, daß von dem Abledern Nachtheil für die menschliche Gesundheit entstehen oder dasselbe aus polizeilichen Rücksichten sonst verboten sein würde. Vergl. Sonnenschmidt II, S. 83, 444, und über die Anlegung von Abdeckereien Gew.=Ordn. § 27, sowie über die Prüfung und Concessionirung der Abdecker, das. § 45, A. B. 1846, S. 248; 1847, S. 63.

Agenturen.

§ 222. Wer die Agentur ausländischer Renten=, Aussteuer=, Wittwen=, Lebensversicherungs= und anderer derartiger Gesellschaften ohne vorgängige Regie=

rungs-Concession übernimmt, soll nach der Verordn. v. 16. Nov. 1837, A. B. S. 321 eine Strafe von 10 Thlr. erlegen. Nach Einführung der Gew.-Ordn. werden die §§ 49 und 177 derselben als maßgebend anzusehen sein. Wegen der Bestätigung der Agenten inländischer Versicherungs-Gesellschaften s. A. B. 1846, S. 152 und wegen der Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaften, oben § 137.

Anfertigung von Aufsätzen.

§ 223. Das Gewerbe, schriftliche Aufsätze für andere Personen anzufertigen, bedarf nach § 49 (vergl. 177) der Gew.-Ordn. der polizeilichen Genehmigung. In der Verordn. v. 4. April 1834, A. B. S. 130, vergl. A. B. 1819, S. 475, ist bestimmt, daß für diejenigen Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschreiber und Konsulenten stattfindet, die in der hiesigen Provinz bestehenden Landesgesetze und Prozeß-Ordnungen Kraft und Anwendung behalten. Diese sind;

1) die Königl. Hofger.-Ordn. II. Tit 5, § 4, und
2) das Patent v. 12. Febr. 1806, betr. die bei Sr. Königl. Majestät unmittelbar einzureichenden Gesuche, Sonnenschmidt I, S. 243 bis 247, vergl. auch das. S. 253 ff. und II. S. 500.

Buchhändler, Buchdrucker.

§ 224. Strafbestimmungen in Betreff des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Lithographen, Buch- und Steindrucker s. in der Gew.-Ordn. §§ 48 und 177, durch welche die C. O. v. 23. Octbr. 1833, G. S. S. 290, aufgehoben ist; in der Verordn. wegen der Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen, v. 30. Juni 1849, G. S. S. 226 und in der Verordn. zur Ergänzung dieser Verordn. v. 5. Juni 1850, G. S. S. 329.

In Betreff des Nachdrucks vergl. das Publications-Patent über den Bundestags-Beschluß v. 9. Nov. 1837, v. 29. Nov. 1837, G. S. S. 161; das Ges. zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, v. 11. Juni 1837, G. S. S. 165; das Publications-Pat. über den Bundestags-Beschluß v. 22. April 1841, v. 6. Nov. 1841, G. S. S. 385; die Verordn. betr. den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication des Ges. v. 11.

Juni 1837 erschienenen Werke, v. 5. Juli 1844, G. S. S. 261 und das Publications-Patent über den Bundestags-Beschluß v. 19. Juni 1845, v. 16. Jan. 1846, G. S. S. 149.

Droguisten und Materialisten. § 225. Ueber den Verkauf von Arzneiwaaren s. das durch die C. O. v. 17. Octbr. 1836 genehmigte Reglement v. 16. Septbr. 1836, G. S. 1837, S. 41, und die Strafen der Uebertretung der darin ertheilten Vorschriften, §§ 7 und 8, und obeu § 116.

Auf die unentgeltliche Verabreichung von Branntwein an Käufer und Kauflustige im Laden oder vor dem Ladentische der Kaufleute und Krämer ist eine polizeiliche Geldstrafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt. Verordn. v. 3. Septbr. 1842, A. B. S. 237.

Fabrikanten. § 226. In Betreff der Fabrikanten kommt, außer den §§ 31, 32, 50, 51, 52 und den darauf bezüglichen Strafbestimmungen, §§ 74 und 75 der Verordnung v. 9. Febr. 1849, noch das durch die C. O. v. 6. April 1839 genehmigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, v. 9. März 1839, G. S. S. 156, mit Strafbestimmungen in den §§ 8 und 10, sowie hinsichtlich der Waarenbezeichnung, außer der oben § 38 gedachten C. O. v. 16. Octbr. 1833, das Gesetz zum Schutz der Waarenzeichen v. 4. Juli 1840, G. S. S. 224, A. B. S. 223 (vergl. G. S. 1841, S. 44; 1842, S. 311,) in Betracht.

Gastwirthschaft, Kleinhandel mit Getränken. § 227. Außer den in den vorhergehenden Titeln über den Gewerbebetrieb der Gastwirthe und Krüger angeführten Strafbestimmungen sind noch zu bemerken:

1) Die Verordn. v. 27. Jan. 1842, A. B. S. 31 über die Bestrafung der Schankwirthe, welche solchen Individuen, die ihnen von der Orts-Polizei-Behörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, Branntwein verabreichen oder ihnen überhaupt den Aufenthalt in der Gaststube gestatten. Ueber die in dieser Verordnung den Schankwirthen aufzuerlegende Verpflichtung, jederzeit trinkbares und unverdorbenes Bier zum Ausschank zu halten; vergl. die Vorschrift der Tax- und Victualien-Ordnung v. 1672, Tit. 3 § 1, Dähnerts Samml. III. S. 786: „die Brauer sollen gut unsträflich Bier von Gersten- und nicht von Ha-

ber-Malz, Post und dergleichen brauen, auch dasselbe wohl und gar kochen lassen, wie dann auch die Krüger, welche solche Biere schenken, volle städtische gezeichnete Maaße zapfen, auch das Bier nicht verfälschen sollen, bei Verlust des Biers und willkührlicher Strafe, so oft dawider gehandelt wird."

2) Nach der Gew.-Ordn. § 55 behält es hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft bei den unterm 7. Febr. 1835, G. S. S. 18, und unterm 31. Juni 1844, G. S. S. 214, ergangenen Bestimmungen mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen (s. A. B. 1845, S. 129) nicht weiter Statt findet und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die der Gew.-Ordn. (§ 177) treten. Vergl. A. B. 1845, S. 44. Hiebei ist noch zu bemerken: über den Begriff des Kleinhandels, Verordn. v. 18. Nov. 1837, A. B. S. 321, und über das Strafmaaß, wenn zugleich ein Steuervergehen concurrirt, Min.-Rescr. v. 15. April 1847, Min.-Bl. f. d. Verw. S. 88.

§ 228. Darmsaiten-, Leim- und Seifensiedereien, Talgschmelzen und Gerbereien sind Anlagen, welche einer polizeilichen Genehmigung bedürfen. Gew.-Ordn. §§ 27 und 180. Ueber die bei der Ausübung dieser Gewerbe vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Maßregeln und die auf die Uebertretung derselben angedrohten Strafen ist noch die Verordn. v. 17. März 1818, A. B. S. 62, zu vergleichen, indem diese Strafen eintreten, wenn nicht etwa der § 180 der Gew.-Ordn. bei solchen Contraventionen Anwendung finden sollte. Gerbereien u. s. w.

§ 229. Die Gew.-Ordn. läßt im § 14 die bisherigen Vorschriften für den Gewerbetrieb im Umherziehen maßgebend, soweit nicht die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 und 60 eine Aenderung begründen. Es kommt daher das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, v. 28. April 1824, G. S. S. 125, mit den Strafbestimmungen in den §§ 26 bis 34, womit die C. O. v. 31. Decbr. 1836 und das Regulativ v. 4. Decbr. 1836, § 8, G. S. 1837, S. 13, zu vergleichen sind, zur An- Hausirer.

wendung, bei welcher jedoch folgende Verordnungen zu bemerken sind:

1) ad § 2, die Verordn. v. 24. März 1840, A. B. S. 130;
2) ad §§ 3, 5, 21 bis 24, die C. O. v. 11. Juni 1836, G. S. S. 61 und v. 27. März 1828, G. S. S. 49 und die C. O. v. 8. Decbr. 1843, G. S. 1844, S. 15, über den Verkehr der Behufs des Suchens von Waarenbestellung und des Waarenaufkaufs umherreisender Personen, mit der Strafbestimmung im § 3;
3) ad § 14 Nr. 1, die Verordn. v. 20. Aug. 1830, A. B. S. 290;
4) ad § 25, die Verordn. v. 2. Juli 1839, A. B. S. 193; und
5) ad § 30, die Verordn. v. 9. Nov. 1841, A. B. 1842, S. 8.

Herings-Fischer, Salzer und Wraker.

§ 230. Ueber den Gewerbebetrieb der Herings-Fischer, Salzer und Wraker ist die Instruction v. 15. März 1845, Beilage zum St. 21 des A. B., erlassen, welche in den §§ 31 bis 35 die Strafen der Nichtbefolgung der in der Instruction ertheilten Vorschriften enthält. Der § 9 derselben ist durch die Verordn. v. 22. Juni 1847, A. B. S. 135 abgeändert worden.

Lustfeuerwerkerei.

§ 231. Contraventionen gegen die, den Gewerbebetrieb der Lustfeuerwerker betreffenden Verordnung vom 3. Mai 1847, A. B. S. 92 sollen nach § 12 mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thlr. oder Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Wochen beahndet werden und grobe und wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, außer der gesetzlichen Strafe den Verlust der Concession nach sich ziehen.

Müller.

§ 232. Müller, welche Mehl oder sonstige Mühlenfabrikate verkaufen, möge das Mehl oder sonstige Fabrikat aus der Mahlmetze oder aus anderem Getraide bereitet sein, müssen diesen Handel bei Vermeidung der im Gewerbe-Steuergesetz v. 30. Mai 1820, § 29 angedrohten Strafe bei der Communalbehörde anmelden. Verordn. v. 2. Decbr. 1844, A. B. S. 240.

Windmühlentreppen müssen bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe in einen solchen Zustand gesetzt sein, daß sie ohne Gefahr bestiegen werden können, Verordn. v. 7. Nov. 1821, A. B. S. 430; insbeson-

dere müssen die äußern Treppen und Podeste mit einem Geländer bis zum Gehäuse versehen und die vor den Eingangsthüren befindlichen Bretter gehörig befestigt werden, bei 2 Thlr. Strafe. Verordn. v. 21. Jan. 1832, A. B. S. 65.

Vergl. oben § 150.

§ 233. Bei Strafe des Verlustes der Concession dürfen Schauspieler keine Gymnasiasten oder Schüler engagiren, wenn nicht deren Eltern oder Vormünder schriftlich dazu ihre Genehmigung bei der Polizeibehörde gegeben haben. Verordn. v. 10. Octbr. 1824, A. B. S. 386. Schauspieler.

Titel XVI.

Landwirthschafts - Polizei.

§ 234. Für die Domanial-Bauerdörfer ist die Dorf-Schulzen-Ordnung v. 25. Juni 1800, Dähnerts Suppl. IV, S. 51, erlassen worden. Domainen.

§ 235. Ueber das bei der Vertheilung der Grundsteuer bei eintretender Veräußerung einzelner Theile eines Grundbesitzes zu beobachtende Verfahren sind in der Verordn. v. 17. März 1833, A. B. S. 83, republicirt im A. B. 1844, S. 39, Vorschriften erlassen worden, deren Nichtbefolgung mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Thlr. geahndet werden soll. Vergl. auch wegen der Trennung und Zerstückelung der Grundstücke oben § 43. Grundstücke der Communen und Privaten.

§ 236. Diejenigen, welche das Abraupen der Bäume ungebührlicher Weise unterlassen, sollen in eine angemessene Polizeistrafe genommen und das Versäumte auf ihre Kosten möglichst nachgeholt werden. Verordn. v. 12. Juni 1818, A. B. S. 144. Obstcultur.

§ 237. Die Uebertretung der Verordn. v. 29. April 1773, wegen gänzlicher Aufhebung der s. g. offenen Zeit und Verbot des hirtenlosen Herumtreibens aller Arten Viehes in den Feldern, hat die Erlegung eines Pfandgeldes und Ersetzung des Schadens zur Folge. Die in der geschärften Erneuerung dieses Pa- Hütung.

tents v. 30. Juni 1777 gedachte, außerdem an den Pfänder zu erlegende, Strafe von 5 Thlr. ist nur als ein erhöhetes Pfandgeld anzusehen. Dähnerts Suppl. II, S. 521 und 28. Pat. v. 29. Aug. 1808, Sonnenschmidt I. S. 421. Ueber die Competenz in Pfändungssachen s. J. M. B. 1849, S. 396.

Pfändung und Pfandkehrung.

§ 238. Wer unbefugter Weise pfändet, soll unverzüglich zur Restitution des Angepfändeten angehalten werden, wegen des verursachten Schadens Ersatz leisten und mit arbitrairer Strafe belegt werden. Dem Gegentheil bleibt auch die Injurienklage nach Umständen frei. Ebenso unerlaubt und strafbar ist es, bei der Pfändung Gewaltthätigkeiten durch Schelten und Schlagen zu üben und dadurch zu Excessen Anlaß zu geben. Aber auch der Gepfändete muß sich, bei arbitrairer (nach Umständen sogar Leibes- oder Lebens-) Strafe, aller Pfandkehrung sowohl, als auch einer unbefugten Gegenpfändung enthalten. Widersetzt er sich und veranlaßt dadurch Thätlichkeiten, wobei er Schaden nimmt und verwundet wird, so kann er keine Genugthuung fordern, weil er als auctor rixae angesehen werden muß. Polizei-Ordnung Cap. 21; Dähnerts Samml. III. S. 383 bis 85. Vergl. Prov.-Recht Bd. 1. S. 83 f. und Bd. 2 S. 261 f.

Wasserpolizei.

§ 239. Das Herausziehen der Freischütten, um Schaden zu stiften, soll mit harter Leibes-, den Umständen nach sogar mit Lebensstrafe geahndet werden. Pat. v. 22. Aug. 1724. N. G. S. 188.

§ 240. Das Gesetz über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848, G. S. S. 54, verordnet im § 1, daß Deiche oder andere Erhöhungen der Erdoberfläche an Gewässern, bei einer Geldbuße bis zu 50 Thlr, ohne landespolizeiliche Genehmigung weder neu angelegt, noch verändert werden dürfen.

§ 241. Ueber die Strafe der Beschädigung der Sanddünen s. die Verordn. v. 7. Mai 1819, A. B. S. 194, und des Deichs bei dem Dorfe Zingst, Verordn. v. 27. Febr. 1850, A. B S. 52.

§ 242. Wegen der Fahrwasser und Wassergräben wird auf die in den Titeln XIII und XIV bereits angeführten Strafvorschriften hier Bezug genommen.

Titel XVII.

Forst - Contraventionen.

§ 243. Das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls v. 7. Juni 1821, G. S. S. 89 ff., ist durch das A. B. 1821, S. 255 ff. bekannt gemacht und ist dabei die Declaration v. 6. März 1827, G. S. S. 27, zu bemerken. Holzdiebstahl.

§ 244. Nach § 32 des Ges. v. 7. Juni 1821 behält es in Ansehung der Entwendung des bereits gefällten, im Walde oder an den Ablagen stehenden, Nutz- und andern Holzes, sowie des Schwemm- oder Flößholzes bei den hier geltenden Strafgesetzen sein Bewenden und kommen daher noch die Vorschriften der §§ 24 und 32 Tit V. der Holz- und Mastordn. v. 27. Juni 1799, Dähnerts Suppl. IV. S. 640 f. zur Anwendung. Bekanntm. v. 20. Juli 1841, Nr. 1 bis 3, A. B. S. 208 f.; Prov.-R. Bd. 5 S. 207.

§ 245. Nach § 30 des Ges. v. 7. Juni 1821 tritt nach dreimahl erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls für die vierte und fernere Entwendung dieser Art Einsperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause ein. Auf diese Strafe ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn wegen der früher verübten Holzdiebstähle die Strafe nicht blos erkannt, sondern auch vollstreckt worden ist. Erk. des Ob.-Trib. v. 2. Jan. 1850.

§ 246. Nach den C. O. v. 5. Aug. 1838, G. S. S. 431, und v. 4. Mai 1839, G. S. S. 173, soll die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, und Laub und sonstigem Streuwerk aus den Waldungen, sowie aller übrigen Waldproducte gleich dem Holzdiebstahl nach dem Gesetze v. 7. Juni 1821, mit Beseitigung aller entgegenstehenden Bestimmungen, untersucht und bestraft werden. An die Stelle des vierfachen Werthbetrages des entwendeten Gegenstandes soll jedoch, falls die Ermittelung des taxmäßigen Werthes nicht einen höhern Betrag der gesetzlichen Strafe ergiebt, eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. treten. Nach Verhältniß dieses, als vierfacher Werth anzunehmenden Betrages, ist in den Fällen der §§ 2 und 3 des Gesetzes auch der sechs- und achtfache Entwendung anderer Waldprod.

Werth, sowie die hiernach anzuwendende Strafe zu ermessen. S. Bekanntm. v. 14. Septbr. 1839, A. B. S. 259.

Beschädigungen der Forsten. § 247. Durch diese C. O. sind die Strafbestimmungen der Holz- und Mast-Ordn. v. 22. Mai 1709, Dähnerts Samml. III. S. 945 ff., und v. 27. Juni 1799, Dähnerts Suppl. IV. S. 652 ff., rücksichtlich der Entwendung von Waldproducten aufgehoben, insofern sie aber eine sonstige Beschädigung der Forsten betreffen, noch vom Bestande. Dahin gehören, außer den weiter unten §§ 248 bis 52 und 55 angeführten Verordnungen, folgende Vorschriften:

1) Das Abhauen der Grenzbäume und dolose Verrücken der Grenzmale soll arbitrair, auch wohl nach Gelegenheit nach Art. 114 der peinlichen Halsgerichts-Ordnung bestraft werden. Heide-Holz-Mast- und Jagd-Ordn. v. 22. Mai 1709, Tit. I. § 7, Dähnerts Samml. III. S. 948.

2) Das Sandholen aus Königl. Forsten von andern, als den dazu gestatteten und mit einer Tafel bezeichneten Stellen ist bei einer Strafe bis zu 5 Thlr. verboten. Verordn. v. 22. Juli 1845, A. B. S. 161.

3) Das Beschädigen der Bäume ist bei einer Strafe von 11 Sgr. bis 2 Thlr. 8 Sgr. verboten. Verordn. v. 2. April 1844, A. B. S. 91, vergl. die Holz- und Mast-Ordn. v. 1799, Tit. V §§ 21 bis 23, Dähnerts Suppl. IV, S. 639. Die Bestimmung des § 22 ist, soweit eine Grasentwendung vorkommt, durch die C. O. v. 5. Aug. 1838 (s. oben § 246) modificirt; vergl. auch die Heide-Holz-Mast- und Jagd-Ordnung v. 1709, Tit. II. § 10 und 14, Dähnerts Samml. III. S. 951.

4) Die Strafen für unbefugte Viehhütung in Königl. Forsten sind durch die Verordn. v. 9. Jan. 1828, A. B. S. 59, mit Bezugnahme auf die Holz- und Mast-Ordn. v. 1799, Tit. V § 27 festgestellt worden.

Waldstreu. § 248. Die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung, v. 5. März 1843, G. S. 105, bestimmt in den §§ 3, 7, 8 und 9 die auf die Nichtbeachtung der in der Verordnung ertheilten Vorschriften angedrohten Strafen.

§ 249. Diejenigen, welchen Sammelholz zusammen zu lesen gestattet ist, dürfen dies nicht anders, als unter der Aufsicht des Försters an den von ihm zu bestimmenden Tagen thun, auch keine Aexte, Beile oder Sägen, bei Strafe der Confiscation solcher Instrumente, auch bei Wiederholungen, einer Geldbuße von 2 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. mit sich führen. Holz- u. Mast-Ordn. v. 1799, Tit. V, § 30, Prov.-R. Bd. 1 Abth, 4, S. 103, Bd. 5, S. 207. Raff- und Leseholz.

Auch müssen sie das gesammelte Holz entweder aus den Domanial-Waldungen tragen oder auf Schiebkarren herausbringen, das Ausfahren des Holzes aber gänzlich unterlassen, bei Verlust des Holzes, oder dem Ersatz des Werthes desselben, und 15 Sgr. Strafe für jedes auf solche Art aus der Hölzung gebrachte Fuder Raff- oder Leseholzes. Verordn. vom 25. März 1823, A. B. S. 140.

Wer bei Ausübung der Raff- und Leseholz-Berechtigung den Holzzettel bei der Forstverwaltung nicht löset und während der Ausübung der Berechtigung nicht bei sich führt, soll für jeden Uebertretungsfall mit einer Strafe von 10 Sgr. belegt werden. Verordn. v. 1. Nov. 1849, A. B. S. 332.

§ 250. Wer sich in den Königl. Waldungen, außer den öffentlichen Wegen, ohne Beruf und Erlaubniß der Königl. Forstbeamten, betreffen läßt, verfällt, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, in eine Strafe von 5 Groschen, wenn derselbe kein Forst- und Jagdvergehen begangen hat, wofür eine härtere Strafe feststeht, in welchem Falle diese eintritt. Verordn. v. 31. Aug. 1828; A. B. S. 269. Die Geräthschaften an Aexten, Sägen und Beilen, welche der Betroffene bei sich führt, auch Wagen und Pferde, welche er bei sich hat, sollen weggenommen und gepfändet und davon soviel zurückbehalten werden, als zum Ersatz des zugefügten Schadens und zur Bezahlung der verwirkten Strafe erforderlich ist. Widersetzlichkeit gegen eine solche Pfändung oder gar Frevel gegen die Forstbedienten soll, befundenen Umständen nach am Leibe oder am Gelde nachdrücklich bestraft werden. Holz- und Mast-Ordn. v. 1799, Tit. I § 7. Dähnerts Suppl. IV, S. 627. Unerlaubtes Betreten der Forsten.

§ 251. Wenn Jemand, ohne durch wahre Noth dazu gezwungen zu sein, den ordentlichen Weg verläßt und sich auf unerlaubten oder Nebenwegen im Holze betreffen läßt, zahlt für seine Person 10 Sgr. Unerlaubte Wege.

und für jedes dabei gebrauchte Pferd 1 Thlr. Strafe. Verordn. vom 29. Juli 1845, § 12, A. B. S. 165. Vergl. Heide-Holz-Mast- und Jagdordn. v. 1709, Tit. III § 4. Dähnerts Samml. III. S. 955.

Niemand der Ausholzenden, es sei an Nutz-, Bau-, Brenn- oder Kavelholz, soll sich unterstehen, andere, als die gewöhnlichen oder von den Forstbeamten anzuweisenden Wege zu fahren, oder irgend etwa nähere Nebenwege in Domanial-Waldungen, bei Verlust des schon bezahlten Holzes, wenn er darüber betreten wird, zu machen. Holz- und Mast-Ordn. v. 1799, Tit. IV, § 11. Dähnerts Samml. IV, S. 635.

Unbefugtes Holzfällen und Abfahren.

§ 252. Bei allen Ausholzungen, welcher Art sie auch sein mögen, muß jederzeit ein Forstbedienter gegenwärtig sein und derjenige, so ausholzen will, als welches an gewissen Tagen in der Woche nur geschehen darf, muß sich an den dazu bestimmten Tagen einfinden und bei dem Förster anmelden. Holz- und Mast-Ordn. v. 1799 Tit. IV § 13, Dähnert a. a. O. Verletzungen dieser Vorschrift haben eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 50 Thlr. zur Folge, wobei noch bestimmt ist, daß die Strafe in concreto nicht unter dem doppelten Werth des eigenmächtig entnommenen Holzes normirt werden darf. Verordn. vom 3. Decbr. 1845, A. B. S. 252.

Bezettelung des in die Städte zu bringenden Holzes.

§ 253. Wenn Holz jeder Art, Borke, Kohlen, ingleichen Besen und Bandstöcke in die Städte und Vorstädte gebracht und die vorgeschriebenen Atteste gar nicht, oder auch nicht der gegebenen Vorschrift gemäß eingerichtet producirt werden, so soll das Holz angehalten und confiscirt, mit dieser Strafe auch diejenigen belegt werden, welche einen andern Weg in die Stadt einschlagen, als durch das Thor. Verordn. vom 2. Februar 1819, A. B. S. 77 und vom 27. Februar 1821, A. B. S. 51; eingeschärft durch die Verordn. v. 28. Aug. 1824, A. B. S. 317; v. 7. Juni 1835, A. B. S. 126, v. 5. Juni 1839, A. B. S. 180, und vom 5. Septbr. 1845, A. B. S. 197. Die älteren Verordn. s. Prov.-R. Bd. 5, S. 209.

Forstinsecten.

§ 254. Die Strafvorschriften des die Vertilgung schädlicher Forstinsecten betreffenden Public. v. 30. Juni 1809, Sonnenschmidt I, S. 448 ff. kommen, da die Verordnung nur eine transitorische ist, nicht weiter zur Anwendung. Sonst haben sich die landespolizeil. Erlasse in dieser Beziehung hauptsächlich auf Belehrung

des Publicums beschränkt, s. A. B. 1827, S. 76, 1839 S. 257, 1840, S. 92, 1844, S. 55, nur ist in der Verordn. v. 10. Mai 1828, A. B. S. 159 ff. bestimmt, daß jeder Privat-Waldbesitzer verbunden sei, wenn sich in seinen Waldungen schädliche Forstinsecten in ungewöhnlicher Anzahl zeigen, oder deren Dasein aus dem kränklichen Zustande des Holzes zu vermuthen sei, hiervon sofort dem Kreis-Landrathe, bei einer angemessenen Strafe im Falle der Unterlassung, Anzeige zu machen.

§ 255. Wegen Verhütung der Brände in den Forsten ist durch die Verordn. v. 23. Septbr. 1818, A. B. S. 315, das Wald-brände.

Publicandum wegen Verhütung und baldiger Löschung der Brände in den Forsten der Kammerdepartements in Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen v. 7. Juli 1804

als allgemeines Gesetz bekannt gemacht, dasselbe auch durch die Verordn. v. 30. Mai 1833, A. B. S. 164, eingeschärft und durch die Verordn. v. 26. Mai 1843, A. B. S. 116 republizirt worden. Inwiefern hiedurch die älteren diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften aufgehoben sind, s. Prov.-R. Bd. 5, S. 207. Zu den einzelnen Strafvorschriften des Publ. v. 7. Juli 1804 sind noch zu bemerken:

1) ad §§ 1 und 12, die Holz- und Mast-Ordn. v. 1799 Tit. V. §§ 31, 32, Dähnerts Suppl. IV. S. 641;
2) ad § 10, dieselbe, Tit. V. § 26 und die Verordn. v. 30. Mai 1833, A. B. S. 164, und
3) ad § 21, die Holz- und Mast-Ordn. v. 1799, Tit. V. § 25.

§ 256. Als besondere Vorschriften über Forst-Contraventionen im Domanio sind noch zu bemerken: Besondere Vorschriften wegen Domanial-Hölzungen.

1) daß die Prediger, Kirchen- und Hospital-Vorsteher mit einer willkührlichen Strafe belegt werden sollen, wenn sie in Kirchen-, Hospital- und Pfarrhölzungen, welche im Domanio liegen, ohne Vorwissen des Forstbeamten Holz hauen oder fällen lassen; Holz- und Mast-Ordn. v. 1799, Tit. VII. § 3. Dähnerts Suppl. IV. S. 645, und
2) daß Pfandträger, Pächter und Bauern der Königl. Domanialgüter in den Königl. Forsten und und sonstigen Hufenhölzungen kein Bau-, Nutz-

oder Brennholz fällen dürfen, es wäre denn, daß ihnen solches nach vorgängiger Assignation der Königl. Regierung ausnahmsweise von den Forstbedienten gestattet worden, widrigenfalls sie als Holzdiebe zu bestrafen sind, wobei ihnen der Vorwand, daß das gefällte Holz lediglich zum Besten des Domanialguts verwandt sei, nicht zur Entschuldigung oder Strafmilderung gereichen soll. Patent v. 13. Decbr. 1721 und 13. Decbr. 1724, N. G. S. 78, 189, womit zu vergl. Prov.-R. Bd. 2. S. 123 f. Ferner kommen hier in Betracht:

3) die Strafbestimmungen wegen vorschriftswidriger Behandlung der den Domanial-Pächtern mit verzeitpachteten Hufenhölzungen, Holz- und Mast-Ordn. v. 1799, Tit. I. § 10. Verordn. v. 1. Nov. 1818, A. B. S. 375, v. 18. Mai 1819, A. B. S. 223; vergl. Prov.-R. Bd. 2, S. 125 ff. und

4) das Verbot, das in den Königl. Forsten angewiesene freie Bau-, Nutz- und Brennholz wieder zu verkaufen und Handel damit zu treiben, Holz- und Mast-Ordn. v. 1799 Tit V § 28, Verordn. v. 22. Septbr. 1818, A. B. S. 323; vergl. Prov.-R. B. 2 S. 130 f.

In Betreff des Darßes und Zingstes vergl. noch Anh. II zum Prov.-R. §§ 40 bis 43, Bd. 1, Abth. 4 S. 109 f.

Torfmoore. § 257. Die Holz- und Mastordnung v. 1799 hat im Tit. VI Strafvorschriften wegen vorschriftswidriger Behandlung der Domanial-Torfmoore (§ 5), wegen des Stechens und Abholens des Torfs ohne Anweisung und wegen Entwendungen (§ 8) und wegen unvorsichtigen Umgehens mit Feuer in den Torfmooren und fahrlässiger oder vorsätzlicher Veranlassung von Bränden (§ 9) erlassen, auf welche sich die Verordn. v. 21. Decbr. 1821, A. B. 1822, S. 19 und v. 10. Decbr. 1829, A. B. S. 388, beziehen.

Titel XVIII.

Jagd-Contraventionen.

§ 258. Das Jagdpolizei-Gesetz v. 7. März 1850, G. S. S. 165, A. B. S. 153, vergl. S. 191, verordnet im § 16 in Betreff der Lösung von Jagdscheinen: Jagdpolizei-Gesetz.

1) Wer ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr. bestraft.
2) Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr.
3) Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt.

§ 259. Wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Thlr. belegt. Das. § 17.

§ 260. Wer die Jagd auf seinen Grundstücken gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thlr. und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt. Das. § 17.

§ 261. Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft. Das. § 17.

Ueber die betreffenden provinzialrechtlichen Vorschriften s. d. Verordnung v. 8. April 1825, betr. die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften bei der Jagd-

ausübung, A. B. S. 177 ff. und Anh. I. zum Prov.=R. Bd. 1, Abth. IV. S. 91 u. Bd. 2 S. 191 ff. Vergl. auch Verordn. v. 1. Nov. 1818, A. B. S. 355.

§ 262. Die Bestimmung der Hege= und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes v. 31. Octbr. 1848 geltend gewesenen Gesetzen. Die Verordnung v. 9. Dezbr. 1842 §§ 1 und 2, G. S. 1843, S. 2, und das Publicandum v. 7. März 1843, G. S. S. 92, treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege= und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 50 Thlr. geahndet. Jagdpolizei=Gesetz, § 18; vergl. die § 261 angeführten provinzialrechtlichen Verordnungen.

§ 263. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von demselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadensersatz. Jagdpolizei=Gesetz § 19.

§ 264. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs=Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von den Festungs=Commandanten besonders visiren lassen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Thlr. geahndet. Das. § 28. Vergl. Verordn. v. 30. Jan. 1822, A. B. S. 70, und Ges. v. 31. Octbr. 1848, G. S. S. 344.

§ 265. Ueber die Verjährung der Jagdpolizei=Contraventionen s. § 20 des Ges. u. Verordn. v. 1. Mai 1850, A. B. S. 191, und über die Strafverwandlung bei zahlungsunfähigen Contravenienten, § 29 des Ges.

Bezettelung des in die Städte zu bringenden Wildpretts.

§ 266. Ueber die Bezettelung des in die Städte einzubringenden Wildpretts sind in der Verordn. v. 21. Juli 1826, A. B. S. 238 die nähern Vorschriften ertheilt und dieselben in den Verordn. v. 14. Octbr. 1828, A. B. S. 327, v. 25. Aug. 1838, A. B. S. 201 und v. 5. Juni 1839, S. 180 in Erinnerung gebracht. Zu der Verordn. vom 26. Juli 1826 ist jedoch noch zu bemerken:

1) die Ergänzung derselben durch die Verordn. v. 25. Aug. 1838, nach welcher die Wild=Begleit=Atteste die Angabe des Orts und die Zeit der Ausstellung, so wie die Unterschrift des Jagd=

Eigenthümers, oder Pächters oder des betreffenden Königl. Oberförsters haben müssen, und

2) daß die Strafvorschrift in Nr. 5 der Verordn. v. 21. Juli 1826 nicht zur Anwendung kommt. Prov.-R. Bd. 5, S. 201.

§ 267. Das Einfangen von Nachtigallen ist bei einer Polizeistrafe von 5 Thlr., oder achttägigem Gefängniß, und das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallennestes bei einer Polizeistrafe von 10 Thlr., oder Gefängniß von 14 Tagen untersagt. Eine Polizeistrafe von 5 Thlr. zahlt auch derjenige, welcher eine Nachtigall in einem Käfig hält und eine auswärts eingefangene halten will, wenn er nicht binnen 8 Tagen der Ortspolizei-Behörde davon Anzeige macht. Verordn. v. 2. Juli 1843, A. B. S. 135. Verbotenes Einfangen von Nachtigallen.

Titel XIX.

Fischerei-Polizei.

§ 268. Die Polizei-Ordn. v. 1681, C. 20, Dähnerts Samml. III. S. 382 bestimmt, daß sich Niemand die Fischerei weiter, als er vor Alters befugt, auf Strömen und Wassern, bei Pfändung und ernster namhafter Geldbuße anmaßen, in fremden Teichen, Möören, Graben und Söllen fischen und diejenigen, welche in Strömen und Flüßen die Fischereigerechtigkeit erlangt und solche im Gebrauch und Besitz haben, darin turbiren und beeinträchtigen soll. Die Strafe des unbefugten Fischens und Fischstehlens ist mit Bezugnahme auf diese Vorschrift der Polizei-Ordn. durch das Pat. v. 13. Septb. 1748, N. G. S. 575, zu 10 Thlr. (Pomm. oder 11 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.) neben Verlust des Fischergeräths festgesetzt und dabei bestimmt, daß denjenigen, die keine Befugniß zum Fischen haben, das Fischerzeug an Waden, Staak- und Senknetzen und Kessern, welches bei ihnen angetroffen wird, abgenommen und sie mit einer Strafe von 1 Thlr. (Pomm. oder 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.) für jedes Unbefugtes Fischen und Fischstehlen.

vorgefundene Stück belegt werden sollen. S. auch Patent v. 6. März 1724 § 5. N. G. S. 163.

§ 269. Bei der Erneuerung dieser Verordnung durch das Patent v. 3. Aug. 1782, Dähnerts Suppl. III, S. 757, ist noch zur Verhütung des Fischstehlens und der Einbringung gestohlner Fische in die Städte bestimmt, daß die Thorschreiber diejenigen Teichfische, welche vom Lande zum Verkauf einkommen, wenn der Einbringer nicht durch schriftliches Zeugniß oder sonst glaubwürdig darthun kann, woher er die Fische erhalten hat, dem Einführer nebst den etwa bei sich habenden Fischereigeräthschaften abnehmen und solches der Polizei, zur weiteren Bekanntmachung an die Obrigkeiten der Uebertreter, anzuzeigen haben.

Pfändungen und Pfandkehrungen.

§ 270. Wer allein, oder mit Andern gemeinschaftlich, ein ausschließliches Recht zur Fischerei an einem gewissen Orte oder in einer gewissen Gegend hat, ist berechtigt gegen diejenigen mit Wegnahme der Netze und Werkzeuge zu verfahren, welche entweder ohne alle Befugniß, oder doch mit Ueberschreitung derselben dort fischen. Doch darf bei einer solchen Pfändung nicht voreilig, noch weniger aus eigennützigen und unerlaubten Absichten und mit Excessen, bei Vermeidung ernstlicher gesetzlicher Beahndung, zu Werke gegangen werden und ebenso ist die Pfandkehrung bei ernstlicher Geld= und Leibesstrafe untersagt. Der Pfänder muß sogleich unter Einlieferung der abgepfändeten Gegenstände seiner Obrigkeit zum weitern Verfahren die Anzeige von der geschehenen Pfändung machen. Pat. v. 11. Decbr. 1801, Dähnerts Suppl. IV, S. 806. Vergl. Prov.=R. I. §§ 279, 80 und Bd. 2, S. 185 ff.

Beobachtung der Laichzeit.

§ 271. In dem Patent v. 6. März 1724 § 6 N. G. S. 163, sind die Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei während der Laichzeit angeordnet. Diese Verordnung ist

1) in dem Publicandum v. 15. Septbr. 1794, Dähnerts Suppl. III. S. 757 mit einer nähern Angabe über die Laichzeit der Fische,
2) in dem Patent v. 26. Octbr. 1796, das. S. 759 mit einer nähern Bestimmung über die Vertheilung der Strafgelder und
3) in dem Patent v. 14. Mai 1800, Dähnerts Suppl. IV, S. 595, republicirt; demnächst ist der § 6 noch

4) durch die Verordnung v. 9. Juni 1800, das. S. 600, mit einer Declaration versehen,
5) durch die Verordn. v. 16. Juni 1822, A. B. S. 356, auf das Schießen und Stechen der Hechte ausgedehnt und
6) durch die Verordn. v. 4. Octbr. 1833, A. B. S. 311, eingeschärft worden. Zu diesen, im Prov.-R. I §§ 150 bis 153 zusammengestellten, Verordnungen kommt noch
7) die C. O. vom 17. Juli 1841, A. B. S. 250, nach welcher die Uebertretung des Verbots der Fischerei während der Laichzeit, unter Abänderung des § 6 des Pat. v. 6. März 1724, mit einer Geldbuße von 1 bis 25 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß beahndet werden soll.

Verbotene Fischergeräthschaften.

§ 272. Das Patent v. 6. März 1724, N. G. S. 161 ff. bestimmt in §§ 1, 2, 4, 5, 7 und 8 die Strafen wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit der Fischernetze, des Gebrauchs anderer unerlaubter Fischereigeräthschaften und der Besetzung der Ströme und Einflüsse aus der See mit Netzen. Zu den einzelnen Bestimmungen des Patents sind zu bemerken:
1) ad § 5, die Regim. Verordn. v. 17. Octbr. 1800, Dähnerts Suppl. IV. S. 601;
2) ad § 7, das Verbot der s. g. Pulschfischerei, bei 5 Thlr. Strafe und Abnahme der dabei gebrauchten Fischereigeräthschaften, Verordn. v. 2. Nov. u. 19. Decbr. 1825, A. B. S. 460 und 531, sowie bei gleicher Strafe das Verbot des Aalharkens und des Aalsegelns, Verordn. v. 20. Decbr. 1826, A. B. S. 374, v. 9. Octbr. 1828, A. B. S. 312, v. 4. Octbr. 1833, A. B. S. 311;
3) ad § 8, die Polizei-Ordn. C. 20 und das wiederholte Verbot, die Ströme und Einflüsse von der See in das Binnenwasser mit Manschen zu versperren, Verordn. v. 10. Juli 1829, A. B. S. 235, und v. 6. Mai 1831 A. B. S. 145, und das Reglement vom 18. Nov. 1775 § 11, Dähnerts Suppl. II. S. 606, welches verordnet, daß wenn Fischer das Wasser in den Gräben verzäunen, mit Holz absetzen und allerhand, den Lauf des Wassers stauendes, Fischerzeug darin legen, im ersten Contraventionsfall mit 5 Thlr. (Pomm. oder 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.), im zweiten mit 10 Thlr. (Pomm. oder 11 Thlr. 9 Sgr.

4 Pf.) und im dritten mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werde sollen.

Vergl. Prov.-R. I, §§ 154 bis 162 und Bd. 2 S. 166 bis 180 und oben § 209.

Vorschriften über einzelne Wasserreviere.

§ 273. Verordnungen, welche sich auf einzelne Wasserreviere beziehen, sind:

1) in Betreff der Peene die Publicanda v. 11. März und 25. April 1800, Dähnerts Suppl. IV, S. 580, und die Verordn. v. 1. März 1841, A. B. S. 91;

2) wegen der Lassan'schen Fischerei die Verordn. v. 1 Decbr. 1755, Dähnerts Suppl. II. S. 512. Die Verordn. v. 14. Mai 1842, A. B. S. 146, über die Competenz bei Untersuchung und Bestrafung der Fischerei-Contraventionen in der Peene, im Achterwasser und im Haff, kommt bei der jetzigen Gerichtsverfassung nicht mehr zur Anwendung.

3) Für den Preuß. Antheil des Saaler Boddens ist das Fischerei-Reglement v. 8. März (5. Juli) 1845, A. B. S. 226 bis 231 erlassen worden.

Anhang.

Die durch die Gesetz-Sammlung seit 1818 publizirten, das Strafrecht und den Strafprozeß betreffenden Verordnungen, welche in Neuvorpommern und Rügen früher Anwendung gefunden haben oder noch gültig sind, sollen hier, soweit sie nicht in den vorstehenden Titeln bereits angeführt worden oder sich auf die darin gedachten Vergehen beziehen, angegeben werden. Davon wird jedoch das Militairstrafrecht ausgeschlossen, weßhalb hier auf die in der Beilage des J. M. B. Nr. 7 pro 1847 enthaltene:

Zusammenstellung der Vorschriften, welche die Civil-Gerichte in Strafrechts-Sachen in Rücksicht auf die Militair-Verhältnisse zu befolgen haben,

Bezug genommen und daneben noch auf die C. O. v. 19. Aug. 1847, G. S. 334 verwiesen wird. Zu den Titeln XVII und XVIII, die Forst- und Jagd-Contraventionen betreffend, sind noch zu bemerken: in Betreff des Holzdiebstahls die C. O. v. 28. April 1834, G. S. S. 67, v. 20. Juni 1835, G. S. S. 135 und v. 28. Juni 1844, G. S. S. 252; über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen, das Gesetz v. 31. März 1837, G. S. S. 67 und über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, das Gesetz v. 31. März 1837, G. S. S. 65, die C. O. v. 6. Octbr. 1837, G. S. 1838, S. 257, v. 21. Mai 1840, G. S. S. 129, und vom 19. Febr. 1842, G. S. S. 111.

Sonst sind noch folgende, größten Theils jedoch wieder aufgehobene, Verordnungen, welche das Strafrecht und das Strafverfahren betreffen, erlassen worden:

1) Ueber die Verbrechen und Vergehen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer: C. O. v. 12. April 1822, G. S. S. 105; v. 21. Febr. 1823, G. S. S. 25; v. 8. Decbr. 1824, G. S. 1825, S. 5; v. 25. Mai 1825, G. S. S. 147; v. 21. Nov. 1829, G. S. 1830, S. 2; v. 27. April 1830, G. S. S. 81; v. 11. Aug. 1832, G. S. S. 204; v. 25. März 1834, G. S. S. 63; Ges. v. 25. April 1835, G. S. S. 50; C. O. v. 21. Nov. 1835, G. S. S. 237; v. 29. März 1837, G. S. S. 70; v. 24. Decbr. 1837, G. S. 1838, S. 9; v. 9. u. 29. April 1838, G. S. S. 240, 261; v. 23. Septbr. 1838, G. S. S. 495; v. 31. März 1842, G. S. S. 179; v. 5. Nov. 1843, G. S. S. 338; Ges. v. 29. März 1844, G. S. S. 77; C. O. v. 26. Septbr. 1845, G. S. S. 677; Verordn. v. 3. April 1847, G. S. S. 196; v. 10. u. 11. Juli 1849, G. S. S. 253 u. 271.

2) Ueber die Vergehen der Studirenden: C. O. v. 7. Juli 1821, G. S. S. 107; v. 21. Mai 1824, G. S. S. 122; v. 20. Mai 1833, G. S. S. 35; Publ. Pat. v. 5. Decbr. 1835, G. S. S. 287; C. O. v. 15. März 1835, G. S. S. 41; Ges. v. 7. Jan. 1838, G. S. S. 13.

3) Ueber Tumulte: Verordn. v. 17. Aug. 1835, G. S. S. 170; v. 30. Septbr. 1836, G. S. S. 301; C. O. v. 29. Septbr. 1846, G. S. S. 490; Ges. v. 8. April 1847, G. S. S. 196 u. v. 11. März 1850, G. S. S. 199.

4) Ueber die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam: Verordn. v. 23. Mai 1849, G. S. S. 180, u. v. 19. Nov. 1849, G. S. S. 417.

5) Ueber den Mißbrauch des Versammlungs- und Vereinigungsrechts: Verordn. v. 29. Juni 1849, G. S. S. 221 und Gesetz v. 11. März 1850, G. S. S. 277.

6) Ueber den Mißbrauch der Presse: (außer den älteren, durch das Ges. v. 17. März 1848, G. S. S. 69 aufgehobenen C. O. v. 24. Nov. 1823, 18. Septbr. 1824, 6. Aug. 1837, 4. Octbr. 1842, Instr. v. 31. Jan. u. C. O. v. 2. Febr. 1843, Verordn. v. 30. Juni 1843, C. O. v. 11. Decbr. 1846,) die Verordn. v. 30. Juni 1849, G. S. S. 226, mit der Ergänzung vom 19. Juni 1850, G. S. S. 311.

7) In Betreff der Steuergesetze ist mit Bezug auf § 26 zu bemerken, daß die Gesetze wegen der Klassensteuer im A. B. 1820, S. 301, (vergl. 305) wegen der Mahl- und Schlachtsteuer, das. S. 309 (314), wegen der Gewerbesteuer das. S. 433 (452) wegen der Besteuerung des inländ. Branntweins im A. B. 1821, S. 504, und des Braumalzes und der Tabacksblätter, das. S. 512, noch besonders bekannt gemacht wurden. Ueber die Zollvergehen vergl. (außer den älteren Verordn. Decl. v. 19. Aug. 1823, C. O. v. 13. Juli 1829) das Zollstrafgesetz v. 23. Jan. 1838, G. S. S. 78, und die C. O. v. 25. Nov. 1842, G. S. 1843, S. 169 und über die innern Steuern, C. O. v. 20. Juni 1822, G. S. S. 176, v. 27. Jan. 1828, G. S. S. 19, v. 17. Aug. 1831, G. S. S. 173, v. 27. Septbr. 1833, G. S. S. 118, v. 23. Jan. 1838, G. S. S. 92 und v. 22. Decbr. 1843, G. S. 1844, S. 46, insbesondere wegen der Tabackssteuer: C. O. v. 29. März 1828, G. S. S. 39 und v. 30. Juli 1842, G. S. S. 245, wegen der Salzsteuer die C. O. v. 21. Juni 1838, G. S. S. 359, und wegen der Besteuerung des inländischen Rübenzuckers: Verordn. v. 21. März 1840, G. S. S. 109, und v. 7. Aug. 1846, G. S. S. 335. Zu dem Ges. wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822, G. S. S. 57, sind folgende, die Contraventionen gegen dasselbe betr. Verordnungen erlassen: C. O. v. 15. Octbr. 1824, G. S. S. 179; C. O. v. 3. Jan. 1830, G. S. S. 9; C. O. v. 13. April 1833, G. S. S. 33; C. O. v. 19. Juni 1834, G. S. S. 81; C. O. v. 28. Octbr. 1836, G. S. S.

308; C. O. v. 16. Juni 1838, G. S. S. 370; C. O. v. 23. Decbr. 1842, G. S. 1843, S. 21; C. O. v. 24. Mai 1844, G. S. S. 238; C. O. v. 30. April 1847, G. S. S. 201.

8) Ueber die Criminalgerichte und das Strafverfahren: C. O. v. 25. April 1835, G. S. S. 47 (vergl. Verordn. v. 6. April 1848, G. S. S. 87,) C. O. v. 24. Aug. 1837, G. S. S. 144; Verordn. v. 11. Juni 1838, G. S. S. 377; C. O. v. 18. Mai 1839, G. S. S. 207; Verordn. v. 21. Septbr. 1841, G. S. S. 289; Erlaß v. 6. Mai 1848, G. S. S. 123; Ges. v. 11. Aug. 1848, G. S. S. 201; Verordn. v. 2. u. 3. Jan. 1849, G. S. S. 1 und 14, und Gesetz v. 12. Febr. 1849, G. S. S. 45. S. auch oben S. 2.

Register.

Die Zahlen verweisen auf die §§.

Aalharken 272.
Abdecker 221.
Absträngen der Pferde 81.
Aerzte 108.
Agenturen 222.
Anlagen, gewerbl. 151, bei Chausseen 183.
Anleihen 17, 19.
Anmeldungen Fremder 66 ff.
Anzeigen 12, 73.
Apotheker 86, 112 ff.
Arbeiter, jugendl. 226.
Arbeitsscheue 71.
Atteste 16, 65, 159 f. 203.
Ausländer 69, 161.

Backöfen 148.
Badeplätze 93.
Bäcker 218.
Bälle 53.
Banquerutt 17 f.
Bauhandwerker 147, 157.
Baumbeschädigung 61, 181, 247.
Baupolizei 157 f.
Beamte Anh.
Beerdigung 53 ff. 59 ff.
Bettler 71.
Bezettelung 253, 266, 269.
Bienen 16.
Blutegelfang 16.
Böttcher 163.
Brandschäden 152 f. 156.
Brandstiftung 23.
Brücken 171 ff.
Brunnen 94.
Buchhändler 2c. 224.

Chausseen 182 ff.
Communicat. = Abgaben 171 f. Tarife.
Concubinat 49 f.
Concurs s. Banquerutt.
Confirmationsscheine 161.
Confiscation 11.

Dachrinnen, Dächer 143.
Dämme 171 ff.
Dampfmaschinen 151.
Darranstalten 151.
Deiche 240.
Diebstahl 16.
Dienstbücher 160.
Domainen 234, 256.
Dorfhecken 174.
Droguisten 225.
Duell 14.

Ehebruch 15.
Eis 93.
Eisenmunition 16.

Fabrikanten 226.
Fähren 93, 95, 171 f. 186.
Fälschungen 20, 65, 159, 203.
Fahren 81 ff. 179 ff. 185.
Fahrwasser 209, 211.
Farben 87.
Festungs = Rayon 158, 264.
Feuerlöschgeräthsch. 154 f.
Feuerversicherung 137.
Fischdiebstahl 268.
Fischergeräth 272.
Flachs 140.
Flagge 191.
Fleisch 91.
Fliegenpapier 88.
Forsten 247 ff.
Forstinsecten 254.
Freischütten 239.
Fremde 66.
Fußsteige 181.

Gastwirthe 47, 53, 66, 218, 227.
Gebäude 143.
Geburten, heimliche 13.
Gelbes Fieber 125.
Gerber 228.
Gesinde 159 ff.
Gewehre 103 f.
Gewerbe = Ordn. 217. f.
Gewinnschießen 106.
Gifte 84 ff.
Glashütten 163.
Glockenstühle 98.

Goldschmiede 16.
Gräben 181, 272.
Grenzmerkmahle 247.
Grundstücke 43, 235.

Häfen 213.
Hausirer 117, 229.
Hazardspiel s. Spiele.
Heidebrennen 255.
Heirathen 54.
Heringsfischer 230.
Holzdiebstahl 243 ff. Anh.
Holzfällen 252, 256.
Holzrichten 148.
Holzverkauf 256.
Hütung 237, 247.
Hufenhölzung 256
Hunde 77 ff.

Jagdcontraventionen 258 ff.
Injurien 24 f.

Käse, barscher, 90.
Kassenanweisungen 31.
Kellerluken 97.
Kirchhöfe 61.
Kleinhandel mit Getränk. 218, 227.
Klipphäfen 213.
Krankheiten 118 ff.
Krüger s. Gastwirthe.
Küstenfrachtfahrt 214.
Kuriren, unbefugtes, 108.

Laichzeit 271.
Landstreicher 71.
Lassan'sche Fischerei 273.
Leimsiederei 228.
Leinwandhandel 167.
Lootsen 196, 207 ff.
Lotterie 21, 28 f.
Lustfeuerwerker 151, 231.

Maaß und Gewicht 162 ff.
Marktverkehr 166.
Materialisten 225.
Medicamente 112 ff.
Mieten 138.
Mühlen, Müller 150, 232.
Münzverbrechen 30 ff.
Mutterkorn 92.

Nachtigallen 267.
Namen 40 ff.
Nebenwege 181, 251.
Neuanziehende 66 ff.

Obstcultur 236.
Orden 37.

Papiere, geldwerthe 168 f.
Paßpolizei 65.
Peene 211, 273.
Pest 125.
Pfändungen 237 f. 270.
Pferdekrankheiten 128 f.
Preßvergehen 224. Anh.
Polizeil. Verordn. 4.
Posten 34, 180.
Publicat. der Gesetze 1.
Pulschfischerei 272.

Quarantaine 125.

Räude 128, 135.
Raff- und Leseholz 249.
Rindviehkrankheiten 91, 130.

Saaler Bodden 273.
Sanddünen 239.
Sandholen aus d. Forsten 247.
Schaafkrankheiten 133 ff.
Schäfer 134, 161.
Schauspieler 53, 233.
Schenkungen 170.
Schießen 105.
Schießpulver 99, 151.
Schiffbruch s. Strandungen.
Schiffer 159, 187 ff., 192 ff.
Schiffs-Journal 190.
Schlächter 91 ff.
Schmieden 149.
Schneeräumung 176.
Schonzeit 262.
Schornsteine 144 ff.
Schulen 62 ff.
Schwängerung 48.
Schwemmen d. Pferde 93.
Seemarken 210.
Seifensiedereien 228.
Selbstentzündung 138, 150.
Siegel, öffentl., 39.
Sonn- und Festtage 47, 51.
Spiele 21, 53.
Steine 16, 107, 174, 209.
Steuern 26, Anh.
Strafen 6 ff.
Strandungen 85, 216.
Streichzündwaaren 138, 151.
Stromschifffahrt 215.
Stubenöfen 147.
Studirende 14, Anh.

Tabackrauchen 139.
Talgschmelzen 228.
Tanzgelage 47.
Tarife 171 ff., 184, 212.

Taufen 54
Taxen 218.
Thiere, wilde, 76.
Thierkrankheiten 126 ff.
Todtengräber 16.
Töpfer 89, 147.
Tollkrankheit 127.
Torfasche 141.
Torfmoore 257.
Trauungen 54 ff.
Tumulte Anh.

Unglücksfälle 73, 93.

Vagabonden s. Landstreicher.
Verunglückte 74 f.
Verzinnte Gefäße 89.

Wagengeleise 177.
Waldbrände 255.
Waldproducte 246.
Waldstreu 248.
Wappen, Königl., 38.
Wasserheilanstalten 110.
Wasserpolizei 93, 239.
Wegebesserung 175.
Wegweiser 174, 181.
Wilddiebstahl 261.
Winkelconsulenten 223.
Wucher 22.
Wundärzte 109.

Zugbrücken 178.
Zwangspäße 65.

Folgende bemerkte Druckfehler bittet man zu verbessern: S. 2 Z. 6 v. o. fehlt nach „Landrechts": II — S. 2 Z. 13 v. o. nach „30" ist ausgelassen C. O. v. 5. Sept. 1821, G. S. S. 156. — S. 9 Z. 8 v. o. diese, statt: dieser. — S. 13 Z. 10 v. o. des, statt: der. — S. 19 Z. 8 v. u. Krüger, statt: Bürger. — S. 71 Z. 6 v. u. 5 Thlr. statt: 50 Thlr.

Greifswald, gedruckt bei F. W. Kunike.

Dabis, C. C. B.

Handbuch zur Kenntniss des in Neu-Vorpommern u. Rügen geltenden Strafrechts

Greifswald 1851